

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1962

Sachgebiet 3 Rechtspflege

1. Lieferung (2. Auflage)

Inhalt

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege

300 Gerichtsverfassung		Seite	302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger		Seite
300-1	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877	2	302-1	Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. 3. 1921	54
300-2	Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 1. 1877/12. 9. 1950	5	302-2	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) v. 8. 2. 1957	55
300-3	Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen — Neunter Teil — v. 1. 12. 1930	25	303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater		
300-4	Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung v. 6. 12. 1933	26	303-1	Bundesnotarordnung (BNotO) v. 24. 2. 1961	65
300-5	Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung v. 20. 3. 1935	27	303-2	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts v. 16. 2. 1961	83
300-6	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12. 9. 1950	29	303-2-1	Rheinland-Pfalz: Notarordnung für Rheinland-Pfalz v. 3. 9. 1949	85
300-7	Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit v. 1. 7. 1960	30	303-3	Verordnung über die Amtsbezirke der Notare v. 17. 6. 1934	86
300-8	Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin v. 1. 6. 1933	30	303-4	Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen v. 10. 5. 1938	86
	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	30	303-8	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. 8. 1959 ..	88
300-9	Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe v. 21. 6. 1869	31	303-12	Rechtsberatungsgesetz (RBerG) v. 13. 12. 1935	124
	(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	31	303-12-1	Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes v. 13. 12. 1935	126
300-12	Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen v. 30. 1. 1938 ...	31	303-12-2	Zweite Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes v. 3. 4. 1936	128
300-15	Hinterlegungsordnung v. 10. 3. 1937	31	303-12-3	Dritte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes v. 25. 6. 1936	129
300-15-1	Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung v. 12. 3. 1937	37	303-12-4	Vierte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes v. 13. 4. 1937	129
300-15-2	Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung v. 24. 11. 1939	37	303-12-5	Fünfte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes v. 29. 3. 1938	130
301 Richter			303-12 a	Bremen: Dritte Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit v. 3. 3. 1949	130
301-1	Deutsches Richtergesetz v. 8. 9. 1961	38		(Nur mit der Überschrift aufgenommen)	
301-1-1	Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen v. 22. 6. 1962	52			
301-2	Richterwahlgesetz v. 25. 8. 1950	53			

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz *

Vom 27. Januar 1877

Reichsgesetzbl. S. 77, verk. am 7. 2. 1877

§ 1 *

Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.

§ 2

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung.

§ 3 *

(1) Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden. Die Übertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

(2) Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden *Bundesstaates* mit Zustimmung des *Bundesrats* durch *Kaiserliche* Verordnung dem Bundesgerichtshof übertragen werden.

(3) Insoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist, kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgesetzgebung nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmt werden.

§ 4

Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden.

§§ 5 bis 7 *

§ 8 *

(1) Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zu-

Überschrift: GVG 300-2

§ 1: EGZPO 310-2; GKG 360-1

§ 3 Abs. 2: Bundesgerichtshof vgl. Art. 8 III Nr. 88 G v. 12. 9. 1950 300-6 (Übergang der Aufgaben des Reichsgerichts auf den Bundesgerichtshof)

§ 3 Abs. 3: ZPO 310-4

§§ 5 u. 7: Sachlich überholt

§ 6: Aufgeh. durch Art. 1 II Nr. 80 G v. 12. 9. 1950 S. 455

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 81 G v. 12. 9. 1950 S. 455

ständigigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zugewiesen werden.

(2) Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen für die Entscheidung Bundesrecht in Betracht kommt, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich im wesentlichen um Rechtsnormen handelt, die in den Landesgesetzen enthalten sind.

§ 9 *

Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, können die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Entscheidungen in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§ 10 *

(1) Die allgemeinen sowie die in den §§ 124, 130, 131 und 181 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörde der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch Landesgesetz die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern zu bestehen hat und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt.

(2) Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

§ 11

(1) Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich

§§ 9 u. 10: I. d. F. d. Art. 1 II Nr. 82 u. 83 G v. 12. 9. 1950 S. 455

einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den *Bundesstaaten*, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen *Bundesstaaten* dem *Reichsgericht* zusteht.

§§ 12 bis 16*

§ 17*

(1) Auf Antrag eines *Bundesstaates* und mit Zustimmung des *Bundesrats* kann durch *Kaiserliche Verordnung* die Verhandlung und Entscheidung der in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten dem Bundesgerichtshof zugewiesen werden.

(2) ...

§§ 18 bis 22*

§ 23*

(1) Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Freiheitsstrafen, der Maßregeln der Sicherung und Besserung, des Jugendarrests und der Untersuchungshaft.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 24*

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(2) Soweit Maßnahmen der Justiz- oder Vollzugsbehörden der Beschwerde oder einem anderen förmlichen Rechtsbehelf im Verwaltungsverfahren unter-

§ 12: Aufgeh. durch § 1 G v. 12. 6. 1889 S. 95

§§ 13 bis 16: Sachlich überholt

§ 17 Abs. 1: Bundesgerichtshof vgl. Art. 8 III Nr. 88 G v. 12. 9. 1950 300-6 (Übergang der Aufgaben des Reichsgerichts auf den Bundesgerichtshof); § 17 GVG neugefaßt, früherer § 17 Abs. 2 jetzt § 17 a GVG gem. §§ 178, 195 Abs. 5 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

§ 17 Abs. 2 u. §§ 18 bis 22: Sachlich überholt

§§ 23 u. 24: Eingef. durch § 179 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

liegen, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach vorausgegangenem Beschwerdeverfahren gestellt werden.

§ 25*

(1) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat oder, wenn der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft, ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Ist ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen, so ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde ihren Sitz hat.

(2) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Gesetz die nach Absatz 1 zur Zuständigkeit des Zivilsenats oder des Strafsenats gehörenden Entscheidungen ausschließlich einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen.

§ 26*

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe des Bescheides oder, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder eines Amtsgerichts gestellt werden.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 27*

(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über einen Antrag, eine Maßnahme zu treffen, oder über eine Beschwerde oder einen anderen förmlichen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Das Gericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über die Beschwerde oder den förmlichen Rechtsbehelf noch nicht entschieden oder die beantragte

§§ 25 bis 27: Eingef. durch § 179 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Beschwerde innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist stattgegeben oder der Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung der Beschwerde oder seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

§ 28*

(1) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Abs. 2) vorausgegangen ist, den Beschwerdebescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, daß und wie die Justiz- oder Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat. Dieser Ausspruch ist nur zulässig, wenn die Behörde dazu in der Lage und diese Frage spruchreif ist. Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(3) Soweit die Justiz- oder Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschrit-

§ 28: Eingef. durch § 179 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

ten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 29*

(1) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Will ein Oberlandesgericht jedoch von einer auf Grund des § 23 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache diesem vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet an Stelle des Oberlandesgerichts.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren vor dem Zivilsenat die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Beschwerdeverfahren, auf das Verfahren vor dem Strafsenat die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 30*

(1) Für die Kosten des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht gelten die Vorschriften der Kostenordnung entsprechend. Abweichend von § 130 der Kostenordnung wird jedoch ohne Begrenzung durch einen Höchstbetrag bei Zurückweisung das Doppelte der vollen Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags eine volle Gebühr erhoben.

(2) Das Oberlandesgericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu erstatten sind. Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2 und der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann nicht angefochten werden.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 der Kostenordnung. Er wird von dem Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluß festgesetzt.

§§ 29 u. 30: Eingef. durch § 179 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

§ 29 Abs. 2: FGG 315-1; StPO 312-2

§ 29 Abs. 3 u. § 30 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 30: KostO 361-1; in Abs. 3 Satz 2 „vor“ berichtigt in „von“.

Gerichtsverfassungsgesetz *

300-2

Vom 27. Januar 1877

Reichsgesetzbl. S. 41, in Kraft getreten am 1. 10. 1879

Neufassung gem. Art. 9 u. Anl. 1 d. G v. 12. 9. 1950 S. 455, in Kraft getreten am 1. 10. 1950

ERSTER TITEL

Richteramt

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§§ 2 bis 9 *

§ 10 *

(1) Referendaren, die mindestens zwölf Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig sind, kann im Einzelfall die Erledigung von Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme der Beeidigung übertragen werden.

(2) Bei Amtsgerichten und Landgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 11 *

ZWEITER TITEL

Gerichtsbarkeit

§ 12

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt.

§ 13

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 13 a

(weggefallen)

§ 14 *

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Gerichte der Schifffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten;

Überschrift: Vgl. Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit v. 1. 7. 1960 300-7 (Soweit das GVG eine Ermächtigung der obersten Landesbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen vorseht, sind die Landesregierungen hierzu ermächtigt)

§§ 2 bis 9: Aufgeh. durch § 85 Nr. 1 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 10: I. d. F. d. § 85 Nr. 2 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 11: Aufgeh. durch § 85 Nr. 3 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 14: ZPO 310-4

2. Gemeindegerichte für die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte muß innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen. Der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts dürfen als Kläger oder Beklagte nur Personen unterworfen werden, die in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben.

§ 15

(weggefallen)

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 17 *

(1) Die ordentlichen Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges. Hat ein ordentliches Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der allgemeinen Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die ordentlichen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein ordentliches Gericht den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

§ 17: I. d. F. d. § 178 Nr. 1 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17
§ 17 Abs. 5: AGG 320-1

(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrifteten Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.

(5) Für das Verhältnis zwischen den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten gilt § 48 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

§ 17 a *

Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Bundesgerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Bundesgerichtshof oder dem Obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung ergeht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

§ 18

Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

§ 19

Für die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und für ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind, gilt die Vorschrift des § 18 entsprechend.

§ 20

Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

§ 17 a: Früherer § 17 Abs. 2 jetzt § 17 a gem. § 178 Nr. 2 VwGO v. 21. 1. 1960 I 17

§ 21

Die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen der Bundesrepublik mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.

DRITTER TITEL

Amtsgerichte

§ 22

- (1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.
- (2) Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.
- (3) Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.
- (4) Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

§ 22 a

- (1) Bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten wird ein Präsidium gebildet.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Amtsgerichtsdirektoren, den Oberamtsrichtern und den beiden dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der Geburt nach ältesten Amtsrichtern.
- (3) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsgerichtspräsidenten den Ausschlag.

§ 22 b

- (1) Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte vor Beginn des Geschäftsjahres auf seine Dauer verteilt. In gleicher Weise wird die Vertretung der Amtsrichter in Behinderungsfällen geregelt.
- (2) Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, Wechsels oder dauernder Behinderung eines Richters erforderlich ist.

§ 22 c

- (1) Die in § 22 b bezeichneten Anordnungen werden bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten von dem Präsidium des Amtsgerichts getroffen. Das gleiche gilt für andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörige Amtsgerichte, über die der Amtsgerichtspräsident an Stelle des

Landgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht ausübt. Der Amtsgerichtspräsident bestimmt die Abteilung, die er übernimmt.

(2) Bei den übrigen Amtsgerichten werden die im § 22 b bezeichneten Anordnungen von dem Präsidium des Landgerichts getroffen.

(3) Sofern eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig ergehen kann, werden die im § 22 b bezeichneten Anordnungen bei dem mit einem Präsidenten besetzten und bei anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Amtsgerichten von dem Amtsgerichtspräsidenten, bei den übrigen Amtsgerichten von dem Landgerichtspräsidenten getroffen. Die Anordnung ist dem Präsidium unverzüglich vorzulegen. Sie bleibt in Kraft, solange das Präsidium nicht anderweit beschließt.

§ 22 d

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird nicht dadurch berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter wahrzunehmen gewesen wäre.

§ 23

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:
 - a) Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
 - b) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, die über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, die aus Anlaß der Reise entstanden sind;
 - c) Streitigkeiten wegen Viehmängel;
 - d) Streitigkeiten wegen Wildschadens;
 - e) alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht;
 - f) Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;
 - g) Ansprüche aus einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altenteils- oder Auszugsvertrag;
 - h) das Aufgebotsverfahren.

§ 24 *

(1) In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für

1. Übertretungen,
2. Vergehen, wenn nicht die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt oder die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 a oder des Bundesgerichtshofes nach § 134 begründet ist,
3. Verbrechen, wenn nicht die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet, im Einzelfall eine höhere Strafe als zwei Jahre Zuchthaus oder der Ausspruch der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt.

(2) Das Amtsgericht darf nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre Zuchthaus und nicht auf Sicherungsverwahrung erkennen.

§ 25

Der Amtsrichter allein entscheidet bei

1. Übertretungen,
2. Vergehen,
 - a) wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden,
 - b) wenn die Tat mit keiner höheren Strafe als Gefängnis von sechs Monaten allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen bedroht ist,
 - c) wenn die Staatsanwaltschaft Anklage zum Einzelrichter erhebt und keine höhere Strafe als Gefängnis von einem Jahr zu erwarten ist,
3. Verbrechen, die nur wegen Rückfalls Verbrechen sind, unter den Voraussetzungen der Nr. 2 c.

§ 26 *

(1) Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugend-erziehung dienen, sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) In Jugendschutzsachen soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

§ 26 a

(weggefallen)

§ 24 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 30. 8. 1951 I 739
 § 26: I. d. F. d. § 121 Nr. 1 G v. 4. 8. 1953 I 751

§ 27

Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

VIERTER TITEL
Schöffengerichte

§ 28

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 29*

(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.

(2) Bei Eröffnung des Hauptverfahrens kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint. Eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf es nicht, wenn ein Gericht höherer Ordnung das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet.

§ 30

(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

§ 29 Abs. 1; Satz 2 angef. durch § 85 Nr. 4 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 29 Abs. 2; Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 4. 8. 1953 I 735

3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
3. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die im letzten Geschäftsjahr die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apotheker, die keinen Gehilfen haben;
5. Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Vorschlags-

liste soll außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

(2) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(3) In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden

- a) mit 500 oder weniger Einwohnern fünf Personen,
- b) mit mehr als 500 Einwohnern mindestens sechs Personen, im übrigen für je 200 Einwohner eine Person.

§ 37

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

§ 38

(1) Der Gemeindevorsteher sendet die Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an den Amtsrichter des Bezirks.

(2) Wird nach Absendung der Vorschlagsliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39

Der Amtsrichter stellt die Vorschlagslisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprüche vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40

(1) Bei dem Amtsgericht tritt jedes zweite Jahr ein Ausschuß zusammen.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern.

(3) Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Verwaltungsbezirke oder Teile mehrerer Verwaltungsbezirke, so bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den Vertretungen dieser Verwaltungsbezirke zu wählen sind.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und fünf Vertrauenspersonen anwesend sind.

§ 41

Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Sie sind nicht anfechtbar.

§ 42

Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten zwei Geschäftsjahre:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl der Personen, die in der von dem Ausschuß festgesetzten Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Zu wählen sind Personen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 43

(1) Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) bestimmt.

(2) Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, daß voraussichtlich jeder mindestens zu zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 44

Die Namen der gewählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Schöffenlisten).

§ 45

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

(2) Die Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt.

(3) Das Los zieht der Amtsrichter.

(4) Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 46

(1) Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und den Sitzungstagen, an denen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

(2) In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48

(1) Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstag nach § 45 ausgelost.

(2) Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, die den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49

(1) Wird zu den einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffensliste.

(2) Würde durch die Berufung der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffensliste eine Ver-tagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind die nicht am Sitz des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 50

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für die der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 51 *

(1) Die Schöffen sind bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu beeidigen. Die Beeidigung gilt für die Dauer der Wahlperiode (§ 42).

(2) Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(3) Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 52

(1) Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffensliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

§ 51 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 4. 8. 1953 I 735

(2) Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffensliste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamtsamt nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

(3) Der Amtsrichter entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

(4) Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 53

(1) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

(2) Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 54

(1) Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

(2) Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

(3) Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55 *

Die Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

§ 56 *

(1) Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

(2) Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig.

§ 57

Bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 55: I. d. F. d. Art. X § 2 Nr. 1 G v. 26. 7. 1957 I 861; G über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten 366-1
§ 56 Abs. 2: StPO 312-2

§ 58

(1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

(2) Der Landgerichtspräsident bestimmt die für dieses Gericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

(3) Die übrigen Vorschriften dieses Titels sind entsprechend anzuwenden.

FUNFTER TITEL

Landgerichte

§ 59

(1) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

(2) Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirk des Landgerichts sein.

§ 60

Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet.

§ 61

(1) Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

(2) Sie werden durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.

§ 62*

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Den Vorsitz in der kleinen Strafkammer (§ 76 Abs. 2) und in der Kammer für Handelssachen (§ 105 Abs. 1) kann auch ein ständiges Mitglied des Landgerichts führen, das vom Präsidium für die Dauer eines Geschäftsjahres bestimmt wird.

(2) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 63

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf seine Dauer die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

§ 62 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. § 85 Nr. 5 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

(2) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird.

§ 64

(1) Die in § 63 bezeichneten Anordnungen trifft das Präsidium.

(2) Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet; ist kein Direktor ernannt, so besteht das Präsidium aus dem Präsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern.

(3) Sind bei einem Landgericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Direktoren ange stellt, so gelten folgende besondere Vorschriften: Das Präsidium wird durch den Präsidenten als Vorsitzenden, seinen ständigen Vertreter (§ 66 Abs. 2), die acht dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Direktoren und drei Mitglieder gebildet, die von der Gesamtheit der Mitglieder des Landgerichts für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt werden.

(4) Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 64 a

(weggefallen)

§ 65

Der Präsident kann bestimmen, daß einzelne Untersuchungen von dem Untersuchungsrichter, dessen Bestellung mit dem Ablauf des Geschäftsjahres erlischt, zu Ende geführt werden sowie daß in einzelnen Sachen, in denen während des Geschäftsjahres eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, die Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach Ablauf des Geschäftsjahres verhandle und entscheide.

§ 66

(1) Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, den Vorsitz.

(2) Der Präsident wird in seinen übrigen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften, wenn ein Direktor zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Direktor vertreten, der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Ist kein Direktor ernannt, so wird der Präsident, wenn nicht ein Mitglied des Landgerichts zu seinem ständigen Vertreter

ernannt ist, durch das Mitglied vertreten, das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist.

§ 67

Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt.

§ 68*

§ 69

Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

§ 70*

(1) Soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, wird sie auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung geordnet.

(2) Die Beordnung eines Richters auf Probe oder eines Richters kraft Auftrags ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen und darf vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden.

(3) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen richterliche Geschäfte nur von auf Lebenszeit ernannten Richtern wahrgenommen werden können, sowie die, welche die Vertretung durch auf Lebenszeit ernannte Richter regeln.

§ 71

(1) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig

1. für die Ansprüche, die auf Grund der Beamten-Gesetze gegen den Fiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Richter und Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

(3) Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche gegen den Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

§ 72

Die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 68: Aufgeh. durch § 85 Nr. 6 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 70 Abs. 2: I. d. F. d. § 85 Nr. 7 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 73*

(1) Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73a

(weggefallen)

§ 74

(1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes gehören. Sie sind auch zuständig für alle Vergehen und Verbrechen, die von der Staatsanwaltschaft bei ihnen angeklagt werden (§ 24 Nr. 2, 3) oder vom Amtsgericht an sie verwiesen sind, weil seine Straf Gewalt zu ihrer Aburteilung nicht ausreicht.

(2) Die Strafkammern sind außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

§ 74a*

(1) Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Verbrechen und Vergehen

der Verbreitung hochverräterischer Schriften (§ 84 des Strafgesetzbuches),

der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 90 bis 95, 96 Abs. 3, des § 96a Abs. 3 und des § 97 des Strafgesetzbuches,

der Agententätigkeit in den Fällen des § 100d Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches,

der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen des § 109d, des § 109e Abs. 1 bis 4, des § 109f und des § 109g Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,

der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen (§§ 128 bis 129a des Strafgesetzbuches),

der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und

der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).

Dasselbe gilt für die Vergehen nach den §§ 42 und 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 73: StPO 312-2

§ 74a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 30. 8. 1951 I 739, Abs. 1 i. d. F. d. Art. 3 G v. 11. 6. 1957 I 597 u. Art. 2 G v. 30. 6. 1960 I 478; Abs. 3 u. 4 i. d. F. d. Art. 3 G v. 11. 6. 1957 I 597; in Berlin i. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 G v. 30. 8. 1951 I 739

§ 74a Abs. 1: StGB 450-2; G über d. BVerfGer. 1104-1

§ 74a Abs. 2: Vgl. § 63 Abs. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 2032-1 (Generalbundesanwalt anstelle von Oberbundesanwalt)

(2) Die Zuständigkeit der Strafkammer entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe oder Überweisung nach § 134a Abs. 2 oder 3 die Zuständigkeit der Strafkammer begründet wird.

(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.

§ 74 b *

In Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist neben der für allgemeine Strafsachen zuständigen Strafkammer auch die Jugendkammer als erkennen-des Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. § 73 Abs. 2 und §§ 73 und 74 gelten entsprechend.

§ 75

Die Zivilkammern sind, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat, mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt.

§ 76

(1) Die Strafkammern entscheiden außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer) in allen übrigen Fällen.

§ 77 *

(1) Für die Schöffen der Strafkammer gelten entsprechend die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichts mit folgender Maßgabe:

(2) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Hat das Landgericht seinen Sitz außerhalb seines Bezirks, so bestimmt die Landesjustizverwaltung, welcher Ausschuß der zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichte die Hilfsschöffen wählt. Die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen werden von dem Amtsrichter dem Landgerichtspräsidenten mitgeteilt. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

§ 74 b: Eingef. durch § 121 Nr. 2 G v. 4. 8. 1953 I 751

§ 77 Abs. 3: I. d. F. d. § 85 Nr. 8 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

(3) An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammern teilnehmen, der Landgerichtspräsident. Die Entscheidung darüber, ob ein Schöffe von der Schöffenliste zu streichen oder ob von seiner Heranziehung zur Dienstleistung abzusehen ist, sowie über die von einem Schöffen vorgebrachten Ablehnungsgründe trifft eine Strafkammer. Im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

(4) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 78

(1) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

(2) Die Kammer wird aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirks besetzt, für den sie gebildet wird. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden nach § 63 durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

(3) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf die zum Bezirk der Strafkammer gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist. Die in § 77 dem Landgerichtspräsidenten zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr.

SECHSTER TITEL

Schwurgerichte

§ 79

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen.

§ 80 *

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen

der Unzucht und Notzucht mit Todesfolge (§ 178 StGB),

des Mordes (§ 211 StGB),

des Totschlages (§ 212 StGB),

der Kindestötung (§ 217 StGB),

der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz StGB),

der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 StGB),

§ 80: StGB 450-2; Sprengstoffgesetz 453-8

der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
 der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 StGB),
 des schweren Raubes (§ 251 StGB),
 des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 StGB), wenn die Strafe aus § 251 StGB zu entnehmen ist,
 der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 StGB),
 der Zerstörung durch explodierende Stoffe (§ 311 StGB), wenn die Strafe aus § 307 StGB zu entnehmen ist,
 der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB),
 der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz StGB),
 der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz StGB),
 der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 StGB),
 der Tötung durch Sprengstoffe (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Sprengstoffgesetz).

§ 81

Das Schwurgericht besteht aus drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und sechs Geschworenen.

§ 82

(1) Die Richter und die Geschworenen entscheiden über die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich; während der Hauptverhandlung üben die Geschworenen das Richteramt im gleichen Umfang wie die Schöffen aus.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheiden während der Tagung die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts; außerhalb der Tagung entscheidet die Strafkammer des Landgerichts.

§ 83*

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres bestellt das Präsidium des Oberlandesgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der in seinem Bezirk angestellten Richter einen Vorsitzenden des Schwurgerichts.

(2) In gleicher Weise bestellt das Präsidium des Landgerichts für jede Tagung des Schwurgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts und der in seinem Bezirk angestellten Amtsrichter einen Stellvertreter des Vorsitzenden, die übrigen richterlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter.

(3) Wird im Laufe des Geschäftsjahres eine Schwurgerichtstagung erforderlich, für die richterliche Mitglieder nicht ernannt worden sind, so können sie nachträglich ernannt werden. Ebenso können nachträglich Stellvertreter ernannt werden, wenn eine Vertretung erforderlich wird und die regelmäßigen Vertreter verhindert sind.

§ 83 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. § 85 Nr. 9 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962
 § 83 Abs. 4: StPO 312-2

(4) Solange noch nicht bestimmt ist, wann das Schwurgericht zusammentritt, erledigt der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in diesem Gesetz und in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden zugewiesenen Geschäfte. Das gleiche gilt, nachdem die Tagung geschlossen ist.

§ 84

Für die Geschworenen gelten die Vorschriften der §§ 31 bis 57, 77 entsprechend, soweit nicht die §§ 85 bis 90 Abweichendes bestimmen.

§ 85

Die Zahl der Hauptgeschworenen ist so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder Hauptgeschworene nur zu einer Tagung des Schwurgerichts im Geschäftsjahr herangezogen wird.

§ 86

Die Reihenfolge, in der die Hauptgeschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt; der Landgerichtspräsident setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen darüber, ob und zu welchem Tage sie einberufen werden, eine weitere Nachricht zugehen werde.

§ 87

Der Landgerichtspräsident bestimmt, wann das Schwurgericht zusammentritt, und ordnet die Einberufung der Hauptgeschworenen für die einzelne Tagung nach der Reihenfolge ihrer Auslosung an. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Beginn der Tagung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 88*

§ 89

Erstreckt sich eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, die dazu einberufen sind, bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 90

(1) Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

(2) Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 91

(1) Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitz des Landgerichts, sondern an einem anderen Ort innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien.

§ 88: Aufgeh. durch § 85 Nr. 10 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

(2) Wird in einem solchen Fall die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Geschworenen erforderlich, so werden die Hilfsschöffen des für den Sitzungsort zuständigen Schöffengerichts nach § 49 herangezogen.

§ 92

(1) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

(2) In diesem Falle haben das Landgericht, bei dem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 82 bis 91 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirks wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der in dem Bezirk des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

(4) Die Zahl der erforderlichen Hauptgeschworenen wird auf sämtliche Amtsgerichte des Schwurgerichtsbezirks verteilt.

SIEBENTER TITEL

Kammern für Handelssachen

§ 93

(1) Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelssachen gebildet werden.

(2) Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben, an denen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

§ 94

Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt für Handelssachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 95*

Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
3. auf Grund des Scheckgesetzes;

§ 95 Nr. 1 u. 2: HGB 4100-1
 § 95 Nr. 2: WG 4133-1
 § 95 Nr. 3: ScheckG 4132-1
 § 95 Nr. 5: UWG 43-1
 § 95 Nr. 6: BörsenG 4110-1

4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:

- a) aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
 - b) aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;
 - c) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Warenzeichnungen, Muster und Modelle beziehen;
 - d) aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
 - e) aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
 - f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denen, die sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hilfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;
5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499);
6. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215).

§ 96*

(1) Der Rechtsstreit wird vor der Kammer für Handelssachen verhandelt, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat.

(2) Ist ein Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 276, 506 der Zivilprozeßordnung vom Amtsgericht an das Landgericht zu verweisen, so hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht zu stellen.

§ 97*

(1) Wird vor der Kammer für Handelssachen eine nicht vor sie gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Zivilkammer zu verweisen.

(2) Gehört die Klage oder die im Falle des § 506 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen,

§§ 96 u. 97: ZPO 310-4

so ist diese auch von Amts wegen befugt, den Rechtsstreit an die Zivilkammer zu verweisen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und darauf ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amts wegen kann nicht aus dem Grund erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

§ 98*

(1) Wird vor der Zivilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, der nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des § 506 der Zivilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

(3) Zu einer Verweisung von Amts wegen ist die Zivilkammer nicht befugt.

(4) Die Zivilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger ihm zugestimmt hat.

§ 99*

(1) Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen Rechtsstreit die Klage nach § 280 der Zivilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Zivilkammer zu verweisen.

(2) Unter der Beschränkung des § 97 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amts wegen befugt. Diese Befugnis tritt auch dann ein, wenn durch eine Klageänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, der nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 100

Die §§ 96 bis 99 sind auf das Verfahren im zweiten Rechtszuge vor den Kammern für Handelssachen entsprechend anzuwenden.

§ 101

(1) Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

(2) Über den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 102

Die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreits an die Zivilkammer oder an die Kammer für Handelssachen ist nicht anfechtbar. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an die der Rechtsstreit

verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen bestimmt und den Parteien bekanntgemacht.

§ 103*

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch nach § 64 der Zivilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Vorschriften der §§ 94, 95 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

§ 104

(1) Wird die Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht mit einer vor sie nicht gehörenden Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelssache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 102 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Beschwerde kann nicht an eine andere Kammer verwiesen werden, wenn bei der Kammer, die mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.

§ 105

(1) Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle der Kammer der Einzelrichter zu entscheiden hat.

(2) Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

(3) In Streitigkeiten, die sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung im ersten Rechtszug durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

§ 106

Im Falle des § 93 Abs. 2 kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.

§ 107*

(1) Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

(2) Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der vorausgelegten Fahrtkosten nach den für Landgerichtsräte geltenden Vorschriften.

(3) Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, werden die notwendigen Fahrtkosten für die Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet.

§ 103: ZPO 310-4

§ 107 Abs. 3: I. d. F. d. Art. X § 2 Nr. 2 G v. 26. 7. 1957 I 861

§ 107 Abs. 4: Angef. durch Art. X § 2 Nr. 3 G v. 26. 7. 1957 I 861

(4) Den Handelsrichtern werden jedoch bei Fußwegen und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt. Kann ein Hin- und Rückweg von zusammen mehr als zweihundert Kilometern mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, so gilt Satz 1 nur insoweit, als die Mehrkosten gegenüber der Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durch eine Minderausgabe an Tage- und Übernachtungsgeldern ausgeglichen werden. Kann der Handelsrichter wegen besonderer Umstände ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Verkehrsmittel nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Mehrauslagen ersetzt, soweit sie angemessen sind.

§ 108

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammern für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

§ 109

(1) Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

(2) Zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder, wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Niederlassung in dem Bezirk hat.

(3) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden.

§ 110

An Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreis der Schifffahrtskundigen ernannt werden.

§ 111

Die Handelsrichter sind vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§ 112

Die Handelsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten eines Richters.

§ 113

(1) Ein Handelsrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert.

(2) Es entscheidet der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten.

§ 114

Über Gegenstände, zu deren Beurteilung eine kaufmännische Begutachtung genügt, sowie über das Bestehen von Handelsgebräuchen kann die Kammer für Handelssachen auf Grund eigener Sachkunde und Wissenschaft entscheiden.

ACHTER TITEL

Oberlandesgerichte

§ 115

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 115a

(weggefallen)

§ 116

(1) Bei den Oberlandesgerichten werden Zivil- und Strafsenate gebildet.

(2) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts für den Bezirk eines oder mehrerer Landgerichte Zivil- oder Strafsenate gebildet und ihnen für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit des Zivil- oder Strafsenats des Oberlandesgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

§ 117

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 und des § 70 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu dem Präsidium stets die beiden ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

§ 118*

§ 119

Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

§ 120*

(1) Die Oberlandesgerichte sind zur Verhandlung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug in den Strafsachen zuständig, die nach § 134 a Abs. 1 von dem Generalbundesanwalt an die Landesstaats-

§ 118: Aufgeh. durch § 85 Nr. 10 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 120 Abs. 1: Satz 1 i. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 Buchst. a G v. 30. 8. 1951 I 739; vgl. § 63 Abs. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 2032-1 (Generalbundesanwalt anstelle von Oberbundesanwalt)

§ 120 Abs. 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 Buchst. b G v. 30. 8. 1951 I 739

anwaltschaft abgegeben werden oder in denen der Bundesgerichtshof nach § 134a Abs. 3 bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist. In den von dem Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegebenen Sachen trifft das Oberlandesgericht auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.

(2) Für den Gerichtsstand gelten in diesen Fällen die allgemeinen Vorschriften. Sind jedoch in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die in Absatz 1 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Aufgaben durch die Landesjustizverwaltung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen werden. Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können diese Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(3) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.

§ 121

(1) Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen
 - a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters;
 - b) die Berufungsurteile der kleinen und großen Strafkammern;
 - c) die Urteile der großen Strafkammern und des Schwurgerichts, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen.

§ 122*

(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Im ersten Rechtszug entscheiden sie in dieser Besetzung auch

§ 122 Abs. 2: Satz 2 eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 30. 8. 1951 I 739

darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.

NEUNTER TITEL
Bundesgerichtshof

§ 123

Sitz des Bundesgerichtshofes ist Karlsruhe.

§ 124

Der Bundesgerichtshof wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Bundesrichtern besetzt.

§ 125*

(1) Die Mitglieder des Bundesgerichtshofes werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Zum Mitglied des Bundesgerichtshofes kann nur berufen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

§§ 126 bis 129

(weggefallen)

§ 130

(1) Bei dem Bundesgerichtshof werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Bundesminister der Justiz.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Zivil- und Strafsenate auch außerhalb des Sitzes des Bundesgerichtshofes zu bilden.

§ 131

Die Vorschriften der §§ 62 bis 69 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier dem Dienstalalter nach, bei gleichem Dienstalalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

§ 131 a

(weggefallen)

§ 132

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

(2) Jeder Große Senat besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern.

§ 125 Abs. 1: RichterwahlG 301-2

§ 125 Abs. 2: I. d. F. d. § 85 Nr. 11 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

(3) Die Mitglieder und ihre Vertreter werden durch das Präsidium des Bundesgerichtshofes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt.

(4) Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und sämtlichen Mitgliedern der Großen Senate.

(5) Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident des Bundesgerichtshofes, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des § 136 können die Präsidenten der beteiligten Senate, in den Fällen des § 137 der Präsident des erkennenden Senats oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats oder der Vereinigten Großen Senate mit den Befugnissen eines Mitgliedes teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 133*

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566 a der Zivilprozeßordnung;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 134*

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug:

bei Hochverrat und Verfassungsverrat in den Fällen der §§ 80 bis 83 und 89 des Strafgesetzbuchs,

bei Landesverrat in den Fällen der §§ 100 bis 100 c, 100 d Abs. 1, 100 e und 100 f des Strafgesetzbuchs,

bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuchs,

bei Parlamentsnötigung nach § 105 des Strafgesetzbuchs,

bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuchs, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört und

bei Völkermord nach § 220 a des Strafgesetzbuchs.

(2) Der Bundesgerichtshof ist ferner für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.

§ 133: ZPO 310-4

§ 134: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 G v. 30. 8. 1951 I 739, d. Art. 3 Nr. 3 G v. 4. 8. 1953 I 735 u. d. Art. 3 G v. 9. 8. 1954 II 729, letzteres in Kraft ab 22. 2. 1955

§ 134 Abs. 1 StGB 450-2

§ 134 Abs. 2: Vgl. § 63 Abs. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 2032-1 (Generalbundesanwalt anstelle von Oberbundesanwalt)

§ 134 Abs. 3: StPO 312-2

(3) In den Sachen, in denen der Bundesgerichtshof nach Absatz 1 und 2 zuständig ist, trifft er auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Er entscheidet ferner über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a der Strafprozeßordnung).

§ 134 a*

(1) Richtet sich eine in § 134 Abs. 1 bezeichnete Tat überwiegend gegen die Interessen eines Landes, so soll der Generalbundesanwalt das Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen. Der Generalbundesanwalt kann auch andere Sachen abgeben; er soll von dieser Befugnis nur bei Sachen minderer Bedeutung Gebrauch machen.

(2) Der Generalbundesanwalt kann eine Sache, die er nach § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben.

(3) Der Bundesgerichtshof kann bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung in den Sachen, in denen er nach § 134 Abs. 1 zuständig ist, dem Oberlandesgericht und in den Sachen, in denen er nach § 134 Abs. 2 zuständig ist, dem Landgericht überweisen.

§ 135

In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof ferner zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

§ 136

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen abweichen, so entscheidet im ersten Fall der Große Senat für Zivilsachen, im zweiten Fall der Große Senat für Strafsachen.

(2) Die Vereinigten Großen Senate entscheiden, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder des Großen Senats für Strafsachen oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder des Großen Senats für Zivilsachen oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung der Vereinigten Großen Senate abweichen will.

§ 137

Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.

§ 134 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 30. 8. 1951 I 739

§ 134 a Abs. 1, 2: Vgl. § 63 Abs. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 2032-1 (Generalbundesanwalt anstelle von Oberbundesanwalt)

§ 138*

(1) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.

(2) Vor der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen oder der Vereinigten Großen Senate sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, ist der Generalbundesanwalt zu hören. Der Generalbundesanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.

(3) Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(4) Erfordert die Entscheidung der Sache eine erneute mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Senat, so sind die Beteiligten unter Mitteilung der ergangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu der Verhandlung zu laden.

§ 139*

(1) Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate entscheiden im ersten Rechtszug außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für den Beschluß, durch den darüber entschieden wird, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.

§ 140*

Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum beschließt; sie bedarf der Bestätigung durch den Bundesrat.

ZEHNTER TITEL Staatsanwaltschaft

§ 141

Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 142*

(1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Bundesgerichtshof durch einen Generalbundesanwalt und durch einen oder mehrere Bundesanwälte;
2. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

§ 138 Abs. 2 u. § 142 Abs. 1: Vgl. § 63 Abs. 2 BBesG v. 27. 7. 1957 2032-1 (Generalbundesanwalt anstelle von Oberbundesanwalt)
§ 139 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 G v. 30. 8. 1951 I 739
§ 140: Geschäftsordnung v. 3. 3. 1952 BAnz. Nr. 83

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

§ 143*

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für das sie bestellt sind.

(2) Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist.

(3) Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Länder sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft, sonst der Generalbundesanwalt.

§ 144

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 145

(1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 145 a

(weggefallen)

§ 146

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147*

Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. dem Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte;
2. der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Landes;
3. dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks.

§ 143 Abs. 3 u. § 147: Vgl. Fußnote zu § 138 Abs. 2 u. § 142 Abs. 1

§ 148*

(1) Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte sind Beamte.

(2)

§ 149*

Der Generalbundesanwalt und die Bundesanwälte werden auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

§ 150

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren amtlichen Verrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 151

Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 152

(1) Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierung bezeichnet im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung die Beamtensklassen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.

ELFTER TITEL Geschäftsstelle

§ 153

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung bei dem Bundesgerichtshof wird durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

ZWOLFTER TITEL

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

§ 154

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Bundesgerichtshof durch den Bundesminister der Justiz, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 148 Abs. 1 u. § 149: Vgl. Fußnote zu § 138 Abs. 2 u. § 142 Abs. 1.
§ 148 Abs. 1: I. d. F. d. § 85 Nr. 12 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962
§ 148 Abs. 2: Aufgeh. durch § 85 Nr. 13 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 155

Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nummer I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

DREIZEHNTER TITEL

Rechtshilfe

§ 156

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 157

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 158

(1) Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

(2) Das Ersuchen eines nicht im Rechtszuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Recht des ersuchten Gerichts verboten ist. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab.

§ 159

(1) Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung ist nur anfechtbar, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(2) Die Entscheidungen ergehen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne mündliche Verhandlung.

§ 160

Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen werden nach Vorschrift der Prozeßordnungen bewirkt ohne Rücksicht darauf, ob sie in dem Land, dem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen deutschen Land vorzunehmen sind.

§ 161

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 162

Hält sich ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb des Bezirks der Strafvollstreckungsbehörde auf, so kann diese Behörde die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Verurteilte befindet, um die Vollstreckung der Strafe ersuchen.

§ 163

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

§ 164

(1) Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

(2) Gebühren oder andere öffentliche Abgaben, denen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Recht der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 165 *

§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist. In diesem Falle ist dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen.

§ 167

(1) Die Polizeibeamten eines deutschen Landes sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtligen auf das Gebiet eines anderen deutschen Landes fortzusetzen und den Flüchtligen dort zu ergreifen.

(2) Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Landes, in dem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 165: Außer Kraft getreten gem. Art. X § 2 Nr. 4 G v. 26. 7. 1957 I 861

§ 168

Die in einem deutschen Land bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Landes sind auch dann anzuwenden, wenn das ersuchende Gericht einem anderen deutschen Land angehört.

VIERZEHNTER TITEL

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich.

§ 170

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

§ 171 *

(1) In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geisteschwäche eingeleiteten Verfahren (§§ 664, 679 der Zivilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

(2) Das Verfahren wegen Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 645 bis 663, 675 bis 678 der Zivilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

§ 171 a

Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

§ 172

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 173

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174

(1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für

§ 171: ZPO 310-4

angemessen erachtet. Der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 176

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 178

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

(1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Haft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

FUNFZEHNTER TITEL

Gerichtssprache

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigelegt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 186

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 187

(1) Ob einer Partei, die taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

(2) Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

SECHZEHNTER TITEL

Beratung und Abstimmung

§ 192

(1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

(3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen und Geschworene anzuwenden.

§ 193

Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

§ 194

(1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196*

(1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

(4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter, Handelsrichter, Schöffen und Geschworene nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen und Geschworenen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

§ 198*

SIEBZEHNTER TITEL

Gerichtsferien

§ 199

Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und enden am 15. September.

§ 200

(1) Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

(2) Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;

§ 196 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 4. 8. 1953 I 735
§ 198: Aufgeh. durch § 85 Nr. 13 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen;
5. Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlaf;
6. Wechselsachen;
7. Regreßansprüche aus einem Scheck;
8. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

(3) In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termin zur mündlichen

Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

(4) In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, die nicht unter die Vorschrift des Absatzes 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

§ 201

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Bundesgerichtshof Feriensenate gebildet werden.

§ 202

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses sind die Ferien ohne Einfluß.

**Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen**

300-3

Vom 1. Dezember 1930

Neunter Teil

Vereinfachungen und Ersparnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege

Reichsgesetzbl. I S. 604, verk. am 2. 12. 1930

§§ 1 u. 2*

§ 3

Ein Amtsrichter kann zugleich mehreren Amtsgerichten angehören.

§ 4*

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können die Rechtshilfeersuchen (§ 157 des Gerichtsverfassungsgesetzes) für die Bezirke mehrerer

§ 1: Neuregelt in § 14 Nr. 2 GVG 300-2
 § 2: Neuregelt in § 23 Nr. 1 GVG 300-2 u. § 866 Abs. 3 ZPO 310-4
 § 4: GVG 300-2

Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zur Erledigung zugewiesen werden. Ergeht eine derartige Anordnung, so gilt insoweit der Bezirk des letzteren Amtsgerichts als die Bezirke der übrigen Amtsgerichte mitumfassend. Die Anordnung ist auch zulässig, wenn die mehreren Amtsgerichte nicht im Bezirke desselben Landgerichts gelegen sind.

§§ 5 bis 7*

§ 5: Neuregelt in § 127 ZPO 310-4
 § 6: Neuregelt in § 9 GKG 360-1
 § 7: Aufgeh. durch Art. II G v. 13. 12. 1935 I 1469 mit Wirkung ab 1. 4. 1936

Gesetz
über die Zuständigkeit der Gerichte
bei Änderungen der Gerichtseinteilung

Vom 6. Dezember 1933

Reichsgesetzbl. I S. 1037, verk. am 8. 12. 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Für die Erledigung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Konkurses und des Vergleichsverfahrens sowie von Strafsachen gelten bei Aufhebung von Gerichten der Länder und bei Änderung ihrer Bezirke folgende Vorschriften:

§ 1

Wird der Bezirk eines Gerichts geändert, so wird dadurch die Zuständigkeit des Gerichts für die bei ihm anhängigen Sachen nicht berührt. Das Gericht bleibt auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach Zurückverweisung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Vollstreckungsgegenklage, Entscheidungen über die Strafvollstreckung u. dgl.).

§ 2

Wird ein Gericht aufgehoben und sein gesamter Bezirk dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt dieses Gericht in jeder Hinsicht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.

§ 3

Wird ein Gericht aufgehoben und sein Bezirk auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung im Wege allgemeiner Anordnung, welches Gericht oder welche Gerichte die anhängigen Sachen zu erledigen haben und für die im § 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten zuständig sind. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so geht die Zuständigkeit auf das Gericht über, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gelegt ist.

§ 4

Ist im Zeitpunkt der Aufhebung eines Gerichts die Hauptverhandlung in einer Strafsache noch nicht beendet, so kann sie vor dem nach §§ 2, 3 zuständigen Gericht fortgesetzt werden, wenn dieselben Richter weiterhin an ihr teilnehmen.

§ 5

(1) Wird ein Gericht einem anderen übergeordneten Gericht unterstellt, so ist für die Entscheidung über Rechtsmittel, die sich gegen eine vor Inkrafttreten der Änderung erlassene Entscheidung richten, das Gericht zuständig, das dem erkennenden Gericht vor dem Inkrafttreten der Änderung übergeordnet war. Ebenso ist für die Entscheidung über Rechts-

mittel, die sich gegen die Entscheidung eines aufgehobenen Gerichts richten, das Gericht zuständig, das dem aufgehobenen Gericht übergeordnet war.

(2) Ist das übergeordnete Gericht, das für die Entscheidung über die Rechtsmittel nach Absatz 1 zuständig sein würde, aufgehoben, so gilt folgendes:

1. Ist der gesamte Bezirk des übergeordneten Gerichts dem Bezirk eines anderen Gerichts zugelegt, so tritt dieses Gericht an die Stelle des aufgehobenen Gerichts.
2. Ist der Bezirk des aufgehobenen übergeordneten Gerichts auf die Bezirke mehrerer Gerichte aufgeteilt, so bestimmt die Landesjustizverwaltung im Wege allgemeiner Anordnung, welches Gericht oder welche Gerichte für die Entscheidung über die Rechtsmittel zuständig sind. Ist eine solche Anordnung nicht getroffen, so ist für die Entscheidung das Gericht zuständig, dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen übergeordneten Gerichts zugeteilt ist.

§ 6

Ist im Falle des § 5 ein Rechtsmittel bei einem nach dieser Vorschrift nicht zuständigen Gericht eingelegt, so wird dadurch die Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht berührt. Die Sache ist von Amts wegen an das zuständige Gericht abzugeben; der Abgabebeschluß ist für das in dem Beschluß bezeichnete Gericht bindend.

§ 7

Die Landesjustizverwaltung kann bei der Aufhebung einzelner Gerichte oder der Änderung ihrer Bezirke im Wege allgemeiner Anordnung eine von den Vorschriften des § 1 und des § 5 Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 8*

(1) Geht auf Grund des § 2 oder des § 3 ein Rechtsstreit auf ein anderes Oberlandesgericht oder Landgericht über, so bleiben die zu Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwälte zur Fortführung der Vertretung befugt, wenn sie bei einem anderen Gericht als Rechtsanwälte zugelassen bleiben oder neu zugelassen werden.

(2) Wird ein Oberlandesgericht aufgehoben, so sind die Landgerichtsanwälte, die zugleich bei diesem Oberlandesgericht zugelassen waren, auf Antrag zugleich bei dem Oberlandesgericht zuzulassen, dem das Landgericht nunmehr unterstellt wird. Die Vorschriften der §§ 14 a, 15 der Rechtsanwaltsordnung ... bleiben unberührt.

§ 8 Abs. 2: §§ 14 a, 15 RAO vgl. jetzt §§ 18 ff. BRAO 303-8; nicht aufgenommener Vorschriftenteil gegenstandslos infolge Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 7

Artikel 2

Die bei der Aufhebung von Gerichten oder der Änderung von Gerichtsbezirken erforderlichen Vorschriften auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Gerichten sonst zugewiesenen Aufgaben werden von der Landesjustizverwaltung erlassen, soweit nicht *Reichs-* oder Landesgesetze bereits eine Regelung enthalten. Für die Rechtsmittel gilt die Vorschrift des Artikels 1 § 6 entsprechend.

Artikel 3*

Die Landesjustizverwaltung kann ferner Handelsrichter, Schöffen und Geschworene, *Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter* sowie sonstige nichtrichterliche Gerichtsbeisitzer, die bei den aufgehobenen

Art. 3: Soweit Kursivdruck vgl. 2. Teil AGG 320-1 (Zuständigkeit der obersten Arbeitsbehörde des Landes)

oder bei den von der Änderung betroffenen Gerichten vorhanden sind, für den Rest ihrer Amtszeit anderen Gerichten zuweisen.

Artikel 4*

(1) Vorschriften, die die Landesjustizverwaltungen über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen haben, bleiben wirksam.

(2) ...

Artikel 5

Wird ein Gericht des *Reichs* aufgehoben oder sein Bezirk geändert, so erläßt der zuständige *Reichsminister* die erforderlichen Vorschriften.

Art. 4 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung

300-5

Vom 20. März 1935

Reichsgesetzbl. I S. 403

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit übergangsweise verordnet:

Artikel I

Gliederung der Gerichte

§ 1*

(1) Die Errichtung und Aufhebung eines Gerichts und die Verlegung eines Gerichtssitzes wird durch *Reichsgesetz* angeordnet.

(2) ...

(3) Stadt- und Landgemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, gehören dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Gebietsumfang an.

§ 2*

Der *Reichsminister der Justiz* entscheidet über

1. bis 5. ...

§ 1 Abs. 2: Ermächtigung d. RMJ, die gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1 erloschen ist, vgl. BVerfGE 2, 307 (25)

§ 2: Nr. 3 u. 5 aufgeh. durch Art. 5 § 21 Nr. 14 V v. 13. 3. 1940 I 489; Nr. 1, 2 u. 4 neuregelt in § 58 Abs. 1, § 78 Abs. 1 u. § 93 Abs. 1 GVG 300-2

6. die Zuweisung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus den Bezirken mehrerer Oberlandesgerichte an ein Oberlandesgericht.

Artikel II

Amtsgerichte

§ 3

Der *Reichsminister der Justiz* kann anordnen, daß außerhalb des Sitzes eines Amtsgerichts Zweigstellen errichtet oder Gerichtstage abgehalten werden.

§ 4*

(1) ...

(2) Der *Reichsminister der Justiz* kann einen oder mehrere Amtsrichter zu ständigen Vertretern des aufsichtführenden Amtsrichters bestellen. Wird kein ständiger Vertreter bestellt oder ist dieser behindert, so wird der aufsichtführende Amtsrichter durch den dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder durch den der Geburt nach ältesten Amtsrichter vertreten. Der *Reichsminister der Justiz* kann Grundsätze für die Vertretung des aufsichtführenden Amtsrichters aufstellen.

§§ 5 und 6*

§ 4 Abs. 1: Neuregelt in § 22 Abs. 3 GVG 300-2

§§ 5 u. 6: Aufgeh. durch Art. 8 II Nr. 7 G v. 12. 9. 1950 S. 455

Artikel III Landgerichte

§ 7*

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Landgerichten und für die Vertretung des Landgerichtspräsidenten aufstellen. Er bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafkammern bei den Landgerichten bestimmt der Landgerichtspräsident; der Oberlandesgerichtspräsident kann ihm Weisungen hierfür erteilen.

(3) bis (5) ...

Artikel IV Oberlandesgerichte

§ 8*

(1) Der Reichsminister der Justiz kann Grundsätze für die Verteilung der Geschäfte bei den Oberlandesgerichten und für die Vertretung des Oberlandesgerichtspräsidenten aufstellen. Der ständige Vertreter des Präsidenten (§ 66 Abs. 2, § 117 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist der Vizepräsident des Oberlandesgerichts.

(2) Die Zahl der Zivil- und Strafsenate bei den Oberlandesgerichten bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident; der Reichsminister der Justiz kann ihm hierfür Weisungen erteilen.

Artikel V § 9*

Artikel VI § 10*

Artikel VII § 11*

Artikel VIII

Geschäftsstellen und Gerichtsvollzieher

§ 12*

Der Reichsminister der Justiz erläßt die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und für die Gerichtsvollzieher.

§§ 7 u. 8: Absätze 1 Sätze 1 gegenstandslos; Absätze 1 Sätze 2 kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 7 Abs. 3 u. 5: Neugeregelt in § 61 Abs. 2 u. § 78 Abs. 2 GVG 300-2
§ 7 Abs. 4: Aufgeh. durch § 87 G v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 9: Gegenstandslos

§§ 10 u. 11: Aufgeh. durch Art. 8 II Nr. 7 G v. 12. 9. 1950 S. 455

§ 12: Überholt durch §§ 153 u. 154 GVG 300-2, im übrigen kein Bundesrecht (vgl. Art. 123 ff. GG 100-1)

Artikel IX Justizverwaltung

§ 13

Die Präsidenten der Gerichte, die aufsichtführenden Amtsrichter, der Oberreichsanwalt, die Leiter der Staatsanwaltschaften und die Vorsteher der Gefangenenanstalten haben nach näherer Anordnung des Reichsministers der Justiz die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung zu erledigen. Sie werden im Falle der Behinderung in diesen Geschäften durch ihren ständigen Vertreter vertreten und können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Beamten zu den Geschäften der Justizverwaltung heranziehen.

§ 14*

(1) Die Dienstaufsicht üben aus

1. der Reichsminister der Justiz über sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gefangenenanstalten,
2. die Präsidenten des Reichsgerichts ... über das Gericht, dem sie angehören,
3. der Oberlandesgerichtspräsident und der Landgerichtspräsident über die Gerichte ihres Bezirks,
4. der aufsichtführende Amtsrichter über das Amtsgericht,
5. der Oberreichsanwalt über die Reichsanwaltschaft,
6. der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt beim Landgericht über die Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwalt auch über die Gefangenenanstalten des Bezirks,
7. der Vorsteher des Badischen Notariats, der Leiter der Amtsanwaltschaft und der Vorsteher der Gefangenenanstalt über die unterstellte Behörde.

(2) Dem Landgerichtspräsidenten steht die Dienstaufsicht über ein mit einem Präsidenten besetztes Amtsgericht nicht zu.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, bei welchen Amtsgerichten der Präsident die Dienstaufsicht über andere zum Bezirk des übergeordneten Landgerichts gehörigen Amtsgerichte an Stelle des Landgerichtspräsidenten ausübt.

§ 15*

Die Dienstaufsicht über eine Behörde erstreckt sich zugleich auf die bei ihr angestellten oder beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Die Dienstaufsicht des aufsichtführenden Amtsrichters beschränkt sich jedoch, ..., auf die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nichtrichterlichen Beamten, die Angestellten und Arbeiter; die

§ 14 Abs. 1: Nr. 1 teilweise neugeregelt in § 147 GVG 300-2, ausgelassener Text „und des Volksgerichtshofs“ in Nr. 2 gegenstandslos, Nr. 6 teilweise neugeregelt in § 147 Nr. 3 GVG 300-2

§ 14 Abs. 2 u. 3: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 15 Satz 2: Nicht aufgenommener Vorschriftenteil gegenstandslos infolge Aufhebung des § 5; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Dienstaufsicht des Leiters der Anwaltschaft, sofern er nicht Oberstaatsanwalt ist, beschränkt sich auf die nicht dem höheren oder dem Anwaltsdienst angehörigen Beamten.

§ 16*

(1) Wer die Dienstaufsicht über einen Beamten ausübt, ist Dienstvorgesetzter des Beamten.

(2) In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu seiner sachgemäßen Erledigung zu ermahnen.

§ 17*

(1) Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung werden im Dienstaufsichtswege erledigt.

(2) Über Aufsichtsbeschwerden, die sich gegen einen im ersten Rechtszuge vom Präsidenten eines Amtsgerichts erlassenen Bescheid richten, entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident endgültig, wenn für

§ 16 Abs. 2: Für Richter überholt durch § 26 Abs. 2 DRiG 301-1
§ 17 Abs. 2: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Beschwerden dieser Art bestimmt ist, daß die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten endgültig ist.

Artikel X

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 18

Der Reichsminister der Justiz kann die Ausübung der ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf die ihm unmittelbar nachgeordneten Präsidenten der Gerichte und Leiter der Staatsanwaltschaften übertragen.

§§ 19 u. 20*

§ 21*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister der Justiz

§§ 19 u. 21 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
§ 20: Aufgeh. durch Art. 8 II Nr. 7 G v. 12. 9. 1950 S. 455

Gesetz

300-6

**zur Wiederherstellung der Rechtseinheit
auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege,
des Strafverfahrens und des Kostenrechts***

Vom 12. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 455

Artikel 1 bis 7*

Artikel 8

Schlußvorschriften

I. Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

II. Aufhebung von Vorschriften*

III. Übergangsvorschriften

Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

88. (1) Soweit in gesetzlichen Vorschriften dem Reichsgericht oder dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone Aufgaben zugewiesen sind, tritt an die Stelle dieser Gerichte der Bundesgerichtshof.

(2) Der Bundesgerichtshof ist ferner zuständig, wenn ihm durch eine Gesetzgebung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Zuständigkeiten in Übereinstimmung mit diesem Gesetz übertragen sind.

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1951 S. 99
Art. 1 bis 7: Änderungsvorschriften
Art. 8 I: In Berlin in Kraft getreten am 1. 1. 1951
Art. 8 II: Aufhebungsvorschrift

89. bis 95.* ...

96.* Die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften über die Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus, nach denen sich eine Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen ergibt, bleiben unberührt.

97. bis 105.* ...

106.* Die Vorschriften des § 510 c der Zivilprozeßordnung sind auf die in dem Mieterschutzgesetz geregelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das arbeitsgerichtliche Verfahren nicht anzuwenden.

107. bis 118.* ...

119.* Wird ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten, so entscheidet darüber, ob der Antrag zu-

Nr. 89: Mit Inkrafttreten der BRAO 303-8 gegenstandslos
Nr. 90, 91 Abs. 2, Nr. 92, 94, 95, 97 bis 102 u. 104, 105: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
Nr. 91 Abs. 1 u. 3: Neuregelt durch § 113 DRiG 301-1 mit Wirkung vom 1. 7. 1962
Nr. 93: Gegenstandslos infolge BVerfGE 10, 200
Nr. 96: Für Berlin vgl. Art. 7 IV Nr. 51 G v. 9. 1. 1951 GVBl. S. 99
Nr. 103: Überholt durch § 46 Abs. 2 AGG 320-1
Nr. 106: ZPO 310-4; MSchG 402-12; Kursivdruck überholt durch § 46 Abs. 2 AGG 320-1
Nr. 107 bis 109, 110 Abs. 1 u. 111 bis 118: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften
Nr. 110 Abs. 2 u. 3: Überholt durch G v. 21. 7. 1953 317-1
Nr. 119: GVG 300-2

lässig und begründet ist, die Strafkammer, soweit nicht nach den neuen Vorschriften die Zuständigkeit des Amtsgerichts (§ 25 Nr. 1, 2a und b des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder des Schwurgerichts oder des Bundesgerichtshofes begründet ist.

120.* ...

121.* (1) Für das Verfahren des Nachlaßgerichts, einschließlich der damit zusammenhängenden Beurkundungen, werden die Gerichtsgebühren nur zur Hälfte erhoben, wenn der Tod des Erblassers oder seine Todeserklärung die unmittelbare Folge eines Kriegsereignisses ist; die Bestimmungen über die Mindestgebühr bleiben unberührt. Soweit die Amtshandlungen (Beurkundungen, Vermittlung der Auseinandersetzung usw.) von Notaren vorgenommen werden, erstreckt sich die Ermäßigung auch auf die Notargebühren.

(2) Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren in diesen Fällen befreit, wenn der Wert des Nachlasses nach Abzug

Nr. 120: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
Nr. 121 Abs. 2: V v. 15. 4. 1936 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 1 Nr. 5 G v. 26. 7. 1957 I 861, jetzt § 144 Abs. 3 bis 5 KostO 361-1

der Schulden nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt. Die Notargebühren werden nach den Vorschriften über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare (Verordnung vom 15. April 1936 — Reichsgesetzbl. I S. 368 —) ermäßigt.

122.*

123. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehoben oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 9*

Bekanntmachung des Wortlauts des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung

Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Fassung.

Nr. 122: Aufgeh. durch Art. 4 § 6 f G v. 15. 1. 1951 I 59
Art. 9: GVG 300-2; ZPO 310-4; StPO 312-2

Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit

Vom 1. Juli 1960

Bundesgesetzbl. I S. 481, verk. am 5. 7. 1960

§ 1*

Soweit das Gerichtsverfassungsgesetz und Bundesgesetze auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Strafrechtspflege und des Bußgeldverfahrens Ermächtigungen der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsehen, sind die Landesregierungen zum Erlaß dieser Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 1: GVG 300-2

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2: GVBl. Berlin 1960 S. 653

Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin*

Vom 1. Juni 1933

Reichsgesetzbl. I S. 329

Überschrift: Nur § 1 noch anwendbar, im übrigen gegenstandslos

Gesetz über die Gewährung der Rechtshilfe *

300-9

Vom 21. Juni 1869

Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 305
geändert durch § 3 Abs. 2 Nr. 2 G v. 10. 2. 1877 S. 390

Überschrift: Das Gesetz hat nur noch Bedeutung für die baden-württembergischen Gemeindegerichte, die auf Grund des Gesetzes über die Gemeindegerechtigbarkeit vom 7. 3. 1960 GBl. S. 73 errichtet sind

Zweite Verordnung über die Zuständigkeit in Justizverwaltungssachen *

300-12

Vom 30. Januar 1938

Reichsgesetzbl. I S. 108

Auf Grund des § 10 des Dritten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird im Anschluß an die Verordnung vom 18. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 402) verordnet:

§ 1

(1) Die Gliederung der Gerichtsbezirke auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit gilt auch für

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Dienststrafsachen und, soweit *reichsrechtlich* nicht etwas anderes bestimmt ist, für Justizverwaltungssachen und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten.

(2) Abweichende Bestimmungen der Länder werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1938 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

Hinterlegungsordnung *

300-15

Vom 10. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 285

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Hinterlegungsstellen werden den Amtsgerichten übertragen.

(3) Die Aufgaben der Hinterlegungskassen werden den Kassen der Justizverwaltung übertragen.

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 zum überwiegenden Teil kein Bundesrecht

§ 2

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden von einem Zeitpunkt ab, den der *Reichsminister der Justiz* bestimmt, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Angelegenheiten von rechtlicher Schwierigkeit dem Richter zur Entscheidung vorlegen.

§ 3 *

(1) Beschwerden gegen die Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden im Aufsichtsweg erledigt. Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Richter; die Beschwerde ist erst gegen die Entscheidung des Richters gegeben.

§ 3 Abs. 3 bis 5: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 12. 9. 1950 S. 455

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Land- oder Amtsgerichtspräsident, dem die Dienstaufsicht zusteht.

(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist die weitere Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten zulässig.

(4) Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten kann im Aufsichtsweg nicht angefochten werden.

(5) Ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, so kann gegen das Land Klage auf Herausgabe im ordentlichen Rechtsweg erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das Landgericht zuständig.

§ 4

Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigen Gründen an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, so entscheidet die gemeinschaftliche Aufsichtsbehörde.

ZWEITER ABSCHNITT

Annahme

§ 5

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 6

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, daß er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 7

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Reichs über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Reichs über.

§ 8*

Geld, das in das Eigentum des Reichs übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Zinsen werden nach Kalendermonaten berechnet. Ihr Lauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht. Sie werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahrs oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
2. Den Zinssatz bestimmt der Reichsminister der Justiz.
3. Beträge unter 100 Deutsche Mark, Pfennigbeträge und Zinsen werden nicht verzinst.

§ 9*

(1) Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle ist berechtigt, durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten abschätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen zu lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 10

(1) Während der Hinterlegung werden folgende Geschäfte besorgt:

1. Die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelöst, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, so kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Nummer 1 oder Nummer 2 bei ausländischen Wertpapieren mit

§ 8: Die Vorschrift wurde zuletzt 1956 von den Ländern — außer vom Saarland — durch gleichlautende Gesetze neugefaßt. Sie lautet:

Geld, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist; sie endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht.
2. Der Zinssatz beträgt eins vom Tausend monatlich.
3. Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig.
4. Beträge unter 100 Deutsche Mark und Zinsen werden nicht verzinst. Beträge, die 100 Deutsche Mark übersteigen, werden bei der Zinsberechnung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

Vgl. f. Baden-Württemberg G v. 23. 7. 1956 GBl. S. 106; f. Bayern G v. 29. 10. 1956 BayBS III S. 148; f. Berlin G v. 12. 7. 1956 GVBl. S. 916; f. Bremen G v. 3. 7. 1956 GBl. S. 93; f. Hamburg G v. 3. 7. 1956 GVBl. S. 138; f. Hessen G v. 18. 10. 1956 GVBl. S. 147; f. Niedersachsen G v. 21. 7. 1956 GVBl. S. 98; f. Nordrhein-Westfalen G v. 3. 7. 1956 GSNW S. 567; f. Rheinland-Pfalz G v. 24. 10. 1956 GVBl. S. 122; f. Schleswig-Holstein G v. 16. 7. 1956 GVBl. S. 128; f. d. Saarland vgl. Fußnote z. V v. 12. 3. 1937 300-15-1

§ 9 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 6 Nr. 2 G v. 12. 9. 1950 S. 455

unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, so kann die Hinterlegungsstelle statt dessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(2) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt:

1. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem *Deutschen Reichsanzeiger* oder der vom *Reichsminister der Justiz* bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. wenn die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. wenn ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, daß die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(3) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, daß bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, daß hinterlegtes Geld zum Ankauf von Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

§ 11 *

Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, so soll die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis auffordern, daß und wann der Gläubiger die in § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

VIERTER ABSCHNITT

Herausgabe

§ 12

Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle.

§ 13

(1) Die Verfügung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

§ 11: BGB 400-2

(2) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen:

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Reich festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grunde kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

§ 14

(1) Ist die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten schriftlich abgegeben, so kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird; sie kann auch verlangen, daß die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 15

(1) Die Verfügung ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten *Reichsbehörde* oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren *Reichsbehörde* aus, so ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht des Reichs ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, so ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, so ist ihm stattzugeben.

§ 16 *

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, so kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt, auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens zwei Wochen setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustel-

§ 16 Abs. 2: ZPO 310-4

lung bei der Hinterlegungsstelle oder dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle hat die Beschwerde dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) vorzulegen; zu einer Änderung ihrer Entscheidung ist sie nicht befugt.

(3) Die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) ist nach Absatz 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 17

Das Reich ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungs-
masse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

§ 18

Nach der Herausgabe kann das Reich nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 19*

(1) In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Fall des § 382 mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit dem Erlaß des Urteils, durch das der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 20*

In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch

§ 19: BGB 400-2, §§ 1259 bis 1272 außer Kraft getreten gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 V v. 21. 12. 1940 I 1609, gem. Art. 1 Abs. 2 vgl. jetzt die Vorschriften d. Gesetzes ü. Rechte an eingetragenen Schiffen u. Schiffsbauwerken 403-4

§ 20: ZVG 310-14

auf Herausgabe mit dem Ablauf von einunddreißig Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt. Die Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist. Kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 21*

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von dreißig Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs müssen außerdem zwanzig Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

(3) Bei Hinterlegungen in Stiftungssachen sowie in Fideikommiß- und Fideikommißauflösungssachen findet Absatz 1 keine Anwendung, solange der Reichsminister der Justiz nicht ein anderes bestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 22

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 21 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, daß die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

§ 23

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungs-
masse dem Reich.

SECHSTER ABSCHNITT*

Kosten

§ 24*

(1) Bei der Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1) wird eine Gebühr erhoben.

§ 21 Abs. 2: BGB 400-2, § 1686 a.F. weggefallen durch Ersetzung der §§ 1626 bis 1698 gem. Art. 1 Nr. 22 G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 21 Abs. 3: EGBGB 400-1, vgl. Art. 155 Abs. 2 Satz 2 WRV v. 11. 8. 1919 S. 1383, G v. 26. 6. 1935 I 785, G v. 6. 7. 1938 I 825 u. G v. 28. 12. 1950 S. 820 (Erlöschen der Fideikomnisse u. sonstigen gebundenen Vermögen), ferner Art. X Abs. 2 KRG Nr. 45 ABl. S. 256

Sechster Abschnitt: Vgl. jedoch Art. 4 G v. 7. 8. 1952 363-2 (Gebührensatzschlag in Höhe von 20 vom Hundert)

§ 24 Abs. 2 Nr. 2: BGB 400-2, § 1686 a.F. weggefallen durch Ersetzung der §§ 1626 bis 1698 gem. Art. 1 Nr. 22 G v. 18. 6. 1957 I 609

(2) Die Gebühr beträgt für jede angefangenen sechs Monate:

1. bei einer Hinterlegung von Anleihen oder Schatzanweisungen des Reichs oder der Länder für jede angefangenen eintausend Deutsche Mark des Werts
25 Deutsche Pfennig;
2. bei einer Hinterlegung von anderen Wertpapieren, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln für jede angefangenen eintausend Deutsche Mark des Werts,
 - a) wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist,
25 Deutsche Pfennig,
 - b) wenn aus einem andern Grund hinterlegt ist, 50 Deutsche Pfennig,
handelt es sich jedoch um ausländische Wertpapiere, 75 Deutsche Pfennig;
3. bei einer Hinterlegung von sonstigen Urkunden für jede Urkunde
20 Deutsche Pfennig.

(3) Sind Wertpapiere verschiedener Art hinterlegt, so wird die Gebühr für jede Art besonders berechnet.

§ 25

(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird erhoben:

1. in den Fällen der Zurückweisung eine Gebühr von 2 bis 200 Deutsche Mark,
2. in den Fällen der Zurücknahme eine Gebühr von 50 Deutsche Pfennig bis 50 Deutsche Mark.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

(3) Die Gebühr wird von der Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, festgesetzt; von ihr werden auch etwa entstandene Auslagen angesetzt.

§ 26*

Für die Kosten in Hinterlegungssachen gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6, §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28, 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6, Abs. 2 und des § 140 der Kostenordnung sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

1. Zur Zahlung der Kosten ist auch der Empfangsberechtigte, an den oder für dessen Rechnung

§ 26: KostO 361-1, §§ 2 bis 6, §§ 9 bis 12, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 17, § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1 u. 2, §§ 138, 139 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 u. 6 gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 360-3 jetzt §§ 2, 3, 5 bis 7, §§ 10 bis 13, § 14 Abs. 1, §§ 15 bis 18, § 19 Abs. 2, § 30, § 31 Abs. 1 u. 2, § 130 Abs. 5, § 131 Abs. 5, §§ 136, 137 Nr. 1, 3, 5 u. 6; § 139 Abs. 2 aufgeh. durch § 19 Abs. 2 Nr. 1 V v. 11. 3. 1937 I 298, vgl. jetzt § 1 Abs. 1 Nr. 5 JBeitrO 365-1; §§ 28 u. 140 weggefallen

§ 26 Nr. 5: StPO 312-2

§ 26 Nr. 6: BGB 400-2, § 1686 a.F. weggefallen durch Ersetzung der §§ 1626 bis 1698 gem. Art. 1 Nr. 22 G v. 18. 6. 1957 I 609

§ 26 Nr. 10 Satz 2: Vgl. jedoch § 13 JVKostO 363-1

§ 26 Nr. 11: KostO 361-1, §§ 138, 139 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 u. 6 gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 360-3 jetzt §§ 136, 137 Nr. 1, 3, 5 u. 6; § 140 weggefallen

die Herausgabe verfügt ist, sowie derjenige verpflichtet, in dessen Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.

2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Reichs übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Vorschriften in Nummer 1 bis Nummer 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit derjenige, dem die Kosten dieses Verfahrens auferlegt sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder, falls sie erhoben sind, zu erstatten, wenn auf Grund des § 117 der Strafprozeßordnung hinterlegt ist, um einen Beschuldigten mit der Untersuchungshaft zu verschonen, und der Beschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Die Gebühr des § 24 und Schreibgebühren bleiben außer Ansatz, wenn auf Grund der §§ 1814, 1818 (§§ 1667, 1686, 1915) des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt ist und es sich um eine minderjährige, geistesranke, geisteschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen fünftausend Deutsche Mark nicht übersteigt.
7. Die Gebühr des § 24 wird bei Urkunden spätestens am Schluß des vierten Rechnungsjahrs nach der Hinterlegung und weiter am Ende jedes vierten Rechnungsjahrs fällig; das gleiche gilt bei der Hinterlegung in den besonderen Fällen der §§ 28, 29.
8. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Reich nicht, nach Nummer 2 und Nummer 3 zu verfahren.
9. Als Wert des Gegenstands gilt für Wertpapiere mit Nennbetrag dieser; steht der Nennbetrag zu dem Kurs- oder sonstigen Verkaufswert in einem auffälligen Mißverhältnis, so kann die Hinterlegungsstelle den Wert nach freiem Ermessen festsetzen; bei Ablösungsanleihen mit Auslosungsscheinen und bei Auslosungsscheinen allein gilt als Wert der Rückzahlungsbetrag (ohne Zinsen); bei Kostbarkeiten, die auf Grund des § 9 Abs. 2 abgeschätzt sind, gilt der dabei ermittelte Betrag als Wert des Gegenstands.
10. Über Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten bei der Hinterlegungsstelle entscheidet die Hinterlegungsstelle gebührenfrei. Gegen die Entscheidung der Hinterlegungsstelle ist nur die Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zulässig; die Kosten bestimmen sich in diesem Fall nach § 25.
11. An baren Auslagen werden außer den in § 138, § 139 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und § 140 der Kostenordnung bezeichneten Beträgen erhoben:

- a) die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 an Banken oder andere Stellen zu zahlen sind;
- b) die mit einer Auszahlung hinterlegter Gelder oder mit einer Herausgabe anderer Sachen verbundenen Postgebühren;
- c) Schreibgebühren für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Zahl von Stücken vorgelegt ist;
- d) die Schreib- und Postgebühren für die Anzeige nach § 11 Satz 2.

SIEBENTER ABSCHNITT

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 27*

(1) Für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915, 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind neben den Amtsgerichten auch die Staatsbanken Hinterlegungsstellen. Der Reichsminister der Justiz kann noch andere Kreditinstitute als Hinterlegungsstellen bestimmen.

(2) Auf die Hinterlegung bei einer Staatsbank oder einem anderen Kreditinstitut ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 28

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

§ 29*

(1) In den Fällen, in denen Vermögensgegenstände, die zu einem Familienfideikommiß gehören oder gehört haben, auf Grund fideikommißrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Fideikommißbehörde erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Fideikommißbehörde kann etwas anderes bestimmen.

(2) Entsprechendes gilt, soweit Lehen, Stammgüter und sonstige gebundene Vermögen im Sinne des Artikels 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie Hausgüter und Hausvermögen in Betracht kommen.

§ 27: BGB 400-2, §§ 1392, 1525 u. 1550 entfallen gem. Art. 1 Nr. 9 u. 15 G v. 18. 6. 1957 I 609, vgl. jedoch Art. 8 I Nr. 3 u. 7 G v. 18. 6. 1957 400-3; § 1686 a. F. weggefallen durch Ersetzung der §§ 1626 bis 1698 gem. Art. 1 Nr. 22 G v. 18. 6. 1957 I 609
 § 29: Vgl. Fußnote zu § 21 Abs. 3

§ 30

(1) In den Fällen der §§ 28, 29 sind neben den Amtsgerichten die Reichsbank und die Staatsbanken Hinterlegungsstellen.

(2) Bei der Reichsbank oder einer Staatsbank kann auch dann hinterlegt werden, wenn nach den bisherigen stiftungs- oder fideikommißrechtlichen Vorschriften oder Anordnungen bei Gericht zu hinterlegen ist.

(3) Auf die Hinterlegung bei der Reichsbank oder einer Staatsbank ist dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 28, 29 nicht anzuwenden.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 31

Der Reichsminister der Justiz kann in besonderen Fällen eine von der Vorschrift des § 1 Abs. 3 abweichende Regelung treffen.

§ 32

Der Reichsminister der Justiz kann, auch solange die Bestimmung aus § 2 noch nicht getroffen ist, anordnen, daß Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.

§ 33*

Soweit andere Kreditinstitute als die Staatsbanken bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1525, 1550, 1667, 1686, 1814, 1818, 1915 oder 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt sind, behält es hierbei bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 sein Bewenden mit der Maßgabe, daß die Kreditinstitute Hinterlegungsstellen für alle Fälle dieser Art sind.

§ 34*

Für Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gilt, soweit nicht in den §§ 35 bis 37 etwas anderes bestimmt ist, folgendes:

1. Sind nach den bisherigen Vorschriften andere Stellen als die Amtsgerichte Hinterlegungsstellen, so gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf das Amtsgericht über, in dessen Bezirk die bisherige Stelle ihren Sitz hat. Die im Zeitpunkt des Übergangs der Geschäfte schwebenden Anträge und Beschwerden sind von den bisher zuständigen Stellen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

2. bis 4.

§ 33: BGB 400-2, wegen §§ 1392, 1525, 1550 u. 1686 vgl. Fußnote zu § 27; durch die 2. DV v. 24. 11. 1939 300-15-2 ist die Frist bis auf weiteres verlängert

§ 34 Nr. 2 bis 4: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 35

Für die Hinterlegungssachen in den Fällen der §§ 28, 29, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, gilt folgendes:

1. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei der *Reichsbank* oder einer Staatsbank, so gehen die Geschäfte der Hinterlegungsstelle auf die *Reichsbank* oder Staatsbank über.
2. Befinden sich Hinterlegungsmassen bei anderen Stellen als einer Kasse der Justizverwaltung, der *Reichsbank* oder einer Staatsbank, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, solange nicht der *Reichsminister der Justiz* etwas anderes bestimmt.
3. Im übrigen behält es bei § 34 sein Bewenden.

§§ 36 u. 37*

§§ 36 u. 37: Gegenstandslose Überleitungsvorschriften

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 38*

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Artikel 144 bis 146 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die auf ihnen beruhenden landesrechtlichen Hinterlegungsvorschriften außer Kraft, soweit nicht in den §§ 34, 35, 37 etwas anderes bestimmt ist.

§ 39*

Der *Reichsminister der Justiz* wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und *Ergänzung* dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 38 Abs. 2: EGBGB v. 18. 8. 1896 S. 604

§ 39: Ermächtigung zur Ergänzung des Gesetzes erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung*

300-15-1

Vom 12. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 296

Auf Grund des § 8 Nr. 2 und des § 39 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 285) wird folgendes verordnet:

§ 1*

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. April 1937 ab 1 vom Hundert jährlich.

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
§ 1: Die Landesgesetzgeber haben die Verzinsung anderweit festgesetzt, vgl. Fußnote zu § 8 Hinterlegungsordnung; im Saarland beträgt der Satz, zu dem Hinterlegungsgeld zu verzinsen ist, vom 1. 4. 1948 ab 1/2 vom Hundert jährlich gem. § 1 V v. 15. 3. 1948 ABl. d. Saarlandes S. 523

§ 2

Die Verwaltung von Wertpapieren gemäß § 10 der Hinterlegungsordnung beginnt erst, wenn die Hinterlegung drei Monate gedauert hat. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten etwas anderes bestimmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung*

300-15-2

Vom 24. November 1939

Reichsgesetzbl. I S. 2300, verk. am 28. 11. 1939

Auf Grund des § 39 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird folgendes verordnet:

Die in § 33 der Hinterlegungsordnung auf den 31. Dezember 1939 festgesetzte Frist wird bis auf weiteres verlängert.

Der Reichsminister der Justiz

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Deutsches Richtergesetz

Vom 8. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1665, verk. am 14. 9. 1961

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Richteramt in Bund und Ländern		§§
Erster Abschnitt:	Einleitende Vorschriften	1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Befähigung zum Richteramt	5 bis 7
Dritter Abschnitt:	Richterverhältnis	8 bis 24
Vierter Abschnitt:	Unabhängigkeit des Richters	25 bis 37
Fünfter Abschnitt:	Besondere Pflichten des Richters	38 bis 43
Sechster Abschnitt:	Ehrenamtliche Richter	44 und 45
Zweiter Teil: Richter im Bundesdienst		
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	46 bis 48
Zweiter Abschnitt:	Richtervertretungen	49 bis 60
Dritter Abschnitt:	Dienstgericht des Bundes	61 bis 68
Vierter Abschnitt:	Richter des Bundesverfassungsgerichts	69 und 70
Dritter Teil: Richter im Landesdienst		71 bis 84
Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften		
Erster Abschnitt:	Anderung von Bundesrecht	85 bis 104
Zweiter Abschnitt:	Überleitung von Rechtsverhältnissen	105 bis 118
Dritter Abschnitt:	Schlußvorschriften	119 bis 126

Erster Teil

Richteramt in Bund und Ländern

ERSTER ABSCHNITT

Einleitende Vorschriften

§ 1

Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 2

Geltung für Berufsrichter

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, nur für die Berufsrichter.

§ 3

Dienstherr

Die Richter stehen im Dienst des Bundes oder eines Landes.

§ 4

Unvereinbare Aufgaben

(1) Ein Richter darf Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen.

(2) Außer Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt darf ein Richter jedoch wahrnehmen

1. Aufgaben der Gerichtsverwaltung,
2. andere Aufgaben, die auf Grund eines Gesetzes Gerichten oder Richtern zugewiesen sind,
3. Aufgaben der Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule, öffentlichen Unterrichtsanstalt oder amtlichen Unterrichtseinrichtung,
4. Prüfungsangelegenheiten.

ZWEITER ABSCHNITT

Befähigung zum Richteramt

§ 5

Erwerb der Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben.

(2) Der ersten Prüfung muß ein Studium der Rechtswissenschaft von mindestens dreieinhalb Jahren an einer Universität vorangehen. Davon sind mindestens vier Halbjahre dem Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu widmen.

(3) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von mindestens dreieinhalb Jahren liegen. Davon sind zu verwenden mindestens

1. vierundzwanzig Monate zum Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten,
2. sechs Monate zum Dienst bei anderen Gerichten, davon zwei Monate bei Gerichten für Arbeitssachen,
3. sechs Monate zum Dienst bei Verwaltungsbehörden.

Soweit die Ausbildung bei Gerichten für Arbeitssachen nach Nummer 2 nicht durchgeführt werden kann, ist statt dessen eine Ausbildung bei Behörden oder Stellen abzuleisten, die auf dem Gebiet des Arbeits- oder Sozialrechts tätig sind, insbesondere bei Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden.

§ 6

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

§ 7

Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

DRITTER ABSCHNITT

Richterverhältnis

§ 8

Rechtsformen des Richterdienstes

Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.

§ 9*

Voraussetzung für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, und
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7).

§ 9: GG 100-1

§ 10

Ernennung auf Lebenszeit

(1) Zum Richter auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer nach Erwerb der Befähigung zum Richteramt mindestens drei Jahre im richterlichen Dienst tätig gewesen ist.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 können angerechnet werden Tätigkeiten

1. als Beamter des höheren Dienstes,
2. im deutschen öffentlichen Dienst oder im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes entsprochen hat,
3. als habilitierter Lehrer des Rechts an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
4. als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar.

Die Anrechnung von mehr als zwei Jahren dieser Tätigkeiten setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen des zu Ernennenden voraus.

§ 11

Ernennung auf Zeit

Eine Ernennung zum Richter auf Zeit ist nur unter den durch Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen und nur für die bundesgesetzlich bestimmten Aufgaben zulässig.

§ 12

Ernennung auf Probe

(1) Wer später als Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwalt verwendet werden soll, kann zum Richter auf Probe ernannt werden. Er führt die Bezeichnung „Gerichtsassessor“.

(2) Spätestens sechs Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit oder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Staatsanwalt zu ernennen.

§ 13

Verwendung eines Richters auf Probe

Ein Richter auf Probe kann ohne seine Zustimmung nur bei einem Gericht, bei einer Behörde der Gerichtsverwaltung oder bei einer Staatsanwaltschaft verwendet werden.

§ 14

Ernennung zum Richter kraft Auftrags

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann zum Richter kraft Auftrags ernannt werden, wenn er später als Richter auf Lebenszeit verwendet werden soll.

(2) Der Richter kraft Auftrags führt im Dienst die Amtsbezeichnung des wahrgenommenen Richteramts.

§ 15

Wirkungen auf das Beamtenverhältnis

(1) Der Richter kraft Auftrags behält sein bisheriges Amt. Seine Besoldung und Versorgung bestimmen sich nach diesem Amt. Im übrigen ruhen für die Dauer des Richterverhältnisses kraft Auftrags die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Geschenken.

(2) Wird das Richterverhältnis zu einem anderen Dienstherrn begründet, so ist auch dieser zur Zahlung der Dienstbezüge verpflichtet.

§ 16

Dauer der Verwendung als Richter kraft Auftrags

(1) Spätestens zwei Jahre nach seiner Ernennung ist der Richter kraft Auftrags zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen oder einem Richterwahlausschuß zur Wahl vorzuschlagen. Lehnt der Richter die Ernennung ab, so endet das Richterverhältnis kraft Auftrags.

(2) Für die Verwendung des Richters kraft Auftrags gelten die Vorschriften für Richter auf Probe entsprechend.

§ 17

Ernennung durch Urkunde

(1) Der Richter wird durch Aushändigung einer Urkunde ernannt.

(2) In der Ernennungsurkunde müssen bei der Begründung des Richterverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Richterverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“, „auf Probe“ oder „kraft Auftrags“ enthalten sein. Bei der Begründung eines Richterverhältnisses auf Zeit ist die Zeitdauer der Berufung in der Urkunde anzugeben.

(3) Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein Richterverhältnis anderer Art müssen in der Ernennungsurkunde die diese Art bestimmenden Worte nach Absatz 2 enthalten sein, bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung muß in der Ernennungsurkunde die Amtsbezeichnung dieses Amtes enthalten sein.

§ 18*

Nichtigkeit der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist nichtig, wenn sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde. Die Ernennung kann nicht rückwirkend bestätigt werden.

(2) Eine Ernennung ist ferner nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes war,
2. entmündigt war oder
3. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hatte.

(3) Die Nichtigkeit einer Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

§ 19

Rücknahme der Ernennung

(1) Eine Ernennung ist zurückzunehmen,

1. wenn der Ernannte nicht die Befähigung zum Richteramt besaß,
2. wenn die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung eines Richterwahlausschusses unterblieben war und der Richterwahlausschuß die nachträgliche Bestätigung abgelehnt hat,
3. wenn die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
4. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Richterverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird.

(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden,

1. wenn bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen oder
2. wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienst oder Beruf entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war.

(3) Die Ernennung zum Richter auf Lebenszeit oder zum Richter auf Zeit kann ohne schriftliche Zustimmung des Richters nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung zurückgenommen werden.

§ 20

Allgemeines Dienstalter

Das allgemeine Dienstalter eines Richters bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

§ 21*

Entlassung aus dem Dienstverhältnis

(1) Der Richter ist entlassen,

1. wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert,
2. wenn er ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland nimmt,

3. wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, oder
4. wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird.

In den Fällen der Nummer 3 kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn und mit Zustimmung des Richters die Fortdauer des Richterverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anordnen.

(2) Der Richter ist zu entlassen,

1. wenn er sich weigert, den Richtereid (§ 38) zu leisten,
2. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt,
3. wenn er nach Erreichen der Altersgrenze berufen worden ist,
4. wenn er seine Entlassung schriftlich verlangt oder
5. wenn er die Altersgrenze erreicht oder dienstunfähig ist und das Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand endet.

(3) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung entlassen werden. Die Entlassung eines Richters auf Lebenszeit oder eines Richters auf Zeit nach Absatz 1 kann erst geltend gemacht werden, nachdem ein Gericht sie rechtskräftig festgestellt hat.

§ 22

Entlassung eines Richters auf Probe

(1) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des sechsten, zwölften, achtzehnten oder vierundzwanzigsten Monats nach seiner Ernennung entlassen werden.

(2) Ein Richter auf Probe kann zum Ablauf des dritten oder vierten Jahres entlassen werden,

1. wenn er für das Richteramt nicht geeignet ist oder
2. wenn ein Richterwahlausschuß seine Übernahme in das Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ablehnt.

(3) Ein Richter auf Probe kann ferner bei einem Verhalten, das bei Richtern auf Lebenszeit eine im förmlichen Disziplinarverfahren zu verhängende Disziplinarstrafe zur Folge hätte, entlassen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entlassungsverfügung dem Richter mindestens sechs Wochen vor dem Entlassungstag mitzuteilen.

§ 23

Entlassung eines Richters kraft Auftrags

Für die Beendigung des Richterverhältnisses kraft Auftrags gelten die Vorschriften über die Beendigung des Richterverhältnisses auf Probe entsprechend.

§ 24*

Beendigung des Dienstverhältnisses durch richterliche Entscheidung

Wird gegen einen Richter durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkannt auf

1. Zuchthaus,
2. Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer wegen vorsätzlich begangener Tat,
3. Gefängnis wegen vorsätzlicher hochverräterischer, staatsgefährdender oder landesverräterischer Handlung,
4. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
6. Verwirkung eines Grundrechts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes,

so endet das Richterverhältnis mit der Rechtskraft dieses Urteils, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Entscheidung bedarf.

VIERTER ABSCHNITT

Unabhängigkeit des Richters

§ 25

Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 26

Dienstaufsicht

(1) Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstaufsicht umfaßt vorbehaltlich des Absatzes 1 auch die Befugnis, die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsmäßiger, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.

(3) Behauptet der Richter, daß eine Maßnahme der Dienstaufsicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt, so entscheidet auf Antrag des Richters ein Gericht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 27

Übertragung eines Richteramts

(1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.

(2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

§ 28

Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Lebenszeit

(1) Als Richter dürfen bei einem Gericht nur Richter auf Lebenszeit tätig werden, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Vorsitzender eines Gerichts darf nur ein Richter sein. Wird ein Gericht in einer Besetzung mit mehreren Richtern tätig, so muß ein Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen.

§ 29

**Besetzung der Gerichte
mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags
und abgeordneten Richtern**

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in der Entscheidung erkenntlich sein.

§ 30*

Versetzung und Amtsenthebung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur

1. im Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
2. im förmlichen Disziplinarverfahren,
3. im Interesse der Rechtspflege (§ 31),
4. bei Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32)

in ein anderes Amt versetzt oder seines Amtes enthoben werden.

(2) Die Versetzung oder Amtsenthebung kann — außer im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 — nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung ausgesprochen werden.

(3) Der Versetzung steht es gleich, wenn ein Richter, der mehrere Richterämter innehat, eines Amtes enthoben wird.

§ 31

Versetzung im Interesse der Rechtspflege

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann

1. in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt,
2. in den einstweiligen Ruhestand oder
3. in den Ruhestand

versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit eine Maßnahme dieser Art zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden.

§ 32

Veränderung der Gerichtsorganisation

(1) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann einem auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannten Richter dieser Gerichte ein anderes Richteramt übertragen werden. Ist eine Verwendung in einem Richteramt mit gleichem End-

grundgehalt nicht möglich, so kann ihm ein Richteramt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden.

(2) Ist die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich, so kann der Richter seines Amtes enthoben werden. Ihm kann jederzeit ein neues Richteramt, auch mit geringerem Endgrundgehalt, übertragen werden.

(3) Die Übertragung eines anderen Richteramts (Absatz 1) und die Amtsenthebung (Absatz 2 Satz 1) können nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten der Veränderung ausgesprochen werden.

§ 33

Belassung des vollen Gehalts

(1) In den Fällen des § 32 erhält der Richter sein bisheriges Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger oder unwiderruflicher Stellenzulagen und steigt in den Dienstaltersstufen seiner bisherigen Besoldungsgruppe weiter auf. Im übrigen richten sich die Dienstbezüge nach den allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften. Soweit ihre Höhe durch den dienstlichen Wohnsitz bestimmt ist, ist bei Amtsenthebung (§ 32 Abs. 2 Satz 1) der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Der seines Amtes enthobene Richter gilt für die Anwendung der Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge und über das Zusammenreffen mehrerer Versorgungsbezüge als Richter im Ruhestand.

§ 34

**Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit**

Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit kann ohne seine schriftliche Zustimmung nur auf Grund rechtskräftiger richterlicher Entscheidung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

§ 35

Vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte

In einem Verfahren nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 3, §§ 30 und 34 kann das Gericht auf Antrag dem Richter die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagen.

§ 36

Mitgliedschaft

in einer Volksvertretung oder Regierung

(1) Nimmt ein Richter die Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Abgeordneten des Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes an, so ist er von diesem Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag mit vollen Dienstbezügen beurlaubt.

(2) Nimmt ein Richter die Wahl in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes an oder wird ein Richter mit seiner

§ 30 Abs. 1: GG 100-1

Zustimmung zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes ernannt, so enden das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung des Richteramts ohne gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung der Gesetze.

§ 37

Abordnung

(1) Ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit darf nur mit seiner Zustimmung abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung ist auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

(3) Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an andere Gerichte desselben Gerichtszweiges abgeordnet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Besondere Pflichten des Richters

§ 38*

Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

§ 39

Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 40

Schiedsrichter und Schlichter

(1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist

zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befaßt ist oder nach der Geschäftsverteilung befaßt werden kann.

(2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 41

Rechtsgutachten

(1) Ein Richter darf weder außerdienstlich Rechtsgutachten erstatten noch entgeltlich Rechtsauskünfte erteilen.

(2) Ein beamteter Professor der Rechte oder der politischen Wissenschaften, der gleichzeitig Richter ist, darf mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Gerichtsverwaltung Rechtsgutachten erstatten und Rechtsauskünfte erteilen. Die Genehmigung darf allgemein oder für den Einzelfall nur erteilt werden, wenn die richterliche Tätigkeit des Professors nicht über den Umfang einer Nebentätigkeit hinausgeht und nicht zu besorgen ist, daß dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 42

Nebentätigkeiten in der Rechtspflege

Ein Richter ist zu einer Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) nur in der Rechtspflege und in der Gerichtsverwaltung verpflichtet.

§ 43

Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Ehrenamtliche Richter

§ 44

Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 45*

Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

(1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat seine

Pflichten getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

(2) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

(3) Der ehrenamtliche Richter hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).

Zweiter Teil

Richter im Bundesdienst

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 46

Geltung des Bundesbeamtenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter im Bundesdienst bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend.

§ 47

Bundespersonalausschuß in Angelegenheiten der Richter

In Angelegenheiten der Richter im Bundesdienst wirkt im Bundespersonalausschuß als weiteres ständiges ordentliches Mitglied der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Justiz mit, dessen Stellvertreter ein anderer Beamter des Bundesministeriums der Justiz ist. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind vier Richter; sie und ihre Stellvertreter müssen Richter auf Lebenszeit im Bundesdienst sein. Der Beamte des Bundesministeriums der Justiz und die Richter werden vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vorgeschlagen, davon drei Richter und ihre Stellvertreter auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter.

§ 48

Eintritt in den Ruhestand

(1) Die Richter auf Lebenszeit an den oberen Bundesgerichten treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das achtundsechzigste Lebensjahr vollenden, die übrigen Richter mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit frühestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen.

ZWEITER ABSCHNITT

Richterververtretungen

§ 49

Richterrat und Präsidialrat

Bei den Gerichten des Bundes werden als Richterververtretungen errichtet

1. Richterräte für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten,
2. Präsidialräte für die Beteiligung an der Ernennung eines Richters.

§ 50

Zusammensetzung des Richterrats

- (1) Der Richterrat besteht bei dem
 1. Bundesgerichtshof
aus fünf gewählten Richtern,
 2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht
aus je drei gewählten Richtern,
 3. Bundesdisziplinarhof
aus drei Richtern, von denen die Richter des Bundesdisziplinarhofs zwei und die Richter der Bundesdisziplinarkammern einen Richter wählen.
- (2) Der Richterrat bei dem Bundespatentgericht besteht aus fünf gewählten Richtern.
- (3) Für die Richter der Truppendienstgerichte wird ein Richterrat aus drei gewählten Richtern errichtet. Der Richterrat bestimmt seinen Sitz bei einem Truppendienstgericht.
- (4) Der Präsident des Gerichts und sein ständiger Vertreter können dem Richterrat nicht angehören.

§ 51

Wahl des Richterrats

- (1) Die Mitglieder des Richterrats und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden auf jeweils vier Jahre geheim und unmittelbar gewählt.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Präsident des Gerichts, bei den Truppendienstgerichten der lebensälteste Richter, eine Versammlung der Richter ein. Die Versammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Richters das Wahlverfahren.

§ 52*

Aufgaben des Richterrats

Für die Befugnisse und Pflichten des Richterrats gelten §§ 55 bis 68, 73 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 53*

Gemeinsame Aufgaben von Richterrat und Personalvertretung

- (1) Sind an einer Angelegenheit sowohl der Richterrat als auch die Personalvertretung beteiligt, so entsendet der Richterrat für die gemeinsame Beschlußfassung Mitglieder in die Personalvertretung.

§§ 52 u. 53 Abs. 2: Personalvertretungsgesetz 2035-1

(2) Die Zahl der entsandten Mitglieder des Richterrats muß zur Zahl der Richter im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung zu der Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Jedoch entsendet der Richterrat mindestens die in § 13 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Mitgliedern.

§ 54

Bildung des Präsidialrats

(1) Bei jedem oberen Bundesgericht wird ein Präsidialrat errichtet. Der Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof ist zugleich für die Bundesdisziplinarkammern und die Truppendienstgerichte zuständig. Er besteht bei

1. dem Bundesgerichtshof aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern,
2. den anderen oberen Bundesgerichten aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, einem vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

Ist kein ständiger Vertreter ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Senatspräsident mit. Die weiteren Mitglieder werden von den Richtern des Gerichts, bei dem der Präsidialrat errichtet ist, geheim und unmittelbar gewählt. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Dem Präsidialrat beim Bundesdisziplinarhof soll ein Richter eines Wehrdienstsenats angehören. An die Stelle der beiden von den Richtern des Bundesdisziplinarhofs gewählten Mitglieder treten in Angelegenheiten der Richter der Bundesdisziplinarkammern zwei von diesen Richtern, in Angelegenheiten der Richter der Truppendienstgerichte zwei von den Richtern der Truppendienstgerichte gewählte Mitglieder. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Richter des Bundespatentgerichts wird ein Präsidialrat errichtet; er besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, seinem ständigen Vertreter, zwei vom Präsidium aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und drei weiteren Mitgliedern. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit des Präsidialrats beträgt vier Jahre.

§ 55

Aufgabe des Präsidialrats

Vor jeder Ernennung oder Wahl eines Richters ist der Präsidialrat des Gerichts, bei dem der Richter verwendet werden soll, zu beteiligen. Das gleiche gilt, wenn einem Richter ein Richteramt an einem Gericht eines anderen Gerichtszweigs übertragen werden soll.

§ 56

Einleitung der Beteiligung

(1) Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats. Dem Antrag sind die Bewerbungsunterlagen und die Personal- und Befähigungsnachweise beizufügen. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Bewerbers oder Richters vorgelegt werden.

(2) Auf Ersuchen eines Mitglieds eines Richterwahlausschusses hat die oberste Dienstbehörde die Stellungnahme zu beantragen.

§ 57

Stellungnahme des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers oder Richters. Die Stellungnahme ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Präsidialrat hat seine Stellungnahme binnen eines Monats abzugeben.

(3) Ein Richter darf erst ernannt oder gewählt werden, wenn die Stellungnahme des Präsidialrats vorliegt oder die Frist des Absatzes 2 verstrichen ist.

§ 58*

Geschäftsführung, Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Richtervertretungen regeln ihre Beschlussfassung und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

(2) Die Kosten der Richtervertretungen fallen dem Haushalt der Gerichte zur Last. Die Gerichtsverwaltung stellt Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedschaft in der Richtervertretung ist ein Ehrenamt. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 42 Abs. 3, § 59 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes sinngemäß.

§ 59

Abgeordnete Richter

(1) Ein an ein Gericht des Bundes abgeordneter Richter wird zum Richterrat dieses Gerichts wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat. Wird ein Richter im Bundesdienst an ein anderes Gericht oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet, so verliert er sein Wahlrecht zum Richterrat bei dem bisherigen Gericht nach Ablauf von drei Monaten.

(2) Ein abgeordneter Richter kann dem Präsidialrat für das Gericht des Bundes, an das er abgeordnet ist, nicht angehören; er ist für diesen Präsidialrat nicht wahlberechtigt. Ein Richter im Bundesdienst scheidet mit Beginn der Abordnung aus dem Präsidialrat seines bisherigen Gerichts aus; seine Wahlberechtigung bleibt jedoch unberührt.

§ 60*

**Rechtsweg in Angelegenheiten
der Richtervertretungen**

Für Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richtervertretungen steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten aus der gemeinsamen Beteiligung von Richterrat und Personalvertretung (§ 53 Abs. 1) nach den Verfahrensvorschriften und in der Besetzung des § 76 Abs. 2 und des § 77 des Personalvertretungsgesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Dienstgericht des Bundes

§ 61*

Verfassung des Dienstgerichts

(1) Für die Richter im Bundesdienst wird als Dienstgericht des Bundes ein besonderer Senat des Bundesgerichtshofs gebildet.

(2) Das Dienstgericht des Bundes verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei ständigen Beisitzern und zwei nichtständigen Beisitzern. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer müssen dem Bundesgerichtshof, die nichtständigen Beisitzer als Richter auf Lebenszeit dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören. Der Präsident eines Gerichts und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglied des Dienstgerichts sein.

(3) Das Präsidium des Bundesgerichtshofs bestimmt den Vorsitzenden und die Beisitzer sowie deren Vertreter für fünf Geschäftsjahre. Bei der Hinzuziehung der nichtständigen Beisitzer ist es an die Reihenfolge in den Vorschlagslisten gebunden, die von den Präsidien der oberen Bundesgerichte aufgestellt werden.

(4) Das Dienstgericht gilt in Disziplinarverfahren (§ 63) als Strafsenat, in Versetzungs- und Prüfungsverfahren (§§ 65, 66) als Zivilsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 62

Zuständigkeit des Dienstgerichts

(1) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet endgültig

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;

§ 60: Personalvertretungsgesetz 2035-1
§ 61 Abs. 4: GVG 300-2

4. bei Anfechtung

- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
- b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
- c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3.

(2) Das Dienstgericht des Bundes entscheidet auch über die Revision gegen Urteile der Dienstgerichte der Länder (§ 79).

§ 63*

Disziplinarverfahren

(1) Für das Verfahren in Disziplinarsachen gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß.

(2) Über die Einleitung oder Einstellung des förmlichen Disziplinarverfahrens, über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluß. Der Beschluß ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.

(3) Die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts nimmt der Generalbundesanwalt wahr. § 30 b Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung findet keine Anwendung.

§ 64

Disziplinarstrafen

(1) Durch Disziplinarverfügung können nur Warnung und Verweis ausgesprochen werden.

(2) Gegen einen Richter bei einem oberem Bundesgericht kann nur Warnung, Geldbuße oder Entfernung aus dem Dienst verhängt werden.

§ 65*

Versetzungsverfahren

(1) Für das Verfahren bei Versetzung im Interesse der Rechtspflege (Versetzungungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Das Verfahren wird durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde eingeleitet. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(3) Das Gericht erklärt eine der in § 31 vorgesehenen Maßnahmen für zulässig oder weist den Antrag zurück.

§ 63: BDO 2031-1
§ 65 Abs. 1: VwGO 340-1

§ 66*

Prüfungsverfahren

(1) Für das Verfahren in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Prüfungsverfahren) gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Ein Vorverfahren findet nur in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 statt.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 durch einen Antrag der obersten Dienstbehörde, in den Fällen der Nummer 4 durch einen Antrag des Richters eingeleitet.

§ 67

Urteilsformel im Prüfungsverfahren

(1) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a stellt das Gericht die Nichtigkeit fest oder weist den Antrag zurück.

(2) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b bis d stellt das Gericht die Zulässigkeit der Maßnahme oder die Entlassung fest oder weist den Antrag zurück.

(3) In den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a bis d hebt das Gericht die angefochtene Maßnahme auf oder weist den Antrag zurück.

(4) In dem Fall des § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e stellt das Gericht die Unzulässigkeit der Maßnahme fest oder weist den Antrag zurück.

§ 68

Aussetzung von Verfahren

(1) Ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 angefochten und hängt die Entscheidung hierüber von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Verfahrens bildet oder bilden kann, so hat das Dienstgericht die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Verfahrens auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen.

(2) Ist das Verfahren bei dem anderen Gericht noch nicht anhängig, so setzt das Dienstgericht in dem Aussetzungsbeschuß eine angemessene Frist zur Einleitung des Verfahrens. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist weist es den Antrag ohne weitere Sachprüfung zurück.

(3) Hängt die Entscheidung eines anderen Gerichts als eines Dienstgerichts davon ab, ob eine Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3 unzulässig ist, so hat das Gericht die Verhandlung bis zur Erledigung des Verfahrens vor dem Dienstgericht auszusetzen. Der Aussetzungsbeschuß ist zu begründen. Absatz 2 gilt sinngemäß.

VIERTER ABSCHNITT

Richter des Bundesverfassungsgerichts

§ 69*

Beschränkte Geltung dieses Gesetzes

Für die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nur, soweit sie mit der besonderen Rechtsstellung dieser Richter nach dem Grundgesetz und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vereinbar sind.

§ 70

Bundesrichter als Richter des Bundesverfassungsgerichts

Die Rechte und Pflichten eines Richters an den oberen Bundesgerichten ruhen, solange er Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist.

Dritter Teil

Richter im Landesdienst

§ 71*

Bindung an Rahmenvorschriften

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Rechtsverhältnisse der Richter gemäß §§ 72 bis 84 und, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, auf der Grundlage der §§ 1 bis 120 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu regeln. Sie haben dabei die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern zu berücksichtigen.

(2) Soweit die unabhängige Stelle (§§ 61, 62 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) für Angelegenheiten der Richter zuständig ist, muß mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder Richter sein.

(3) Für die Richter im Landesdienst gelten §§ 123 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

§ 72

Bildung des Richterrats

In den Ländern sind Richterräte zu bilden. Ihre Mitglieder werden durch die Richter unmittelbar und geheim aus ihrer Mitte gewählt.

§ 73

Aufgaben des Richterrats

Der Richterrat hat mindestens folgende Aufgaben:

1. Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter,
2. gemeinsame Beteiligung mit der Personalvertretung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen.

§ 74

Bildung des Präsidialrats

(1) Für jeden Gerichtszweig ist ein Präsidialrat zu bilden. Für mehrere Gerichtszweige kann durch Gesetz die Bildung eines gemeinsamen Präsidialrats vorgeschrieben werden.

(2) Der Präsidialrat besteht aus dem Präsidenten eines Gerichts als Vorsitzendem und aus Richtern, von denen mindestens die Hälfte durch die Richter zu wählen sind.

§ 75

Aufgaben des Präsidialrats

(1) Der Präsidialrat ist an der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts zu beteiligen. Er gibt eine schriftlich begründete Stellungnahme ab über die persönliche und fachliche Eignung des Richters.

(2) Dem Präsidialrat können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 76

Altersgrenze

(1) Die Altersgrenze der Richter ist durch Gesetz zu bestimmen.

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

§ 77

Errichtung von Dienstgerichten

(1) In den Ländern sind Dienstgerichte zu bilden.

(2) Die Dienstgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zur Hälfte mit ständigen und nichtständigen Beisitzern. Alle Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Richter sein. Die nichtständigen Mitglieder sollen dem Gerichtszweig des betroffenen Richters angehören.

(3) Die Mitglieder der Dienstgerichte werden von dem Präsidium des Gerichts bestimmt, bei dem das Dienstgericht errichtet ist. Die Landesgesetzgebung kann das Präsidium an Vorschlagslisten, die von den Präsidien anderer Gerichte aufgestellt werden, binden. Der Präsident eines Gerichts oder sein ständiger Vertreter kann nicht Mitglied eines Dienstgerichts sein.

§ 78

Zuständigkeit des Dienstgerichts

Das Dienstgericht entscheidet

1. in Disziplinarsachen, auch der Richter im Ruhestand;
2. über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege;
3. bei Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit über die
 - a) Nichtigkeit einer Ernennung,
 - b) Rücknahme einer Ernennung,
 - c) Entlassung,
 - d) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit;

4. bei Anfechtung

- a) einer Maßnahme wegen Veränderung der Gerichtsorganisation,
- b) der Abordnung eines Richters gemäß § 37 Abs. 3,
- c) einer Verfügung, durch die ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags entlassen, durch die seine Ernennung zurückgenommen oder die Nichtigkeit seiner Ernennung festgestellt oder durch die er wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird,
- d) der Heranziehung zu einer Nebentätigkeit,
- e) einer Maßnahme der Dienstaufsicht aus den Gründen des § 26 Abs. 3.

§ 79

Rechtszug

(1) Das Verfahren vor den Dienstgerichten besteht aus mindestens zwei Rechtszügen.

(2) In den Fällen des § 78 Nr. 2, 3 und 4 steht den Beteiligten die Revision an das Dienstgericht des Bundes nach Maßgabe des § 80 zu.

(3) Die Landesgesetzgebung kann in den Fällen des § 78 Nr. 1 die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorsehen.

§ 80*

Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren

(1) Für die Revision im Versetzungsverfahren und im Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sinngemäß. Der Oberbundesanwalt wirkt an dem Verfahren nicht mit.

(2) Die Revision ist stets zuzulassen.

(3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht.

§ 81

Zulässigkeit der Revision im Disziplinarverfahren

(1) Soweit die Landesgesetzgebung im Disziplinarverfahren die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorgesehen hat (§ 79 Abs. 3), kann die Revision vorbehaltlich des Absatzes 3 nur eingelegt werden, wenn sie von dem Dienstgericht des Landes zugelassen worden ist. Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbstständig durch Beschwerde innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In

der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Dienstgerichts des Bundes, von dem das angefochtene Urteil abweicht, bezeichnet werden. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Dienstgericht des Bundes durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch das Dienstgericht des Bundes wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

(3) Einer Zulassung bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war, oder
3. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 82*

Revisionsverfahren im Disziplinarverfahren

(1) Die Revision ist bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Urteils oder nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen und spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen zu begründen. § 80 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Das Dienstgericht des Bundes ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß zulässige und begründete Revisionsgründe gegen diese Feststellungen vorgebracht sind.

(3) § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 69 Abs. 2, § 73 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 und § 75 der Bundesdisziplinarordnung gelten sinngemäß. Das Urteil kann nur auf Zurückweisung der Revision oder auf Aufhebung des angefochtenen Urteils lauten.

§ 83

Verfahrensvorschriften

Disziplinarverfahren, Versetzungsverfahren und Prüfungsverfahren sind entsprechend § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, §§ 65 bis 68 zu regeln.

§ 84

Verfassungsrichter

Das Landesrecht bestimmt, wieweit dieses Gesetz für die Mitglieder des Verfassungsgerichts eines Landes gilt.

§ 82 Abs. 3; BDO 2031-1

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Anderung von Bundesrecht

§§ 85 bis 102*

§ 103

Anderung der Laufbahnvorschriften

Die Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts vom 16. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 917) ist als Bundesrecht nicht mehr anzuwenden.

§ 104

Verweisung auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Überleitung von Rechtsverhältnissen

§ 105

Überleitungsvorschriften für Richter auf Lebenszeit und auf Zeit

(1) Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit berufen ist und ein Richteramt als Hauptamt innehat, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nicht besitzt, kann bei einem Gericht nur entsprechend den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften weiterverwendet werden.

(3) Wer nach dem 8. Mai 1945 aus Anlaß der Übertragung eines Richteramts einen Eid geleistet hat, ist von der Pflicht zur Leistung des Richtereides (§ 38) befreit.

§ 106

Überleitungsvorschriften für Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und abgeordnete Richter

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe die Aufgaben eines Richters wahrnimmt, erhält die Rechtsstellung eines Richters auf Probe. Die Fristen in § 12 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 rechnen von der Einstellung ab.

(2) Ist ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Wahrnehmung eines Richteramts beauftragt, so darf er dieses

§§ 85 bis 102: Änderungs- u. Aufhebungsvorschriften

Amt bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes führen. Danach kann er bei einem Gericht nur noch in einem Richter Verhältnis nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 107

Dienstverhältnisse auf Widerruf

Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können richterliche Aufgaben in den Ländern auch in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf wahrgenommen werden.

§ 108

Richterliche Vortätigkeit

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten nach § 10 Abs. 2 unbeschränkt angerechnet erhalten.

§ 109

Befähigung zum Richteramt

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach den bisher geltenden Vorschriften besitzt, ist auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt.

§ 110

Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach mindestens dreijährigem Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität und dreijähriger Ausbildung im öffentlichen Dienst durch Ablegen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hat, kann auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Richter in der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Disziplinargerichtsbarkeit ernannt werden. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 111 *

Vorsitzende der Arbeitsgerichte und Sozialgerichte

(1) Zum Vorsitzenden eines Arbeitsgerichts oder eines Sozialgerichts kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes oder des § 9 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt; § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Der Vorsitzende eines Arbeitsgerichts kann bis zu diesem Zeitpunkt auch zum Richter auf Zeit ernannt werden. Auf Richter auf Zeit sind § 18 Abs. 4 und § 19 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für die Ernennung zum Vorsitzenden auf Grund eines Landesgesetzes gemäß § 207 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 111: AGG 320-1; SGG 330-1

§ 112 *

Anerkennung nichtdeutscher Prüfungen

§ 92 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 545), wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 113

Übergangsvorschriften für Ausbildungen und Prüfungen

(1) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, wieweit Studium und Vorbereitungsdienst, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften abgeleistet worden sind, anerkannt werden. Das gleiche gilt für die Anerkennung erster Prüfungen.

(2) Die für den Vorbereitungsdienst der Kriegsheimkehrer bestehenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 114 *

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das allgemeine Dienstalter abweichend von § 20 zu regeln, um Nachteile auszugleichen, die

1. aus den Wiedergutmachungsgesetzen berechnete Richter durch Verfolgungsmaßnahmen,
2. unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Richter durch das Ausscheiden aus dem Amt und
3. Richter, deren Anstellung infolge des Krieges verzögert worden ist, durch die verspätete Anstellung

erlitten haben.

§ 115 *

Überleitungsvorschriften für Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Die Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgung der Richter des ehemaligen Deutschen Obergerichts und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen richten sich nach dem Bundesbeamten-gesetz.

§ 116

Eintritt in den Ruhestand in Sonderfällen

(1) Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 1962 gestellt werden.

§ 112: BVFG 240-1

§ 114: GG 100-1

§ 115: BBG 2030-2

§ 117

Überleitung von Gerichtsverfahren

Ein Verfahren, das einen Richter oder Staatsanwalt im Bundesgebiet betrifft und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht anhängig ist, das nach diesem Gesetz nicht mehr zuständig ist, geht in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befindet, auf das nunmehr zuständige Gericht über.

§ 118*

Übergangsvorschriften**für die Zuständigkeit der Disziplinargerichte**

(1) Bis zur Errichtung der Dienstgerichte in den Ländern entscheiden in den Fällen des § 78 die für Disziplinarverfahren gegen Richter im Landesdienst zuständigen Gerichte.

(2) Auf das Verfahren vor den Dienstgerichten der Länder in Versetzungs- und Prüfungssachen (§ 78 Nr. 2, 3 und 4) sind bis zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften die Verwaltungsgerichtsordnung und § 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 3, §§ 67 und 68 anzuwenden. Ein Vertreter des öffentlichen Interesses wirkt an dem Verfahren nicht mit.

DRITTER ABSCHNITT**Schlußvorschriften**

§ 119*

Mitglieder von Gemeindegerichten

Auf Gemeinderichter (§ 14 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 120*

Technische Mitglieder des Bundespatentgerichts

Zum Richteramt bei dem Bundespatentgericht ist auch befähigt, wer die Voraussetzungen des § 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316) erfüllt. § 19 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 121*

**Richter im Bundesdienst
als Mitglieder einer Volksvertretung**

Für die Rechtsstellung der in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Richter im Bundesdienst gilt das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) entsprechend.

§ 118: VwGO 340-1
§ 119: GVG 300-2
§ 120: PatG 420-1
§ 121: G v. 4. 8. 1953 2030-3

§ 122

Staatsanwälte

(1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5 bis 7) besitzt.

(2) Dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 steht eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich.

(3) Auf die Staatsanwälte ist § 41 entsprechend anzuwenden.

(4) In förmlichen Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte entscheiden die Dienstgerichte für Richter. Die nichtständigen Beisitzer müssen auf Lebenszeit berufene Staatsanwälte sein. Der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes. Die Bestellung der nichtständigen Beisitzer bei den Dienstgerichten der Länder regelt die Landesgesetzgebung.

(5) Absätze 1 bis 4 und § 110 Satz 1 gelten entsprechend für den Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte beim Bundesverwaltungsgericht, den Bundesdisziplinaranwalt, den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die Staatsanwälte und die Landesanwälte bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder; der Bundesminister der Justiz bestellt die nichtständigen Beisitzer beim Dienstgericht des Bundes im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister.

§ 123*

Besetzung der Berufsgerichte für Rechtsanwälte

§ 94 Abs. 1 und § 101 Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 565) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 124

Sonderregelung für Berlin

§ 50 Abs. 3, §§ 69, 70, 92, 97 und 99 finden im Land Berlin keine Anwendung. Das gleiche gilt für § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und 2 und § 122 Abs. 5, soweit sie sich auf Truppendienstgerichte, Richter der Truppendienstgerichte, Richter eines Wehrdienstsenats oder den Bundeswehrdisziplinaranwalt beziehen.

§ 125*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 126

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Die §§ 114 und 116 treten jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 123: BRAO 303-8
§ 125: GVBl. Berlin 1961 S. 1407

301-1-1

Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen

Vom 22. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 423

Auf Grund des § 114 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Wiedergutmachungsberechtigte Richter

(1) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, der aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes geschädigt und dem deshalb Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst gewährt worden ist, beginnt mit dem Tag, an dem ihm erstmalig vor der Schädigung ein Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts übertragen worden ist oder an dem ihm das Amt nach einer Wiedergutmachung gewährenden Entscheidung ohne die Verfolgungsmaßnahme übertragen worden wäre.

(2) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, dessen Beförderung aus Verfolgungsgründen erheblich verzögert worden ist, beginnt mit dem Tag, an dem ihm ein Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts bei rechtzeitiger Beförderung übertragen worden wäre; § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(3) Das allgemeine Dienstalter der Richter, die nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 oder § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes berechtigt sind, beginnt mit dem Tag, an dem ihnen erstmalig ein Amt der Besoldungsgruppe des Richteramts übertragen worden ist oder an dem ihnen das Amt ohne die Schädigung übertragen worden wäre.

§ 2*

Zum Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes gehörende Richter

(1) Das allgemeine Dienstalter eines Richters, der zu dem Personenkreis des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehört, beginnt mit dem Tag, an dem ihm erstmalig ein nach diesem Gesetz zu berücksichtigendes Amt der Besoldungsgruppe seines Richteramts übertragen worden ist.

(2) Absatz 1 ist auf Richter entsprechend anzuwenden, die zu dem Personenkreis des § 31 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gehören.

§ 1: BWG6D 2037-1
§ 2 Abs. 1: G 131 2036-1
§ 2 Abs. 2: BWG6D 2037-1

§ 3

Verzögerungen durch den Krieg

Das allgemeine Dienstalter eines Richters im Eingangsamte, der vor dem 9. Mai 1945 eine Planstelle als Richter oder als Beamter des höheren Dienstes nicht innegehabt und dessen Anstellung sich infolge des Krieges verzögert hat, beginnt elf Jahre nach der Ablegung der Reifeprüfung oder nach dem Zeitpunkt, an dem die Reifeprüfung ohne Verzögerung infolge des Krieges abgelegt worden wäre. Der Beginn des allgemeinen Dienstalters wird um die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des rechtswissenschaftlichen Studiums, zwischen der zweiten juristischen Staatsprüfung und der Übernahme in den Staatsdienst sowie um die Zeit einer Unterbrechung der Ausbildung oder der Verwendung im öffentlichen Dienst vor der Anstellung hinausgeschoben, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigt und der verspätete Beginn des Studiums, die verspätete Übernahme in den Staatsdienst oder die Unterbrechung nicht eine Folge des Krieges war. Der Beginn wird ferner um die Zeit hinausgeschoben, um die sich die Ausbildung aus einem in der Person des Richters liegenden Grund um mehr als drei Monate verzögert hat.

§ 4*

Gleichstellung von Besoldungsgruppen

(1) Bei der Anwendung der §§ 1 und 2 steht der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13, der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 die Übertragung eines Richteramts der ersten Beförderungsstufe (Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor) gleich.

(2) Den in dieser Verordnung genannten Besoldungsgruppen stehen die entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsgesetze der Länder sowie der früheren Besoldungsgesetze des Reichs, des Bundes und der Länder gleich.

§ 5*

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Justiz

§ 4: BBesG 2032-1
§ 5: DRiG 301-1

Richterwahlgesetz *

301-2

Vom 25. August 1950

Bundesgesetzbl. S. 368, verk. am 26. 8. 1950

§ 1

(1) Die Richter des Obersten Bundesgerichts und der oberen Bundesgerichte werden von dem zuständigen Bundesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß berufen und vom Bundespräsidenten ernannt.

(2) Bei der Berufung eines Richters an das Oberste Bundesgericht wirkt der Bundesminister der Justiz, bei der Berufung eines Richters an ein oberes Bundesgericht der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister mit.

§ 2

Der Richterwahlausschuß besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und einer gleichen Zahl von Mitgliedern kraft Wahl.

§ 3

(1) Mitglieder kraft Amtes im Ausschuß, der die Richter eines oberen Bundesgerichts wählt, sind die Landesminister, zu deren Geschäftsbereich die diesem oberen Bundesgericht im Instanzenzug untergeordneten Gerichte des Landes gehören.

(2) Sie können sich nur nach den gleichen Regeln vertreten lassen, die für ihre Vertretung in der Landesregierung gelten.

§ 4

(1) Die Mitglieder kraft Wahl müssen zum Bundestag wählbar und im Rechtsleben erfahren sein.

(2) Verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Amtes, so verändert sich die Zahl der Mitglieder kraft Wahl entsprechend. Ihre Neuwahl ist notwendig.

(3) Jedes dieser Mitglieder kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

§ 5

(1) Die Mitglieder kraft Wahl und ihre Stellvertreter beruft der Bundestag nach den Regeln der Verhältniswahl.

(2) Jede Fraktion kann einen Vorschlag einbringen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet. Gewählt sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter in der Reihenfolge, in der ihr Name auf dem Vorschlag erscheint.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so wird sein Stellvertreter Mitglied. Scheidet ein Stellvertreter aus, so wird er durch den nächsten aus der Reihe der nicht mehr Gewählten ersetzt.

Überschrift: Erstreckt auf das Land Berlin durch V v. 16. 7. 1954 I 210, vgl. GVBl. Berlin S. 470; gem. § 33 Nr. 4 G v. 30. 6. 1959 101-3 im Saarland in Kraft mit Wirkung vom 1. 1. 1957

(4) Mitgliedschaft und Stellvertretung enden durch Neuwahl oder durch Verzicht, der schriftlich dem Bundesminister der Justiz zu erklären ist.

(5) Jeder neu gewählte Bundestag nimmt eine Neuwahl vor.

§ 6

(1) Der Bundesminister der Justiz verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses und ihre Stellvertreter durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(2) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Genehmigung zur Aussage in gerichtlichen Verfahren erteilt der Bundesminister der Justiz.

§ 7*

Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Mitwirkung bei der Wahl eines Richters ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung vorliegen.

§ 8

(1) Der Bundesminister der Justiz beruft den Richterwahlausschuß ein.

(2) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Richterwahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 9

(1) Der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter in der Bundesregierung führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

§ 10

(1) Der zuständige Bundesminister und die Mitglieder des Richterwahlausschusses können vorschlagen, wer zum Bundesrichter zu berufen ist.

(2) Der zuständige Bundesminister legt dem Richterwahlausschuß die Personalakten der für ein Richteramt Vorgeschlagenen vor.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Richterwahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichtersteller.

§ 7: ZPO 310-4

§ 11

Der Richterwahlausschuß prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt.

§ 12

(1) Der Richterwahlausschuß entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der Mitglieder kraft Amtes als auch der Mitglieder kraft Wahl anwesend ist.

§ 13

Stimmt der zuständige Bundesminister zu, so hat er die Ernennung des Gewählten beim Bundespräsidenten zu beantragen.

§ 14

Die Mitglieder kraft Wahl erhalten für ihre Tätigkeit die gleiche Entschädigung wie Mitglieder des Bundestages für die Teilnahme an der Sitzung eines Bundestagsausschusses.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Entlastung der Gerichte**

Vom 11. März 1921

Reichsgesetzbl. S. 229

Artikel I bis V*

Artikel VI*

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt,

- I.
- II.
- III. die Strafvollstreckung mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 490 bis 494 der Straf-

Art. I bis V: Änderungsvorschriften
 Art. VI § 1 Nr. I u. II, § 2 u. § 3 Abs. 2: Aufgeh. durch § 35 G v. 8. 2. 1957 I 18 (Rechtspflegergesetz) mit Wirkung ab 1. 7. 1957
 Art. VI § 1 Nr. III: Vgl. § 10 Strafvollstreckungsordnung v. 15. 2. 1956 BAnz. Nr. 42 (Übertragung der Strafvollstreckung auf Rechtspfleger)
 Art. VI § 1 Nr. III: Kursivdruck, jetzt §§ 458 bis 462 StPO 312-2

prozeßordnung Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Amtsanwälten oder bei der Staatsanwaltschaft hierfür zu bestellenden Beamten zu übertragen.

§ 2

§ 3

(1) Über Einwendungen gegen Maßnahmen zur Strafvollstreckung, die von den im § 1 Nr. III bezeichneten Beamten getroffen worden sind, entscheidet der Staatsanwalt oder der Amtsrichter, an dessen Statt der Beamte entschieden hat.

(2) ...

Artikel VII*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Art. VII Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz **302-2**
über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung
und des Verfahrensrechts (Rechtspflegergesetz) *

Vom 8. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 18

Inhaltsübersicht*

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§§	§§
Allgemeine Stellung des Rechtspflegers 1	Gültigkeit von Geschäften 7
Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger .. 2	Selbständigkeit des Rechtspflegers 8
Übertragene Geschäfte 3	Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers 9
Umfang der Übertragung 4	Rechtsbehelfe 10
Vorlage an den Richter 5	Bezeichnung des Rechtspflegers 11
Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter .. 6	

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§§	§§
Vormundschaftssachen 12	Verschollenheitssachen 16
Nachlaß- und Teilungssachen 13	Grundbuchsachen 17
Güterrechtsregistersachen 14	Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen 18
Handels- und Registersachen 15	Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahr- zeugen 18a

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren
und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

§§	§§
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 19	Konkursverfahren 21
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken 20	Vergleichsverfahren 22
	Urkundssachen 23

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§§	§§
Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers 24	<i>Gemeinsames Amtsgericht für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen</i> 28
Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle 25	<i>Gemeinsames Amtsgericht für Konkursachen</i> 29
Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte .. 26	<i>Gemeinsames Amtsgericht für Vereinssachen</i> 30
Zuständiger Richter 27	

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§§	§§
Regelung für die Übergangszeit 31	Neugliederung der Gerichte in Baden-Württemberg .. 34
Einschränkung der Übertragung bei einzelnen Ge- richten 32	Aufhebung von Vorschriften 35
Vorbehalt für Baden-Württemberg 33	Geltung in Berlin 36
	Inkrafttreten 37

Überschrift: Vgl. § 10 Abs. 3 GVG 300-2
 Inhaltübersicht: Bezüglich § 18 a ergänzt

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Stellung des Rechtspflegers

§ 1

Allgemeine Stellung des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr.

§ 2

Voraussetzungen
für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren Dauer abgeleistet und die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt hat. Wenigstens neun Monate des Vorbereitungsdienstes müssen auf einen fachwissenschaftlichen Lehrgang entfallen.

(2) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann auf seinen Antrag auch betraut werden, wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(3) Wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat, kann von der Ableistung des Vorbereitungsdienstes teilweise befreit werden.

(4) Mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers können Referendare, die mindestens sechs Monate im juristischen Vorbereitungsdienst tätig gewesen sind, betraut werden.

(5) Die Länder erlassen die näheren Vorschriften. Sie können die Betrauung des Rechtspflegers mit Geschäften, die ihm nach diesem Gesetz zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden, von der Erreichung eines Mindestalters oder von der Ableistung eines Probendienstes abhängig machen.

§ 3*

Übertragene Geschäfte

(1) Dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. in vollem Umfange die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
 - a) Vereinskassen im Sinne der §§ 29, 37, 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 159, 160 und 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 a: BGB 400-2
 § 3 Abs. 1 Nr. 1 a u. b: FGG 315-1
 § 3 Abs. 1 Nr. 1 c: GeschMG 442-1
 § 3 Abs. 1 Nr. 1 d: G v. 5. 8. 1951 I 494
 § 3 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. § 112 Nr. 1 G v. 26. 2. 1959 I 57
 § 3 Abs. 1 Nr. 2 a bis d: FGG 315-1
 § 3 Abs. 1 Nr. 2 b u. c: BGB 400-2
 § 3 Abs. 1 Nr. 3 a: ZPO 310-4; MSchG 402-12
 § 3 Abs. 1 Nr. 3 b: ZVG 310-14
 § 3 Abs. 1 Nr. 3 c: KO 311-4
 § 3 Abs. 1 Nr. 3 d: VergIO 311-1

- b) Verfahren bei Untersuchung und Verwahrung von Sachen sowie beim Pfandverkauf nach §§ 164 bis 166 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - c) Musterregistersachen im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen,
 - d) Pachtkreditsachen im Sinne des Pacht- kreditgesetzes;
2. vorbehaltlich der in §§ 12 bis 18 a dieses Gesetzes aufgeführten Ausnahmen die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts in
- a) Vormundschaftssachen im Sinne des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - b) Nachlaß- und Teilungssachen im Sinne des Fünften Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie bei der amtlichen Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - c) Güterrechtsregistersachen im Sinne der §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 161, 162 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Handelssachen im Sinne des Siebenten Abschnitts des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - e) Verschollenheitssachen,
 - f) Grundbuchsachen,
 - g) Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen,
 - h) Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen;
3. die in §§ 19 bis 23 dieses Gesetzes einzeln aufgeführten Geschäfte
- a) in Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz,
 - b) in Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung,
 - c) in Verfahren nach der Konkursordnung,
 - d) in Verfahren nach der Vergleichsordnung,
 - e) auf dem Gebiete des Beurkundungswesens.

(2) Soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den ordentlichen Gerichten durch bundesgesetzliche Vorschriften weitere Aufgaben zugewiesen werden, gehören diese zur Zuständigkeit des Richters, falls nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

§ 4

Umfang der Übertragung

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,
2. Haftstrafen anzudrohen und zu verhängen oder Haftbefehle zu erlassen.

(3) Hält der Rechtspfleger die Beeidigung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern für geboten, so legt er die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.

§ 5

Vorlage an den Richter

(1) Der Rechtspfleger soll ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will;
2. sich bei der Bearbeitung der Sache rechtliche Schwierigkeiten ergeben, zum Beispiel daraus, daß die Anwendung von nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltendem Recht in Betracht kommt;
3. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.

§ 6

Bearbeitung übertragener Sachen durch den Richter

Steht ein übertragenes Geschäft mit einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft in einem so engen Zusammenhang, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachdienlich wäre, so soll der Richter die gesamte Angelegenheit bearbeiten.

§ 7

Gültigkeit von Geschäften

(1) Hat der Richter ein Geschäft wahrgenommen, das dem Rechtspfleger übertragen ist, so wird die Wirksamkeit des Geschäfts hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Rechtspfleger ein Geschäft wahrgenommen, das ihm nicht übertragen ist, so ist das Geschäft unwirksam. Hat er ein Geschäft wahrgenommen, das ihm der Richter im Rahmen dieses Gesetzes übertragen hat, so ist das Geschäft nicht deswegen unwirksam, weil die Voraussetzungen für die Übertragung im Einzelfall nicht gegeben waren.

§ 8

Selbständigkeit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, selbständig.

§ 9

Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers

Für die Ausschließung und Ablehnung des Rechtspflegers sind die für den Richter geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die Ablehnung des Rechtspflegers entscheidet der Richter.

§ 10*

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 6 die Erinnerung zulässig. Die Erinnerung ist binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist einzulegen, wenn gegen die Entscheidung, falls sie der Richter erlassen hätte, die sofortige Beschwerde gegeben wäre.

(2) Der Rechtspfleger kann, außer im Falle des Absatzes 1 Satz 2, der Erinnerung abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, so entscheidet der Richter über die Erinnerung; das gleiche gilt im Falle des Absatzes 1 Satz 2.

(3) Gegen die Entscheidung des Richters ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(4) Sofern dies bei Einlegung des Rechtsbehelfs beantragt ist, hat der Richter die Erinnerung, wenn er ihr nicht stattgeben will, unmittelbar dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Die Erinnerung gilt in diesem Falle als Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers.

(5) Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.

(6) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen.

(7) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbüchrenfrei.

§ 11

Bezeichnung des Rechtspflegers

Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten hat der Rechtspfleger seiner Unterschrift das Wort „Rechtspfleger“ beizufügen.

§ 10 Abs. 6: GBO 315-11; Schiffsregisterordnung 315-18; FGG 315-1; ZPO 310-4

§ 10 Abs. 7: Satz 2 aufgeh. durch Art. XI § 4 Abs. 5 Nr. 10 G v. 26. 7. 1957 I 861

ZWEITER ABSCHNITT

Dem Richter vorbehaltene Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 12*

Vormundschaftssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Vormundschaftsgericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Volljährigkeitserklärung (§ 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Aufhebung einer Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt;
3. die Geschäfte, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung und die Annahme an Kindes Statt betreffen, soweit sie eine richterliche Entscheidung enthalten;
4. die Anordnung einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder Pflegschaft, einschließlich der Auswahl des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers, und die Bewilligung einer Vergütung (§§ 1836, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), es sei denn, daß das Jugendamt kraft Gesetzes die Vormundschaft erlangt hat oder eine Pflegschaft zum Zwecke der Geltendmachung eines auf dem öffentlichen Recht beruhenden Rentenanspruches angeordnet wird;
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten verschiedener Gewalthaber;
6. die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Ehegatten, eines Gewalthabers oder eines Abkömmlings zu einem Rechtsgeschäft;
- 6a. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes gemäß § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7. die Entziehung der Vertretungsmacht (§§ 1629, 1691, 1796, 1897, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Maßnahmen und Anordnungen auf Grund des § 1628, des § 1666 Abs. 1 und des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Maßnahmen hinsichtlich der Vermögenssorge, soweit sie ein Eingreifen auf Grund des § 1666 Abs. 2 sowie der §§ 1667, 1668, 1669, 1684, 1844 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;
10. die vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach §§ 1643, 1645, 1800, 1811, 1817, 1821, nach § 1822 Nr. 1 bis 3, 5, 8 bis 12 und nach §§ 1823, 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- 10a. die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter eines unehelichen Kindes (§ 1707 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. die den Familienrat (§§ 1858 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) betreffenden Anordnungen und Entscheidungen;
12. die Entlassung eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes wegen Gefährdung der Interessen des Mündels (§§ 1886, 1895, 1915, 1691 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
13. die Aufhebung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 1908 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und einer Pflegschaft im Falle des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
14. die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten zur Eheschließung (§ 3 Abs. 3 des Ehegesetzes) sowie die Ersetzung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nach erfolgter Eheschließung (§ 30 Abs. 3 des Ehegesetzes);
15. die Untersagung der Führung des Mannesnamens durch die geschiedene oder überlebende Frau (§ 57 Abs. 1 des Ehegesetzes, § 2 des Gesetzes über die Rechtswirkungen des Ausspruchs einer nachträglichen Eheschließung vom 29. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 215);
16. die Genehmigung zur Erhebung der Ehescheidungsklage und der Eheaufhebungsklage durch den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten (§ 612 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung);
- 16a. die Regelung von Fragen der elterlichen Gewalt gemäß den §§ 1672, 1678 bis 1680 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
17. die Regelung von Fragen der elterlichen Gewalt über Kinder aus nichtigen oder aufgelösten Ehen und die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern;
18. die Genehmigung eines Ehevertrages oder des Verzichts eines Abkömmlings auf seinen Anteil an Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;
- 18a. die Stundung der Ausgleichsforderung und die Übertragung von Gegenständen unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung gemäß den §§ 1382, 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
19. die Genehmigungen bei Erbverträgen (§ 2275, § 2282 Abs. 2, §§ 2290 bis 2292 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Erbverzichten (§§ 2347, 2351, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- 19a. die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, vom Eheverbot wegen Schwägerschaft und Geschlechtsgemeinschaft und vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§§ 1, 4, 6 des Ehegesetzes);
20. die Feststellung der Legitimation eines Kindes gemäß § 31 des Personenstandsgesetzes;
21. die Maßnahmen, welche die religiöse Kindererziehung betreffen (§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 2, 3, 7, 9 und 10 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939);

§ 12: BGB 400-2

§ 12 Nr. 6 a, 7 bis 10, 12, 16 a u. 18 a: I. d. F. d. Art. 6 G v. 18. 6. 1957 I 609, in Kraft ab 1. 7. 1958

§ 12 Nr. 7, 8: §§ 1628 u. 1629 Abs. 1 BGB 400-2 nichtig gem. BVerfGE v. 29. 7. 1959 I 633, Bd. 10 S. 59

§ 12 Nr. 10: I. d. F. d. Art. 8 Nr. 1 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 12 Nr. 10 a u. 19 a: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 u. 3 G v. 11. 8. 1961 I 1221 mit Wirkung vom 1. 1. 1962

§ 12 Nr. 14: Ehegesetz 404-1

§ 12 Nr. 15: G v. 29. 3. 1951 404-7

§ 12 Nr. 16: ZPO 310-4

§ 12 Nr. 20: Personenstandsgesetz 211-1

§ 12 Nr. 21: G v. 15. 7. 1921 404-9

§ 12 Nr. 22: JGG 451-1

§ 12 Nr. 23: RJWG mit Wirkung vom 1. 7. 1962 i. d. F. v. 11. 8. 1961 JWG 2162-1

22. die im Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) genannten Verrichtungen;
23. die in Abschnitt VI des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) genannten Verrichtungen;
24. die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

§ 13*

Nachlaß- und Teilungssachen

Von den Angelegenheiten, die dem Nachlaßgericht, dem für Teilungssachen sowie dem nach §§ 2258 a bis 2264, 2300 und 2300 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Gericht übertragen sind, bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, die Anordnung und die Aufhebung einer Nachlaßverwaltung sowie die Geschäfte des Nachlaßgerichts, die bei einer Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung erforderlich werden, soweit sie den gemäß § 12 dieses Gesetzes von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;
2. die Ernennung von Testamentvollstreckern (§ 2200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentvollstreckern (§ 2224 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
4. die Entlassung eines Testamentvollstreckers aus wichtigem Grund (§ 2227 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständig beschränkten Erbscheinen (§ 2369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Erteilung von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
6. die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), von Testamentvollstreckerzeugnissen (§ 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§§ 1507, 1549, 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie von Zeugnissen gemäß §§ 36, 37 der Grundbuchordnung und §§ 42, 74 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359);
7. bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbausinandersetzung (§§ 86 bis 98 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) folgende Geschäfte:
 - a) bei der Anordnung einer Pflegschaft (§ 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit) die unter Nummer 1 dem Richter vorbehaltenen Angelegenheiten,

- b) die Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), soweit die entsprechenden vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen dem Richter vorbehalten sind;
8. die Vermittlung der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes einer beendigten ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
9. die Abnahme des Offenbarungseides;
10. die Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

§ 14*

Güterrechtsregistersachen

Von den mit der Führung des Güterrechtsregisters zusammenhängenden Geschäften bleiben dem Richter vorbehalten

1. die Eintragung von Güterständen, die nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind;
2. sämtliche Eintragungen, sofern es sich um ausländische Ehegatten handelt.

§ 15*

Handels- und Registersachen

In Handels- und Registersachen bleiben dem Richter vorbehalten

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften folgende Verfügungen:
 - a) auf erste Eintragung,
 - b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,
 - c) auf Eintragung der Verschmelzung, der Vermögensübertragung oder der Umwandlung,
 - d) auf Eintragung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Versammlung der Gesellschafter (Mitglieder);
2. Löschungen im Handelsregister und im Genossenschaftsregister gemäß §§ 141 bis 144 sowie gemäß § 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3. von den nach § 145 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffenden Verfügungen
 - a) die Entgegennahme des angemeldeten Verklarungsberichtes und das nachfolgende Verfahren (§§ 2, 3 der Verordnung zur

§ 13: BGB 400-2

§ 13 Nr. 5 u. 6: GBO 315-11; Schiffsregisterordnung 315-18

§ 13 Nr. 7 u. 8: FGG 315-1

§ 14: BGB 400-2

§ 15 Nr. 2 bis 4: FGG 315-1

§ 15 Nr. 3 a: V v. 16. 8. 1944 4101-4

§ 15 Nr. 3 b bis d u. 4: HGB 4100-1

§ 15 Nr. 3 e bis o: AktG 4121-1

§ 15 Nr. 4: G v. 15. 6. 1895 4103-1

Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 — Reichsgesetzbl. I S. 183),

- b) die Feststellung der Notwendigkeit des Verkaufes eines Schiffes durch den Schiffer (§ 530 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs),
 - c) die Bestimmungen des Zeitpunktes der Abreise des auf Stückgüter angelegten Schiffes (§ 590 des Handelsgesetzbuchs),
 - d) die Ernennung von Dispacheuren (§ 729 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs),
 - e) die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Gründern und Gründungsprüfern (§ 27 Abs. 1 des Aktiengesetzes),
 - f) die Festsetzung der Vergütung für Gründungsprüfer (§ 27 Abs. 2 des Aktiengesetzes),
 - g) die Mitwirkung bei der Stufengründung (§ 30 Abs. 6 und 7 des Aktiengesetzes),
 - h) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 76 des Aktiengesetzes),
 - i) die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 89 des Aktiengesetzes),
 - k) die Bestellung von Prüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder der Geschäftsführung auf Antrag von Aktionären (§ 118 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes),
 - l) die Bestellung der von der Minderheit der Aktionäre in der Hauptversammlung bezeichneten Personen als Vertreter zur Führung des Rechtsstreits (§ 122 Abs. 2 des Aktiengesetzes),
 - m) die Bestellung von Abschlußprüfern (§ 136 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
 - n) die Bestellung oder Abberufung von Abwicklern (§ 206 des Aktiengesetzes),
 - o) die Anordnung der Prüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften in Abwicklung (§ 211 Abs. 3 des Aktiengesetzes);
4. die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 bis 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

§ 16*

Verschollenheitssachen

In Verschollenheitssachen bleibt das Verfahren dem Richter vorbehalten:

1. wenn der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vom Staatsanwalt gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a des Verschollenheitgesetzes);
2. wenn der Antrag von anderen Personen als dem gesetzlichen Vertreter, dem Ehegatten, den ehelichen oder ihnen gleichgestellten Abkömmlingen oder den Eltern des Verschollenen gestellt wird (§ 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitgesetzes);

§ 16 Nr. 1, 2 u. 4: VerschG 401-6

3. wenn der Antrag gestellt wird, das Verfahren nach den Vorschriften der Konvention der Vereinten Nationen vom 6. April 1950 über die Todeserklärung Verschollener (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 701, 706) durchzuführen oder eine Bescheinigung nach Artikel 6 der Konvention auszustellen;
4. in den Fällen des § 33a des Verschollenheitgesetzes.

§ 17*

Grundbuchsachen

(1) In Grundbuchsachen bleiben folgende Geschäfte dem Richter vorbehalten:

1. die Löschung einer Eintragung, die Eintragung eines Widerspruchs und die Berichtigung des Grundbuchs (§§ 53, 82 a, 84 bis 89 der Grundbuchordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Klarstellung der Rangverhältnisse (§§ 90 bis 109, 114 der Grundbuchordnung);
3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Grundbuchs auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§ 22 der Grundbuchordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Falle der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;
4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 35 bis 37 der Grundbuchordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;
5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Grundbuch durch den Rechtspfleger unterzeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Grundbuch verfügt hat.

§ 18*

Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen

(1) In den dem Schiffsregistergericht zugewiesenen Sachen bleiben die folgenden Geschäfte dem Richter vorbehalten:

1. die Löschung einer Eintragung und die Eintragung eines Widerspruchs (§§ 21, 22, 56, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn diese Geschäfte von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Eintragungen und Löschungen auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schiffsregister vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 355);
3. die Verfügungen auf Anträge, durch die eine Berichtigung des Registers auf Grund Unrichtigkeitsnachweises erstrebt wird (§§ 31, 74 der Schiffsregisterordnung), wenn nicht die Unrichtigkeit durch öffentliche Urkunden, im Falle der Erbfolge durch Erbschein, nachgewiesen wird;

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 4: GBO 315-11

§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4: Schiffsregisterordnung 315-18

4. die Verfügungen in den Fällen der §§ 41, 42, 74 der Schiffsregisterordnung, sofern nicht der Nachweis der Erbfolge durch Erbschein geführt wird;
5. die Verfügungen in den Fällen, in denen die Eintragung von einem Vorerben bewilligt oder beantragt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister verfügt hat.

§ 18 a *

Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen

(1) In den dem Registergericht zugewiesenen Sachen des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen bleiben folgende Geschäfte dem Richter vorbehalten:

1. Geschäfte, die den in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Geschäften entsprechen;
2. die Löschung eines Widerspruchs nach § 82 Abs. 1 und die Eintragung eines Widerspruchs nach § 82 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen sowie die Eintragung und die Löschung eines Widerspruchs in den dem § 56 der Schiffsregisterordnung entsprechenden Fällen;
3. die Eintragung eines Ersatzteillagers und ihre Löschung;
4. die Eintragung und die Löschung eines Schutzvermerks nach § 77 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Eintragung im Register durch den Rechtspfleger unterzeichnet. Das gleiche gilt, wenn der Richter auf eine Vorlage (§ 5) eine Eintragung in das Register verfügt hat.

DRITTER ABSCHNITT

Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungsverfahren, Konkursverfahren und Vergleichsverfahren sowie auf dem Gebiete des Beurkundungswesens

§ 19 *

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung und dem Mieterschutzgesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. das Mahnverfahren (§§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) einschließlich der Verweisung an das Landgericht, soweit sie nicht auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen wird (§ 697 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung); jedoch

bleibt das Streitverfahren dem Richter, das Verfahren gemäß § 699 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorbehalten;

2. das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotstermins und der darin ergehenden Entscheidungen sowie des Anfechtungsverfahrens (§§ 946 ff. der Zivilprozeßordnung);
3. die nach §§ 109, 715 der Zivilprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen über die Rückgabe von Sicherheiten;
4. die in § 118a Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Beurkundung von Vergleichen gemäß § 118a Abs. 3, wenn der Vorsitzende an Stelle eines Richters den Rechtspfleger damit beauftragt; ferner die Befugnisse der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gemäß § 118a Abs. 2 Satz 2;
5. die Entscheidung über die Nachzahlungspflicht der armen Partei (§ 125 der Zivilprozeßordnung);
6. die Entscheidung über die Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);
7. die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;
8. die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);
9. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Mieterschutzgesetzes;
10. die Erteilung von weiteren vollstreckbaren Ausfertigungen gerichtlicher Urkunden gemäß § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;
11. die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§ 926 Abs. 1, § 936 der Zivilprozeßordnung);
12. die Entscheidung über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehl festgelegten Geldbetrages (§ 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung);
13. die Pfändung von Forderungen aus einem Arrestbefehl, soweit der Arrestbefehl nicht zugleich den Pfändungsbeschluß enthält;
14. die Entscheidungen und Anordnungen im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung, soweit sie von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 der Zivilprozeßordnung von einem anderen Amtsgericht oder von dem Verteilungsgericht (§ 873 der Zivilprozeßordnung) zu treffen sind.

Jedoch bleiben dem Richter vorbehalten

- a) die Entscheidungen gemäß §§ 765 a, 766, 811 a sowie § 813 a der Zivilprozeßordnung,

§ 18 a: Eingef. durch § 112 Nr. 2 G v. 26. 2. 1959 I 57; G ü. Rechte an Luftfahrzeugen 403-9; Schiffsregisterordnung 315-18
 § 19: ZPO 310-4; MSchG 402-12
 § 19 Nr. 14 d: HeimkehrerG 84-1
 § 19 Nr. 14 e: WohnraumbewirtschaftungsG 234-1

- b) die Anordnungen auf anderweitige Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 825 der Zivilprozeßordnung),
- c) das Offenbarungseidverfahren (§§ 807, 883, 889, 899 ff. der Zivilprozeßordnung).

Ferner bleiben dem Richter vorbehalten

- d) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß § 26 des Heimkehrergesetzes vom 19. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung der Gesetze vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875, 994) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931),
- e) die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts gemäß §§ 30, 31 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 97).

§ 20*

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Bestellung des Zustellungsvertraters (§ 6 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
2. die Nachrichten zum Grundbuch (§ 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
3. die Beschlagnahme von Forderungen nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 30 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
5. das Ersuchen um Löschung des Versteigerungsvermerks (§ 34 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
6. die Ausführung der Bestimmung des Versteigerungstermins (§§ 37 ff. des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), insbesondere die Mitteilungen an die Beteiligten (§ 41 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) einschließlich der Feststellung der Rangverhältnisse und der Höhe der Ansprüche der Beteiligten;
7. die gerichtliche Verwaltung des Grundstücks nach § 94 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung;
8. das gesamte Verteilungsverfahren (§§ 105 ff., §§ 156, 157 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung);
9. die Beaufsichtigung des Zwangsverwalters (§ 153 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) mit Ausnahme der Festsetzung seiner Vergütung.

§ 20 Abs. 1: ZVG 310-14

(2) In geeigneten Fällen kann der Richter dem Rechtspfleger das gesamte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens und über die Zulassung weiterer Gläubiger übertragen.

§ 21*

Konkursverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Konkursordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Prüfung der Schlußrechnung (§ 86 der Konkursordnung);
2. die Anordnung der Eintragung in die Schuldnerliste (§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung);
3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Konkursverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 113 Abs. 2, § 114 der Konkursordnung);
4. die Bestimmung der Frist zur Verwertung eines gepfändeten oder entsprechend belasteten Massegegenstandes (§ 127 Abs. 2 der Konkursordnung);
5. der Erlaß von Verfügungen, durch die Auf lagen zur Ergänzung oder Richtigstellung der Anmeldungen (§§ 139, 140 der Konkursordnung) gemacht werden;
6. die Erteilung beglaubigter Tabellenauszüge (§ 146 Abs. 1 Satz 2 der Konkursordnung);
7. die Anordnung und Prüfung einer nachträglichen Verteilung in den Fällen des § 166 der Konkursordnung;
8. die Ermächtigung des Konkursverwalters in den Fällen des § 170 der Konkursordnung;
9. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 164, 194 der Konkursordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.

(2) In geeigneten Fällen kann der Richter das Konkursverfahren dem Rechtspfleger nach Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens und über die Ernennung des Konkursverwalters ganz übertragen.

§ 22*

Vergleichsverfahren

(1) Folgende Geschäfte im Verfahren nach der Vergleichsordnung werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Anhörung der Berufvertretung (§ 14 der Vergleichsordnung);
2. die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung und der Zustellung des allgemeinen Veräußerungsverbots oder der Aufhebung einer Verfügungsbeschränkung in den Fällen des § 60 Abs. 2, des § 63 Abs. 2 und des § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung;

§ 21 Abs. 1: KO 311-4

§ 22 Abs. 1: VerglO 311-1

3. das Ersuchen an das Grundbuchamt oder das Registergericht um Eintragung des allgemeinen Veräußerungsverbots und der Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder um Löschung der Eintragung (§ 61 Abs. 2, § 65 Abs. 2 der Vergleichsordnung);
 4. die Mitteilung des wesentlichen Inhalts des bestätigten Vergleichs an die Vergleichsgläubiger (§ 78 Abs. 4 der Vergleichsordnung);
 5. die Erteilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen des § 85 der Vergleichsordnung, soweit der Rechtspfleger nach § 19 Nr. 9 dieses Gesetzes zuständig ist.
- (2) § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23*

Urkundssachen

Soweit die Gerichte auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zur gerichtlichen Beurkundung zuständig sind, werden die folgenden Geschäfte auf den Rechtspfleger übertragen:

1. die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 167 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
2. die Beurkundung des Verzichts des elterlichen Gewalthabers auf die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1662, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
3. die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung einer Abfindungssumme in vollstreckbarer Form;
4. die Beurkundung des Antrags des Vaters eines unehelichen Kindes auf Ehelichkeitserklärung und der Einwilligung der Mutter des Kindes und der Frau des Antragstellers (§ 1730 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. die Beurkundung der Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden sowie der Eltern des Angenommenen zu einem Verträge, durch den jemand an Kindes Statt angenommen wird (§ 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
6. die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
7. die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
8. die Beurkundung und die Entgegennahme der der Form des § 29 der Grundbuchordnung oder des § 37 der Schiffsregisterordnung bedürftigen Eintragungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen, einschließlich der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige

§ 23 Nr. 1: FGG 315-1

§ 23 Nr. 2: Gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen Bestimmungen gem. Art. I Nr. 22 G. v. 18. 6. 1957 I 609, vgl. § 1649 BGB 400-2

§ 23 Nr. 3 bis 7: BGB 400-2

§ 23 Nr. 8: GBO 315-11; Schiffsregisterordnung 315-18

Zwangsvollstreckung aus der Urkunde, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen, und die Entgegennahme von Auflassungen.

VIERTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften
auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung

§ 24

Vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers

Durch die Vorschriften des § 3 wird die Befugnis der Landesjustizverwaltungen und der von ihnen bestimmten Stellen nicht berührt, den Rechtspfleger mit der Mitwirkung bei Geschäften, die vom Richter wahrzunehmen sind, zu beauftragen, insbesondere soweit es sich um die Vorbereitung richterlicher Amtshandlungen, darunter die Anfertigung von Entwürfen, handelt.

§ 25*

**Verhältnis des Rechtspflegers
zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle**

(1) Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 19 Nr. 4 (zu § 118 a der Zivilprozeßordnung) und § 19 Nr. 9 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung) etwas anderes ergibt.

(2) Im übrigen sind gesetzliche Vorschriften über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf den Rechtspfleger nicht anzuwenden.

(3) Über Anträge, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind, entscheidet der Richter.

§ 26

Pflicht zur Wahrnehmung sonstiger Dienstgeschäfte

(1) Durch die Beschäftigung eines Beamten als Rechtspfleger wird seine Pflicht, andere Dienstgeschäfte, insbesondere die des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, wahrzunehmen, nicht berührt.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die sonstigen Dienstgeschäfte eines mit den Aufgaben des Rechtspflegers betrauten Beamten nicht anzuwenden.

§ 27

Zuständiger Richter

Soweit mit Angelegenheiten, die dem Rechtspfleger zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, nach diesem Gesetz der Richter befaßt wird, ist hierfür das nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften zu bestimmende Gericht in der für die jeweilige Amtshandlung vorgeschriebenen Besetzung zuständig.

§§ 28 bis 30*

§ 25 Abs. 1: ZPO 310-4

§§ 28 bis 30: Änderungsvorschriften

FUNFTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 31

Regelung für die Übergangszeit

Justizbeamte, die die Voraussetzungen des § 2 nicht erfüllen, können mit den Aufgaben eines Rechtspflegers betraut werden, wenn sie auf Grund der bisher geltenden Vorschriften

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst abgelegt haben oder nicht nur zeitweilig als Rechtspfleger tätig gewesen sind oder
2. binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den gehobenen Justizdienst ablegen.

§ 32*

§ 33*

Vorbehalt für Baden-Württemberg

(1) Im Lande Baden-Württemberg werden bei den Notariaten und den Grundbuchämtern des badischen Rechtsgebietes die beim Amtsgericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und f vorbehaltlich der §§ 13 und 17 sowie nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und e in Verbindung mit § 20 Abs. 1, § 23 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes dem Rechtspfleger übertragenen Geschäfte von einem zum Rechtspflegeramt befähigten Beamten wahrgenommen, sofern diesen Behörden solche Beamte als Rechtspfleger zugewiesen werden.

(2) Der einem Grundbuchamt zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

- a) für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens (§ 23 Nr. 1),
- b) für die Beurkundung der der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedürftigen Eintragungsbewilligungen und der sonstigen zur Eintragung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen mit Ausnahme der Schuldurkunden, der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, der Abtretungs- und Verpfändungserklärungen sowie der Empfangsbescheinigungen und
- c) für die Entgegennahme von Auflassungen.

§ 32: Überholte Überleitungsvorschrift
§ 33 Abs. 2b: GBO 315-11
§ 33 Abs. 4: ZVG 310-14

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß der Notar neben dem Rechtspfleger für die diesem übertragenen Geschäfte zuständig bleibt. An die Stelle des Richters tritt der Notar.

(4) Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften für die dem Vormundschaftsgericht, Nachlaßgericht oder Grundbuchamt obliegenden Verrichtungen andere Behörden als die Amtsgerichte zuständig sind, bleibt die Entscheidung dem Richter vorbehalten, wenn die Abänderung einer Entscheidung einer solchen Behörde bei dem Amtsgericht nachzusuchen ist. Das gleiche gilt, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, daß die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen von einer anderen Behörde oder einem Beamten wahrzunehmen sind, wenn die Abänderung einer Entscheidung der Behörde oder des Beamten verlangt wird.

§ 34

**Neugliederung der Gerichte
in Baden-Württemberg**

Das Land Baden-Württemberg kann bei der Neugliederung von Amtsgerichtsbezirken die Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts, die am Sitz des Amtsgerichts gelten, auf die dem Bezirk dieses Amtsgerichts neu eingegliederten Gebietsteile erstrecken. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung gelten in den eingegliederten Gebietsteilen die bundesrechtlichen Vorschriften des Grundbuch- und Notarrechts insoweit, als sie am Sitz des Amtsgerichts in Kraft sind.

§ 35*

§ 36*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

§ 35: Aufhebungsvorschrift
§ 36: GVBl. Berlin 1957 S. 179

Bundesnotarordnung (BNotO) ***303-1**

Vom 24. Februar 1961

Neufassung der Reichsnotarordnung als Bundesnotarordnung gem. Art. 2 des G v. 16. 2. 1961 I 77,
in der Bekanntmachung v. 24. 2. 1961 I 97

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Das Amt des Notars	§§
1. Abschnitt: Bestellung zum Notar	1 bis 13
2. Abschnitt: Ausübung des Amtes	14 bis 19
3. Abschnitt: Die Amtstätigkeit	20 bis 25
4. Abschnitt: Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars	26 bis 37
5. Abschnitt: Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notar- vertreter	36 bis 46
6. Abschnitt: Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung. Nota- riatsverweser	47 bis 64
Zweiter Teil: Notarkammern und Bundesnotarkammer	
1. Abschnitt: Notarkammern	65 bis 75
2. Abschnitt: Bundesnotarkammer	76 bis 91
Dritter Teil: Aufsicht. Disziplinarverfahren	
1. Abschnitt: Aufsicht	92 bis 94
2. Abschnitt: Disziplinarverfahren	95 bis 110
Vierter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen	111 bis 119

Erster Teil
Das Amt des Notars

1. ABSCHNITT

Bestellung zum Notar

§ 1

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.

§ 2

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.

§ 3*

(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf aus-

Überschrift: Vgl. Art. 16 G v. 16. 2. 1961 303-2 (Inkrafttreten dieses Gesetzes)
§ 3 Abs. 3: BRAO 303-8

geübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Zulassung bei einem bestimmten Gericht als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).

(3) Ein Notar kann, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden; § 23 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht anwendbar. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden.

§ 4

(1) Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können hierüber die Landesjustizverwaltungen die näheren Bestimmungen treffen. Sie können insbesondere die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz oder vom Ablauf einer Wartezeit oder von beiden Voraussetzungen abhängig machen. Die Bestimmungen können allgemein oder für bestimmte Gerichtsbezirke getroffen werden.

§ 5*

Zum Notar darf nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.

§ 6

Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.

§ 7

(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat.

(2) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(3) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung ab für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Gerichtsassessors anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(4) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

(5) Der Anwärterdienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,
2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(6) Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt. Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, ohne hinreichenden Grund sich nicht um die ihm angebotenen Notarstellen bewirbt.

§ 5: I. d. F. d. § 102 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 301-1 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 8

(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
2. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

§ 9

(1) Der Notar, der nicht selbst als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich nicht mit einem Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Aufsichtsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den örtlichen Bedürfnissen und Wohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß sich ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

§ 10

(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden; dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.

(2) Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. Er hat am gleichen Ort auch seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, außerhalb des Amtssitzes zu wohnen.

(3) In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil als Amtssitz zugewiesen werden.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; im übrigen ist er ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechstage.

§ 11

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf Amtshandlungen außerhalb seines Amtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt.

(3) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, auch wenn der Notar die Amtshandlung außerhalb des Landes vornimmt, in dem er zum Notar bestellt ist.

§ 12

Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 3 Abs. 1 und 2) angeben.

§ 13

(1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

2. ABSCHNITT

Ausübung des Amtes

§ 14

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Betreuer der Beteiligten.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Auch darf er nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine mit der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.

(4) Dem Notar ist es verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

§ 15*

Der Notar darf seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 16*

(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus §§ 2234, 2235, 2276 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts anderes ergibt.

(3) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.

(4) Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig oder ist er früher in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter tätig gewesen, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten auf diesen Umstand aufmerksam machen und darüber belehren, daß sie seine Tätigkeit ablehnen können. In der Urkunde ist zu vermerken, daß dies geschehen ist.

§ 15: FGG 315-1

§ 16 Abs. 2: BGB 400-2; FGG 315-1

(5) Absatz 4 gilt entsprechend,

1. wenn der Notar Mitglied eines nicht zur Vertretung berechtigten Organs eines Beteiligten ist;
2. wenn bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit eine Gemeinde oder ein Kreis beteiligt ist und der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt; Absatz 1 Nr. 4 ist insoweit nicht anwendbar.

§ 17*

- (1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.
- (2) Einem unbemittelten Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Armenrecht zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) vorläufig gebührenfrei zu gewähren.

§ 18

- (1) Der Notar hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.
- (2) Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.

§ 19*

- (1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Auftraggeber. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.
- (2) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 23, 24 bezeichneten Art eine Pflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

§ 17 Abs. 2: ZPO 310-4
§ 19 Abs. 1: BGB 400-2

Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Vertreter des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 46.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

3. ABSCHNITT

Die Amtstätigkeit

§ 20*

(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über amtlich von ihnen wahrgenommenen Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.

(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

(4) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutaueinandersetzungen — einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung —, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 21

(1) Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung der bei einer Beurkundung oder Unterschriftsbeglaubigung Beteiligten auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er zuvor das Register oder eine beglaubigte Abschrift desselben eingesehen hat. Er

§ 20 Abs. 4: GBO 315-11

hat den Tag der Einsichtnahme des Registers oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) Die Bescheinigung ist auf die Urkunde oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.

§ 22

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.

(3) Die Notare sind ferner befugt, zu einer Amtshandlung zugezogene Dolmetscher zu beeidigen.

(4) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen soll der Notar den Beteiligten über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und hierüber einen Vermerk in die Niederschrift aufnehmen.

§ 23

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen.

§ 24*

(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

(2) Nimmt ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, §§ 129, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam,

§ 24 Abs. 3: GBO 315-11; Schiffsregisterordnung 315-18; FGG 315-1

wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 25

(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, soweit sie in der Form einer Niederschrift verfaßt ist, in der Verwahrung des Notars.

(2) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll, und sämtliche Personen zustimmen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben. Er soll in diesem Fall eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerken, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalls hat er die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.

4. ABSCHNITT

Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars

§ 26

Der Notar hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben.

§ 27

(1) Der Notar hat bei der Beurkundung von Erklärungen die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) Kennt der Notar die Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift angeben. Kennt er sie nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Bei der Vorlage eines Ausweises ist seine Gültigkeit, bei der Vorstellung der Beteiligten durch Dritte ist ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Als Erkennungszeugen sind regelmäßig nur solche Personen geeignet, die der Notar selbst als zuverlässig kennt und die nicht an der den Gegenstand der Amtshandlung bildenden Angelegenheit beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen dem Notar bekannten Beziehungen stehen.

(3) Kann sich der Notar über die Person eines Beteiligten keine volle Gewißheit verschaffen, so soll er die Vornahme des Geschäfts in der Regel ablehnen. Nimmt er auf Verlangen die Amtshandlung ohne ausreichende Feststellung der Person vor, so

soll er dies in der Niederschrift unter Angabe des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person vorgebrachten Unterlagen angeben.

(4) Der Notar soll in der Urkunde die Person der Beteiligten so genau bezeichnen, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sind möglichst der Geburtstag und die genaue Wohnung, bei verheirateten Frauen ihr Mädchennamen beizufügen.

§ 28

(1) Vor der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll sich der Notar von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen. Sind Erklärungen schwerkranker Personen zu beurkunden, so soll er die Tatsache der Erkrankung und seine Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit in der Niederschrift angeben.

(2) Überzeugt sich der Notar davon, daß ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt, so hat er die Beurkundung abzulehnen. Bleibt er im Zweifel, so soll er dies in der Niederschrift feststellen.

§ 29

(1) Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll der Notar die Vertretungsmacht und die Verfügungsbefugnis der Beteiligten prüfen. Bestehen Zweifel, so soll er die Beteiligten über die Rechtslage belehren und einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

(2) Stellt der Notar fest, daß die Vertretungsmacht oder Verfügungsbefugnis fehlt und daß auch eine nachträgliche Genehmigung durch die Berechtigten nicht möglich ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

(3) Bei der Verhandlung vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters soll der Notar in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift der Niederschrift beifügen. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt eine Bescheinigung des Notars nach § 21.

(4) Bei Rechtsgeschäften Minderjähriger soll der Notar in der Regel deren Alter in der Urkunde angeben, auch wenn die Erklärungen durch einen Vertreter abgegeben werden.

§ 30

Bedarf ein Geschäft der Genehmigung oder Bestätigung durch eine Behörde, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Dies gilt auch, wenn der Notar über die Notwendigkeit der Genehmigung oder Bestätigung Zweifel hegt.

§ 31

(1) Bestehen in anderen als den in den §§ 28 bis 30 bezeichneten Fällen Zweifel, ob das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ob es richtig ist oder ob es dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so hat der Notar seine Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Bleibt der Notar über die Gültigkeit des Geschäfts im Zweifel und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll der Notar die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.

§ 32

(1) Die Bestimmungen über die Feststellung der Person (§ 27) gelten auch bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens. Kennt der Notar die Beteiligten, so braucht er dies im Beglaubigungsvermerk jedoch nicht anzugeben.

(2) Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens hat der Notar die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit nach § 14 Abs. 2, § 16 zu versagen. Zu einer weitergehenden Prüfung ist der Notar nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet; ohne einen solchen Auftrag ist er den Beteiligten in keinem Fall wegen unterbliebener Prüfung des Inhalts der Urkunde verantwortlich.

(3) Unterschriften oder Handzeichen ohne zugehörigen Text soll der Notar nur dann beglaubigen, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigen, und wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. In dem Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift oder das Handzeichen gedeckter Text nicht vorhanden war.

§ 33

Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, soll der Notar die Beteiligten auf das Bestehen und die Bedeutung des Vorkaufsrechts hinweisen.

§ 34*

(1) Beurkundet der Notar Rechtsvorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, so soll er die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister erst vorgenommen wird, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt.

(2) Soweit gerichtliche Handlungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig sind, soll der Notar auch darauf hinweisen.

§ 35

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar darüber vergewissern, ob die Beteiligten eine zuverlässige Kenntnis des Grundbuchstandes besitzen. Kann er diese Gewißheit nicht erlangen, so soll er die Beteiligten, falls er nicht selbst den Grundbuchinhalt feststellt, über die Notwendigkeit der Grundbucheinsicht belehren und die Beurkundung nur vornehmen, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen.

(2) Bei der Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar in der Urkunde feststellen, ob der Brief vorgelegen hat.

§ 36

(1) Vor der Beurkundung einer Auflassung oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts soll der Notar das Grundbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs einsehen. Er kann sich dabei einer anderen Person bedienen, wenn ihm diese als hinreichend sachkundig und zuverlässig bekannt ist; seine Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht gemindert. Die Einsicht einer Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn diese in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt und es nach den Umständen unwahrscheinlich ist, daß in der Zwischenzeit Änderungen vorgenommen worden sind.

(2) Der Notar soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen hat. Den Tag der Ausstellung oder Richtigstellung einer Grundbuchabschrift soll er in der Urkunde vermerken.

(3) Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Notar von der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in eine Grundbuchabschrift absehen. Das Einverständnis soll in der Niederschrift vermerkt werden.

§ 37

Hat der Notar Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei dem Grundbuchamt oder Registergericht bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde, sobald sie eingereicht werden kann, unverzüglich dem Grundbuchamt oder Registergericht einreichen. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll der Notar sie erforderlichenfalls auf die Gefahren einer verspäteten Einreichung hinweisen.

5. ABSCHNITT

Abwesenheit und Verhinderung des Notars. Notarvertreter

§ 38

Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§ 39*

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die

Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter).

(2) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notar-assessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Es soll — abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 — nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach §§ 1910, 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 40

(1) Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 13 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.

(2) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.

§ 41

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene Notar von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.

§ 42*

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und dem Notarvertreter, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften in § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

§ 43

Der Notar hat dem ihm von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 39 Abs. 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 44

(1) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endigt, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Notar. Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amtes enthalten.

(2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung nach § 39 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

§ 45

(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, wenn ihm ein Vertreter nicht bestellt ist, seine Akten einschließlich der Verzeichnisse und Bücher einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht der Akten verlangt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Der Notar, der die Akten in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. In dem Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen, wenn die Akten durch einen Notar verwahrt werden, diesem und, wenn die Akten durch das Amtsgericht verwahrt werden, der Staatskasse zu.

§ 46

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

6. ABSCHNITT

Erlöschen des Amtes. Vorläufige Amtsenthebung.
Notariatsverweser

§ 47

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung (§ 48),
3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2,
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft im Fall des § 3 Abs. 3,
5. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 49),
6. Amtsenthebung (§ 50),
7. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 97).

§ 48

Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

§ 49

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.

§ 50

- (1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,
1. wenn die Voraussetzungen des § 5 weggefallen oder sich nach der Bestellung herausstellen, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
 2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß;
 3. wenn er sich weigert, den in § 13 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
 4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegt;
 5. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
 6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;
 7. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden.

(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Notar seines Amtes enthoben werden.

(3) Die Amtsenthebung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 und 7 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen ist.

§ 51 *

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so hat das Amtsgericht die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden in Verwahrung zu nehmen. Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Amtsgericht zu vernichten.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem er seinen früheren Amtssitz hatte, zum Notar bestellt, so können ihm die nach Absatz 1 in Verwahrung genommenen Bücher und Akten wieder ausgehändigt werden.

(4) Wird der Amtssitz eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in seiner Verwahrung. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

(5) Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten regelt die Landesjustizverwaltung. Sind Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben worden, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren, vom Notar, sonst von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. Die Vorschriften des § 45 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 52

(1) Mit dem Erlöschen des Amtes verliert der Notar die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars durch Entlassung (§ 48) oder durch Amtsenthebung aus den in § 50 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, sofern ihm nach Verzicht seiner Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Notar außer Dienst“ zurücknehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nr. 5 und 7 oder in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme ist der frühere Notar zu hören. Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen, zurückgenommen, so erlischt zugleich die Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen.

§ 53

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten in seine Geschäftsstelle übernehmen will.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

§ 54 *

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 50 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

(2) Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

(3) Wird ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes als Notar enthoben, so kann

das Disziplinargericht gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß im Disziplinarverfahren gegen ihn auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Abs. 1) erkannt werden wird.

(4) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer.

(5) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.

§ 55

(1) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung hat das Amtsgericht, wenn dem Notar kein Vertreter bestellt ist, seine Akten und Bücher sowie Siegel, Stempel und Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 45 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

§ 56

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle ein Notar-assessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverweser). Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(2) Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Innerhalb der ersten drei Monate ist der Notariatsverweser berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei ein Abwickler bestellt, so kann dieser auch mit der Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverweser betraut werden.

(3) Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwesers zu übernehmen.

§ 57

(1) Der Notariatsverweser untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

(2) Der Notariatsverweser wird von der Landesjustizverwaltung durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 58*

(1) Der Notariatsverweser übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notariatsverwesers die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 51 Abs. 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben.

(2) Der Notariatsverweser führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverweser zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverweser die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 155 der Kostenordnung); lehnt er die Erteilung ab, so steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu. Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverweser zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. Der Notariatsverweser hat ihm Einsicht in die Bücher und Akten zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.

§ 59

(1) Der Notariatsverweser führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser im voraus festzusetzende angemessene Vergütung. Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwesers nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(3) Die Notarkammer kann im Einzelfall eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Absatz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

§ 60

Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverweserschaften müssen ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

§ 61

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwesers haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverweser als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser ist dieser allein verpflichtet. Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverweser nach § 46 oder § 19 Abs. 2 für Amtspflichtverletzungen eines Vertreters oder eines Notarassessors haftet.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu sichern; die Ansprüche aus der Versicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers besteht nicht.

§ 62

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverweser, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 59) oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. § 42 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 63

(1) Der Notariatsverweser ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 64*

(1) Das Amt eines nach § 56 Abs. 1 bestellten Notariatsverwesers endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtbefugnis des Notariatsverwesers dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.

(2) Das Amt eines nach § 56 Abs. 2 bestellten Notariatsverwesers endigt mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt nach der Beendigung des Amtes des Notariatsverwesers der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten und Bücher übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverweser begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kosten-

schuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverweser gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(4) Die dem Notariatsverweser zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. §§ 154 bis 157 der Kostenordnung gelten entsprechend. Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen.

Zweiter Teil

Notarkammern und Bundesnotarkammer

1. ABSCHNITT

Notarkammern

§ 65

(1) Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.

§ 66

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Versammlung der Kammer beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Kammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.

§ 67

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen.

(2) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt ihr,

1. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
2. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln.

(3) Die Notarkammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen,
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen unterhalten.

(4) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

§ 68

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Versammlung der Kammer.

§ 69

(1) Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 70, die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Versammlung der Kammer, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Versammlung der Kammer auf vier Jahre gewählt.

(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt, so müssen der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein.

§ 70

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstands.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 71

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

(4) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge zu bestimmen;
2. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
3. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.

§ 72

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.

§ 73

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 74

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Notarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.

§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notarassessors entscheiden die Aufsichtsbehörden.

2. ABSCHNITT

Bundesnotarkammer

§ 76

(1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 77

(1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Vertreterversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministers der Justiz.

§ 78

Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
5. durch Beschluß der Vertreterversammlung allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufzustellen;
6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen.

§ 79

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Vertreterversammlung.

§ 80

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident, ein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare, ein Stellvertreter des Präsidenten und zwei Mitglieder Anwaltsnotare sein.

§ 81

(1) Das Präsidium wird von der Vertreterversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Vertreterversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.

§ 82

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

§ 83

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Vertreterversammlungen.

(2) Die der Bundesnotarkammer in § 78 Nr. 4 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Vertreterversammlung. In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 84

Die Notarkammern werden in der Vertreterversammlung durch ihre Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied vertreten.

§ 85

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung. Der Präsident muß sie einberufen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern es beantragen. Der Antrag der Notarkammern soll schriftlich gestellt werden und den Gegenstand angeben, der in der Vertreterversammlung behandelt werden soll.

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident die Vertreterversammlung mit einer kürzeren als der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Frist einberufen. Der Gegenstand, über den Beschluß gefaßt werden soll, braucht in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch schriftlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen.

§ 86

(1) In der Vertreterversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. Im Fall des § 65 Abs. 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, als sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfaßt; jedoch bleibt hierbei

ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind.

(2) Zu den Versammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat. Zu den Versammlungen können darüber hinaus auch Notare zur gutachtlichen Äußerung zu einzelnen Fragen zugelassen werden.

(3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die hauptberufliche Notare sind, oder von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die Anwaltsnotare sind, widerspricht.

§ 87

Das Präsidium hat der Vertreterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.

§ 88

Die Mitglieder des Präsidiums und der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 89

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung.

§ 90

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.

§ 91

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

Dritter Teil

Aufsicht. Disziplinarverfahren

1. ABSCHNITT

Aufsicht

§ 92

Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;

2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

§ 93

(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren.

(2) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.

§ 94

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen.

2. ABSCHNITT

Disziplinarverfahren

§ 95

Notare und Notarassessoren, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

§ 96

Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein planmäßiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.

§ 97

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Entfernung aus dem Amt.

Die Disziplinarstrafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) Gegen einen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. In diesem Fall hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört wor-

den ist, unverzüglich einen anderen Amssitz zuzuweisen. Neben der Entfernung vom bisherigen Amtsitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarstrafe auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu zehntausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu tausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Notar oder Notarassessor verurteilt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt (Absatz 1) hat bei einem Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.

§ 98

(1) Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.

(2) Geldbußen können vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.

§ 99

Als Disziplinargerichte für Notare sind im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht und im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof zuständig.

§ 100

Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dienlich ist.

§ 101

Das Oberlandesgericht entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Beisitzer, der planmäßig angestellter Richter ist, und einem Beisitzer, der Notar ist.

§ 102*

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 103

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Notarkammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; sie hat vorher den Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Notarkammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Notaren enthalten. Umfaßt ein Oberlandesgericht mehrere Bezirke von Notarkammern oder Teile von solchen Bezirken, so verteilt die Landesjustizverwaltung die Zahl der Beisitzer auf die Bezirke der einzelnen Notarkammern.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Notarkammer angehören oder bei der Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur ein Notar ernannt werden, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung als Notar tätig ist.

(4) Zum Beisitzer kann nicht ernannt werden ein Notar,

1. bei dem die Voraussetzungen für eine vorläufige Amtsenthebung gegeben sind,
2. gegen den ein Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
4. der in den letzten fünf Jahren in einem Disziplinarverfahren oder, sofern der Notar zugleich als Rechtsanwalt zugelassen ist, in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

(5) Die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

§ 104*

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitzungstag das Eineinhalbfache des in § 153 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Kostenordnung bestimmten Betrages gewährt. Auf die Reisekostenvergütung ist § 153 Abs. 1 der Kostenordnung entsprechend anzuwenden. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn das Oberlandesgericht an dem Ort tagt, an dem der Beisitzer seinen Wohnsitz hat.

(2) Ein Beisitzer ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher der Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, das als Disziplinargericht zuständig ist. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Disziplinargerichts (§ 102) nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Notar und der Vorstand der Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 105*

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über die Anfechtung von Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer entsprechend.

§ 106

Der Bundesgerichtshof entscheidet in Disziplinarsachen gegen Notare in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei Richtern und zwei Notaren als Beisitzern.

§ 107*

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die mindestens Senatspräsidenten sein müssen, sowie die richterlichen Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidium des Bundesgerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Bundesgerichtshofs auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Im übrigen gelten §§ 62 bis 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 108*

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Notare werden von dem Bundesminister der Justiz berufen. Sie werden einer Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesnotarkammer auf Grund von Vorschlägen der Notarkammern dem Bundesminister der Justiz einreicht. Der Bundesminister der Justiz bestimmt, welche Zahl von Beisitzern erforderlich ist; er hat vorher das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören. Die Vorschlagsliste muß mindestens die doppelte Zahl von Notaren enthalten und sich je zur Hälfte aus hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zusammensetzen.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand einer Notarkammer oder einem anderen Disziplinargericht für Notare angehören oder bei einer Notarkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein. Im übrigen gelten § 103 Abs. 3 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 6 dieses Gesetzes sowie § 107 Abs. 4 und §§ 109 bis 111 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß vor der Entscheidung über die Amtsenthebung eines Beisitzers auch das Präsidium der Bundesnotarkammer zu hören ist.

§ 105: BDO 2031-1

§ 107: GVG 300-2

§ 108 Abs. 2: BRAO 303-8

§ 109

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesdisziplinarhofs geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen.

§ 110

Ob über eine Verfehlung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, im Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte zu entscheiden ist, bestimmt sich danach, ob die Verfehlung vorwiegend mit dem Amt als Notar oder der Tätigkeit als Rechtsanwalt im Zusammenhang steht. Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer, in welchem Verfahren zu entscheiden ist.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 111*

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Verfügung dem Betroffenen bekanntgemacht worden ist. Der Antrag ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist im ersten Rechtszug das Oberlandesgericht, im zweiten Rechtszug der Bundesgerichtshof. Diese Gerichte entscheiden in der in Disziplinarsachen gegen Notare vorgeschriebenen Besetzung. § 100 gilt entsprechend.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof zulässig. Im übrigen gelten für das Verfahren §§ 37, 39 Abs. 1 und 2, §§ 40, 41 und 42 Abs. 4 bis 6, für die Kosten §§ 200 bis 203 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 111 Abs. 4: BRAO 303-8

§ 112

Die Landesjustizverwaltung kann Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Das gilt jedoch nicht für die Zuständigkeit, Notare zu bestellen (§ 12 Satz 1) und ihres Amtes zu entheben (§ 50 Abs. 3).

§ 113

I.

(1) Die Notarkasse in München ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Bayern. Ihr bisheriger Tätigkeitsbereich (Bayern und Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz) bleibt unverändert.

(2) Die Notarkasse untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung der beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Notarkasse sind

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens der Notare;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Notare im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;
3. die Besoldung der Notariatsbeamten, ihre Versorgung im Alter und bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen sowie die Besoldung der sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung;
4. die Erfüllung der bei Übernahme des Vermögens des vormaligen Pensionsvereins der Bayerischen Notariatsgehilfen übernommenen Verpflichtungen sowie die Gewährung von Unterstützungen und Unterhaltsbeiträgen an ehemalige Notariatsgehilfen und deren Hinterbliebene nach Maßgabe der geltenden Grundsätze;
5. die einheitliche Durchführung der Haftpflichtversicherung;
6. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare;
7. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Notarkasse gebildeten Notarkammern;
8. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren an Stelle der Notarkammer sowie die Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
9. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverweser wahrgenommenen Notarstellen an Stelle der Notarkammer.

(4) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat; bis zur anderweitigen Regelung durch die Satzung bleibt für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Notariatsbeamten das bisherige Personalamt als besondere

Einrichtung der Notarkasse bestehen. Der Sitz der Notarkasse ist München; sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Haushaltsrechnung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft.

(5) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Die nach diesem Gesetz erforderliche erste Änderung der Satzung beschließt der bisherige Beirat; sie wird mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Bis dahin gilt die bisherige Satzung. Bis zur Amtsübernahme der auf Grund der neuen Satzung bestellten Organe bleiben die bisherigen im Amt. Künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 8 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(7) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Fall der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

II.

Für das Tätigkeitsgebiet der Notarkasse gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

(1) Ein Notar kann seines Amtes enthoben werden, wenn er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Notar darf in diesem Fall seine Amtsbezeichnung „Notar“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterführen. § 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Notariatsbeamten und deren Hinterbliebenen bleiben bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher Vorschriften unberührt. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt. Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Notariatsbeamten und sonstigen in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(3) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden.

§ 114

Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart gelten folgende besondere Vorschriften:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Bezirksnotare nicht. Die Vorschriften über ihre Dienstverhältnisse, ihre Zuständigkeit und das von ihnen bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt. Dies gilt auch für ihre Amtstätigkeit als öffentlicher Notar (Artikel 95 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch); ihre Zuständigkeit als öffentliche Notare bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(2) Die Bezirksnotare sind berechtigt, der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als Mitglieder ohne Stimmrecht beizutreten. Dem Vorstand der Notarkammer gehört ein Bezirksnotar an, der nicht stimmberechtigt ist. Er nimmt auch an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer ohne Stimmrecht teil. Dieser Bezirksnotar und sein Vertreter werden von den Bezirksnotaren aus dem Kreis derjenigen Bezirksnotare gewählt, die der Notarkammer Stuttgart beigetreten sind.

(3) Zu Notaren nach diesem Gesetz können auch Bezirksnotare und Anwärter bestellt werden, die nach den im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart geltenden Bestimmungen zur Anstellung als Bezirksnotar befähigt sind.

§ 115

Dieses Gesetz gilt im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nicht. Die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare, ihre Zuständigkeit und das bei ihrer Amtstätigkeit zu beobachtende Verfahren einschließlich des Rechtsmittelzugs bleiben unberührt. Die Notare können an den Vertreterversammlungen der Bundesnotarkammer durch einen von ihnen gewählten Vertreter ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 116

(1) In den Gerichtsbezirken der früher württembergischen und hohenzollerischen Teile des Landes Baden-Württemberg, in denen am 1. April 1961 Rechtsanwälte zur nebenberuflichen Amtsausübung als Notare bestellt werden konnten, können auch weiterhin Anwaltsnotare bestellt werden. § 7 ist insoweit nicht anzuwenden. § 4 gilt entsprechend.

(2) In den Ländern Hamburg und Rheinland-Pfalz gilt § 3 Abs. 2 nicht. Soweit am 1. April 1961 dort Rechtsanwälte das Amt des Notars im Nebenberuf ausgeübt haben, behält es dabei sein Bewenden.

§ 117

Besteht für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht, so gilt folgendes:

1. Die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem das Oberlandesgericht seinen Sitz nicht hat, kann die nach diesem Gesetz dem Oberlandesgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse auf einen anderen Richter übertragen.
2. Die Notare eines jeden Landes bilden eine Notarkammer. § 86 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 118

Für das von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zu beobachtende Verfahren bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 119

Beschränkungen für den Zugang zum Notariat, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt.

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts

303-2

Vom 16. Februar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 77, verk. am 23. 2. 1961

Inhaltsübersicht

Artikel 1: <i>Aenderung der Reichsnotarordnung</i>	Artikel 8: Rechtsnachfolger der ehemaligen Reichsnotarkammer
Artikel 2: <i>Bekanntmachung der Neufassung der Bundesnotarordnung</i>	Artikel 9: Rechtsnachfolger der Notarkammern
Artikel 3: Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte Notare	Artikel 10: Einrichtung der Notarkammern
Artikel 4: Anwaltsnotare im Landgerichtsbezirk Karlsruhe	Artikel 11: Überleitung von Verfahren
Artikel 5: Versorgungsbezüge im früheren Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt	Artikel 12: Aufhebung von Vorschriften
Artikel 6: Sonderbestimmungen für das Saarland	Artikel 13: <i>Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt</i>
Artikel 7: Zuständigkeit anderer Stellen	Artikel 14: Verweisungen in anderen Vorschriften
	Artikel 15: Geltung im Land Berlin
	Artikel 16: Inkrafttreten

Artikel 1 und 2*

Artikel 3

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte Notare

Die Vorschriften der Bundesnotarordnung gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften bestellten Notare.

Artikel 4*

Anwaltsnotare im Landgerichtsbezirk Karlsruhe

(1) Die durch Bekanntmachung des Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe (Military Government Gazette, United States Zone, Landeskommisarsbezirk Karlsruhe, Nr. 7 vom 30. August 1945 S. 3) zur Tätigkeit eines Notars gemäß §§ 22 bis 28 der Reichsnotarordnung widerruflich ermächtigten Rechtsanwälte haben die Stellung von Anwaltsnotaren. Sie unterliegen den Vorschriften der Bundesnotarordnung und gehören der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart an.

(2) Die von den in Absatz 1 bezeichneten Rechtsanwälten vorgenommenen notariellen Geschäfte sind deshalb nicht unwirksam, weil die Rechtsanwälte nicht nach den Vorschriften der Reichsnotarordnung zu Notaren bestellt worden sind.

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 2: Vollzogene Ermächtigung
Art. 4: RNotO v. 13. 2. 1937 I 191

Artikel 5*

Versorgungsbezüge im früheren Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt

Im Bezirk des früheren Oberlandesgerichts Darmstadt bleiben für die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare die bisherigen Vorschriften über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Kraft. Der Betrag des ermäßigten Ruhegehalts nach § 7 der Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519) in der Fassung des § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 701) wird nach Anhörung der zuständigen Notarkammer im Land Hessen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt (Main) und im Land Rheinland-Pfalz von dem Minister der Justiz festgesetzt.

Artikel 6

Sonderbestimmungen für das Saarland

Wer im Saarland auf Grund des § 3 Satz 2 der Reichsnotarordnung in der Fassung des Artikels I der Rechtsanordnung über die Abänderung der Reichsnotarordnung vom 12. Februar 1947 (Amtsblatt des Saarlandes S. 73) zum Notar bestellt worden ist, bleibt Notar.

Art. 5: V v. 10. 5. 1938 303-4

Artikel 7*

Zuständigkeit anderer Stellen

(1) Soweit nach den bisherigen Vorschriften für die den Notaren zugewiesenen Amtsgeschäfte auch andere Stellen zuständig sind, bleiben diese Vorschriften unbeschadet der Absätze 2 und 3 unberührt.

(2) Auf Grund von Artikel 142 und 143 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch können landesrechtliche Vorschriften nur noch erlassen werden, soweit sie der Rechtsvereinheitlichung innerhalb eines Landes dienen. Die bisher erlassenen oder aufrechterhaltenen landesrechtlichen Vorschriften können von den Ländern aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) Behörden oder Beamte dürfen eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist. Dies gilt nicht im Lande Baden-Württemberg für die nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare und die Bezirksnotare.

Artikel 8*

**Rechtsnachfolger
der ehemaligen Reichsnotarkammer**

(1) Die Bundesnotarkammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichsnotarkammer. Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle ihre vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, haftet jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden. Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf die Rheinische Notarkammer übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichsnotarkammer gehen auf die Bundesnotarkammer über.

(2) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Artikel 9*

Rechtsnachfolger der Notarkammern

Die Rechte und Pflichten der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern gehen auf die nach Artikel 1 Nr. 39 neu gebildeten Notarkammern über. Stimmt der Bezirk der neu gebildeten Notarkammer nicht mit dem Bezirk der bestehenden Notarkammer überein, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, in welcher Weise die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgeteilt werden; sie kann diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, daß die Ansprüche der Gläubiger nicht gefährdet werden. Artikel 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 7 Abs. 2: EGBGB 400-1

Art. 8 Abs. 1: BGB 400-2; KR-Direktive Nr. 50 ABI. S. 275

Art. 9: Art. 1 Nr. 39 faßte die Vorschriften über die Notarkammern neu, jetzt §§ 65 bis 75 BNotO 303-1

Artikel 10*

Einrichtung der Notarkammern

(1) Die erste Versammlung der nach Artikel 1 Nr. 39 neu gebildeten Notarkammer wird von dem Präsidenten (Vorsitzer) der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammer oder der die Aufgaben der Notarkammer wahrnehmenden Körperschaft einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Notarkammer den Vorsitz in der Versammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Notarkammern oder die die Aufgaben von Notarkammern wahrnehmenden Körperschaften nach den bisher geltenden Vorschriften tätig.

(2) Hat die Landesregierung bestimmt, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden, so bestimmt sie dabei zugleich die Stelle, die die erste Versammlung der Notarkammer einzuberufen hat.

(3) Die erste Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer wird durch den Vorsitz der Vorstands der Gemeinschaft des Deutschen Notariats einberufen. Er führt bis zur Wahl des Präsidenten der Bundesnotarkammer den Vorsitz in der Vertreterversammlung.

Artikel 11*

Überleitung von Verfahren

(1) Disziplinarverfahren gegen Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im ersten oder zweiten Rechtszug anhängige Verfahren, welche die Anfechtung eines Verwaltungsakts auf dem Gebiet des Notarrechts betreffen, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Oberlandesgericht (Artikel 1 Nr. 46, § 82 Abs. 3) über. Für die Erhebung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten ist das Verfahren vor dem abgebenden Gericht als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht zu behandeln.

(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im dritten Rechtszug anhängige Verfahren, welche die Anfechtung eines Verwaltungsakts auf dem Gebiet des Notarrechts betreffen, werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Artikel 12*

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. bis 12. ...

13. das saarländische Gesetz über die Errichtung einer Notarkammer in Saarbrücken vom 19. April 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 540), mit Ausnahme des § 2 Abs. 3,

Art. 10 Abs. 1: Vgl. Fußnote zu Art. 9

Art. 11 Abs. 2: § 82 Abs. 3 BNotO 303-1

Art. 12: Abs. 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 17, 19 u. 20 Aufhebungsvorschriften; NotO für Rheinland-Pfalz 303-2-1

14. bis 17. ...

18. die Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 391) in der Fassung des Artikels 5 II Nr. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455), mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 und 5 sowie des § 78,

19. und 20. ...

(2) Das Land Rheinland-Pfalz ist berechtigt, im Rahmen bundesrechtlicher Vorbehalte § 22 Abs. 4 und 5 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz zu ändern.

Artikel 13*

Artikel 14

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel 15*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund des Artikels 2 dieses Gesetzes bekanntgemachte Bundesnotarordnung gelten nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1961 in Kraft. In demselben Zeitpunkt tritt im Land Rheinland-Pfalz die Reichsnotarordnung in der Fassung dieses Gesetzes in Kraft.

Art. 13: Aufgeh. durch § 101 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

Art. 15: GVBl. Berlin 1961 S. 293

Art. 16 Abs. 1: RNotO v. 13. 2. 1937 I 191

(2) Artikel 2 sowie die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder von Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Rheinland-Pfalz:

**Notarordnung 303-2-1
für Rheinland-Pfalz***

Vom 3. September 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 391, verk. am 6. 9. 1949

§ 22*

Aufgabenbereich

(1) bis (3)

(4) Für Beurkundungen und Beglaubigungen in Grundbuchsachen und letztwilligen Verfügungen sind die Notare ausschließlich zuständig. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Errichtung von Not- und Seetestamenten sowie die Vorschriften über die Bestellung von Urkundsbeamten bei der Landeszentralbank und den Landeskultur- und Vermessungsbehörden.

(5) Soweit nach den bisherigen Vorschriften außer den Notaren auch die Ortsgerichte für Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig waren, verbleibt es dabei.

§ 78*

Sonderbestimmungen für die Pfalz

(1) Für die pfälzischen Notare verbleibt es sinngemäß bei der bisherigen Regelung des § 84 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191).

(2) Unberührt bleiben auch die Vorschriften, nach denen die Notarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts in München, die Bezüge der Notarassessoren (§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes) gewährleistet.

Überschrift: Das Gesetz ist mit Ausnahme des § 22 Abs. 4 u. 5 sowie des § 78 aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 18 G v. 16. 2. 1961 303-2 § 22 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 5 II Nr. 4 G v. 12. 9. 1950 S. 455; kein Bundesrecht

§ 78: Kein Bundesrecht

303-3

Verordnung über die Amtsbezirke der Notare *

Vom 17. Juni 1934

Reichsgesetzbl. I S. 514

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird in Ergänzung des Artikels 4 daselbst verordnet:

Der Notar darf Amtshandlungen nur in dem Bezirk vornehmen, für den ihm die Befugnis der

Überschrift: Neuregelt durch § 11 BNotO 303-1 mit der sich aus §§ 114 u. 115 BNotO ergebenden Einschränkung

Amtsausübung verliehen ist. Ein Verstoß hiergegen hat jedoch unbeschadet der dienstrechtlichen Beurteilung des Einzelfalles die Unwirksamkeit der aufgenommenen Urkunden nicht zur Folge.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 23. Februar 1934 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz

303-4

Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen *

Vom 10. Mai 1938

Reichsgesetzbl. I S. 519

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die vor dem Inkrafttreten der Reichsnotarordnung — 1. Juli 1937 — bestellten Notare im *Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt* und ihre Hinterbliebenen erhalten Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung aus der *Reichskasse* nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung besteht nur, wenn der Notar das Amt fünf Jahre lang im *Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt* bekleidet und beim Ausscheiden aus dem Amt seinen Amtssitz in diesem Bezirk hatte.

§ 3 *

- (1) Das Ruhegehalt wird gewährt,
1. wenn der Notar nach Vollendung des 65. Lebensjahres sein Amt freiwillig niederlegt;
 2. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist und aus diesem Grunde sein Amt freiwillig niederlegt;
 3. wenn er nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 der *Reichsnotarordnung* seines Amtes enthoben wird.

Überschrift: In Kraft geblieben gem. Art. 5 Satz 1 G v. 16. 2. 1961 303-2; der Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt besteht nicht mehr, vgl. Art. 5 Satz 2 G v. 16. 2. 1961 303-2
§ 3: § 38 Abs. 1 Nr. 1, 5 u. 6 RNotO vgl. jetzt § 50 Abs. 1 Nr. 1, 6 u. 7 BNotO 303-1

(2) Dem Notar kann das nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete Ruhegehalt ganz oder teilweise gewährt werden, wenn er nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 6 der *Reichsnotarordnung* seines Amtes enthoben wird.

(3) Bestehen im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Zweifel, ob der Notar dauernd zur Amtsausübung unfähig ist, so ist er — auch während des Ruhestandes — verpflichtet, sich nach Weisung der Aufsichtsbehörde ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

§ 4

(1) Der Notar erhält, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, dasselbe Ruhegehalt wie ein *Reichsbeamter der Besoldungsgruppe A 2 c 2*.

(2) Die Vorschriften der §§ 88 Abs. 1, 89 und 91 des *Deutschen Beamtengesetzes* vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) gelten entsprechend.

§ 5

Für die Berechnung des Diätendienstalters und des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gelten die Vorschriften für *Reichsbeamte* sinngemäß. Dabei wird die Dienstzeit als Notar (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 a des *Deutschen Beamtengesetzes*) ebenso berücksichtigt wie bei einem Beamten die Dienstzeit als Beamter. Die Zeit, in der der Notar außerhalb des *Oberlandesgerichtsbezirks Darmstadt* das Amt eines Notars bekleidet hat, wird nicht angerechnet.

§ 6

(1) Die Hinterbliebenen des Notars erhalten Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld in gleicher Weise wie die Hinterbliebenen eines *Reichsbeamten*.

(2) Das Sterbegeld bestimmt sich nach dem Ruhegehalt, das dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Ablebens zustand oder zugestanden hätte.

(3) Das Sterbegeld wird für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate gewährt.

§ 7*

(1) Anspruch auf das nach den §§ 4 und 5 errechnete Ruhegehalt haben nur die Notare, deren gesamte Gebührenbezüge (Isteinnahmen) aus dem Notaramt innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden aus dem Amt durchschnittlich im Jahre 15 000 Deutsche Mark überschritten haben. Bei geringeren Einnahmen tritt eine entsprechende Ermäßigung des Ruhegehalts ein. Sind die Einnahmen in einzelnen Kalenderjahren durch Krieg oder andere unverschuldete außergewöhnliche Umstände ungünstig beeinflusst worden, so können sie bei der Feststellung der fünfjährigen Durchschnittseinnahmen außer Betracht bleiben.

(2) Der Betrag des ermäßigten Ruhegehalts wird vom *Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt* nach Anhörung des Präsidenten der Notarkammer festgesetzt. Die Feststellung der Ermäßigung ist für *Gerichte und Verwaltungsbehörden* bindend.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung.

§ 8

Wird ein nach den Bestimmungen dieser Verordnung ruhegehaltberechtigter Notar durch dienststrafgerichtliche Entscheidung aus dem Amt entfernt, so kann ihm das *Dienststrafgericht* einen Unterhaltsbeitrag bewilligen. Die §§ 64 und 96 der *Reichsdienststrafordnung* gelten entsprechend.

§ 9*

(1) Die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare im *Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt* entrichten eine nach ihren jährlichen Gebührenbezügen (Isteinnahmen) bemessene Abgabe.

(2) Sie beträgt

bei Gebührenbezügen bis zu 5 000 Deutsche Mark einschließlich	5 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 5 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 10 000 Deutsche Mark einschließlich	6 vom Hundert,

§ 7 Abs. 1 Satz 3: Angef. durch § 2 Nr. 1 V v. 11. 12. 1942 I 701, mit Wirkung vom 1. 1. 1940

§ 7 Abs. 2 Satz 1: Kursivdruck vgl. Art. 5 G v. 16. 2. 1961 303-2

§ 7 Abs. 2 Satz 2: Kursivdruck vgl. Art. 19 Abs. 4 GG 100-1

§ 9: I. d. F. d. § 2 Nr. 2 V v. 11. 12. 1942 I 701

soweit die Gebührenbezüge 10 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 15 000 Deutsche Mark einschließlich	7 vom Hundert,
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

soweit die Gebührenbezüge 15 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 20 000 Deutsche Mark einschließlich	8 vom Hundert,
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

soweit die Gebührenbezüge 20 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 25 000 Deutsche Mark einschließlich	9 vom Hundert,
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

soweit die Gebührenbezüge 25 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 30 000 Deutsche Mark einschließlich	10 vom Hundert,
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

soweit die Gebührenbezüge 30 000 Deutsche Mark übersteigen	12 vom Hundert.
------------------------------------------------------------------	-----------------

(3) Die Abgabe ist in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten. Ihrer Bemessung sind die Bezüge des Vormonats zugrunde zu legen. Nach Schluß des Kalenderjahres ist auf Grund der Jahresbezüge die endgültige Abgabe festzustellen und mit den monatlichen Teilzahlungen zu verrechnen. Die weiteren Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe trifft der *Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt*.

(4) Die Abgabe (Absatz 2) wird bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Verordnung des *Reichsministers der Justiz* neu festgesetzt.

§ 10

Die in § 9 bezeichneten Notare führen zur Feststellung der Jahreseinnahmen (§§ 7 und 9) nach näherer Bestimmung des *Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt* ein *Gebühreneingangsbuch*.

§ 11*

Auf die Versorgungsansprüche des Notars oder seiner Hinterbliebenen sind die Abgaben, mit denen der Notar in Rückstand ist, anzurechnen. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der *Oberlandesgerichtspräsident* eine ratenweise Tilgung oder statt dessen eine entsprechende Kürzung der Versorgungsbezüge anordnen.

§ 12*

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1938 in Kraft.

(2) Die Versorgungsansprüche der vor dem 1. Juli 1938 aus dem Amt ausgeschiedenen Notare und ihrer Hinterbliebenen bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

Der Reichsminister der Justiz

§ 11 Satz 1: I. d. F. d. § 2 Nr. 3 V v. 11. 12. 1942 I 701

§ 12 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Vom 1. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 565

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL			§
Der Rechtsanwalt		§	
Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege	1		Ausnahmen von der Residenzpflicht
Beruf des Rechtsanwalts	2		Zustellungsbevollmächtigter
Recht zur Beratung und Vertretung	3		Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte
ZWEITER TEIL			Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt
Die Zulassung des Rechtsanwalts			Wechsel der Zulassung
Erster Abschnitt			Erlöschen der Zulassung
Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft			Zurücknahme der Zulassung
1. Allgemeine Voraussetzung			Löschung in der Anwaltsliste
Befähigung zum Richteramt	4		
Freizügigkeit	5		
2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft			
Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	6		
Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	7		
Entscheidung über den Antrag	8		
Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen	9		
Aussetzung des Zulassungsverfahrens	10		
Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung	11		
Urkunde über die Zulassung	12		
Erlöschen der Zulassung	13		
Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen	14		
Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen	15		
Rücknahmeverfügung	16		
Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung	17		
Zweiter Abschnitt			
Die Zulassung bei einem Gericht			
Lokalisierung	18		
Antrag auf Zulassung bei einem Gericht	19		
Versagung der Zulassung	20		
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	21		
Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen	22		
Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht	23		
Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht	24		
Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht	25		
Verteidigung des Rechtsanwalts	26		
Wohnsitz und Kanzlei	27		
Zweigstelle und Sprechtag	28		
Dritter Abschnitt			
Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen			
Form der Anträge	37		
Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer	38		
Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung	39		
Verfahren vor dem Ehrengerichtshof	40		
Entscheidung des Ehrengerichtshofes	41		
Sofortige Beschwerde	42		
DRITTER TEIL			
Die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts			
Allgemeine Berufspflicht	43		
Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags	44		
Versagung der Berufstätigkeit	45		
Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen	46		
Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst	47		
Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung	48		
Pflichtverteidigung in Strafsachen	49		
Handakten des Rechtsanwalts	50		
Verjährung von Ersatzansprüchen	51		
Vertretung des Prozeßbevollmächtigten	52		
Bestellung eines allgemeinen Vertreters	53		
Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts	54		
Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei	55		
Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer	56		
Ordnungsstrafen bei Verletzung der besonderen Pflichten	57		
Einsicht in die Personalakten	58		
Ausbildung von Referendaren	59		
VIERTER TEIL			
Die Rechtsanwaltskammern			
Erster Abschnitt			
Allgemeines			
Zusammensetzung und Sitz der Rechtsanwaltskammer	60		
Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer	61		
Stellung der Rechtsanwaltskammer	62		

Überschrift: Vgl. Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit v. 1. 7. 1960 300-7 (Soweit das Gesetz eine Ermächtigung der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen vorsieht, sind die Landesregierungen hierzu ermächtigt)

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand	§
Zusammensetzung des Vorstandes	63
Wahlen zum Vorstand	64
Voraussetzungen der Wählbarkeit	65
Ausschluß von der Wählbarkeit	66
Recht zur Ablehnung der Wahl	67
Wahlperiode	68
Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	69
Sitzungen des Vorstandes	70
Beschlußfähigkeit des Vorstandes	71
Beschlüsse des Vorstandes	72
Aufgaben des Vorstandes	73
Rügerecht des Vorstandes	74
Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes	75
Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit	76
Abteilungen des Vorstandes	77
2. Das Präsidium	
Zusammensetzung und Wahl	78
Aufgaben des Präsidiums	79
Aufgaben des Präsidenten	80
Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse	81
Aufgaben des Schriftführers	82
Aufgaben des Schatzmeisters	83
Einziehung rückständiger Beiträge	84
3. Die Versammlung der Kammer	
Einberufung der Versammlung	85
Einladung und Einberufungsfrist	86
Ankündigung der Tagesordnung	87
Wahlen und Beschlüsse der Kammer	88
Aufgaben der Kammerversammlung	89

Dritter Abschnitt

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

Voraussetzungen der Nichtigkeit	90
Verfahren vor dem Ehrengerichtshof	91

FUNFTER TEIL

Das Ehrengericht, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Das Ehrengericht

Bildung des Ehrengerichts	92
Besetzung des Ehrengerichts	93
Ernennung der Mitglieder des Ehrengerichts	94
Rechtsstellung der Mitglieder des Ehrengerichts	95
Besetzung der Kammern des Ehrengerichts	96
Geschäftsverteilung	97
Geschäftsstelle und Geschäftsordnung	98
Amts- und Rechtshilfe	99

Zweiter Abschnitt

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte §

Bildung des Ehrengerichtshofes	100
Besetzung des Ehrengerichtshofes	101
Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes	102
Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes	103
Besetzung der Senate des Ehrengerichtshofes	104
Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung	105

Dritter Abschnitt

Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

Besetzung des Senats für Anwaltssachen	106
Rechtsanwälte als Beisitzer	107
Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung	108
Enthebung vom Amt des Beisitzers	109
Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit	110
Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen	111
Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer	112

SECHSTER TEIL

Die ehrengerichtliche Bestrafung

Bestrafung wegen Pflichtverletzung	113
Ehrengerichtliche Strafen	114
Zulässigkeit der Bestrafung	115

SIEBENTER TEIL

Das ehrengerichtliche Verfahren

Erster Abschnitt

Allgemeines

Vorschriften für das Verfahren	116
Keine Verhaftung des Beschuldigten	117
Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren	118

Zweiter Abschnitt

Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriften

Zuständigkeit	119
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft	120

2. Die Einleitung des Verfahrens

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens	121
Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens	122
Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung	123
Bestellung des Untersuchungsrichters	124
Vernehmung des Beschuldigten	125
Teilnahme an Beweiserhebungen	126
Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung	127

§

Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung 128

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung 129

Inhalt der Anschuldigungsschrift 130

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht 131

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses .. 132

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses 133

3. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten 134

Nichtöffentliche Hauptverhandlung 135

Berichterstatter in der Hauptverhandlung 136

Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter 137

Verlesen von Protokollen 138

Entscheidung des Ehrengerichts 139

Protokollführer 140

Ausfertigung der Entscheidungen 141

Dritter Abschnitt

Die Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel

gegen Entscheidungen des Ehrengerichts und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters

Beschwerde 142

Berufung 143

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Ehrengerichtshof 144

2. Das Rechtsmittel

gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes

Revision 145

Einlegung der Revision und Verfahren 146

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof 147

Vierter Abschnitt

Die Sicherung von Beweisen

Anordnung der Beweissicherung 148

Verfahren 149

Fünfter Abschnitt

Das Berufs- und Vertretungsverbot

Voraussetzung des Verbotes 150

Mündliche Verhandlung 151

Abstimmung über das Verbot 152

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung 153

Zustellung des Beschlusses 154

Wirkungen des Verbotes 155

Zuwerdhandlungen gegen das Verbot 156

Beschwerde 157

Außerkräfttreten des Verbotes 158

Aufhebung des Verbotes 159

Mitteilung des Verbotes 160

Bestellung eines Vertreters 161

ACHTER TEIL

Die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof

Erster Abschnitt

Allgemeines

Entsprechende Anwendung von Vorschriften 162

Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz und des Bundesgerichtshofes 163

Zweiter Abschnitt

Die Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

Besondere Voraussetzung für die Zulassung 164

Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof 165

Vorschlagslisten für die Wahl 166

Prüfung des Wahlausschusses 167

Entscheidung des Wahlausschusses 168

Mitteilung des Wahlergebnisses 169

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung 170

Ausschließlichkeit der Zulassung 171

Dritter Abschnitt

Die besonderen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten 172

Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei 173

Vierter Abschnitt

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

Zusammensetzung und Vorstand 174

NEUNTER TEIL

Die Bundesrechtsanwaltskammer

Erster Abschnitt

Allgemeines

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer 175

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer 176

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer 177

Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer 178

Zweiter Abschnitt

Die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer

1. Das Präsidium

Zusammensetzung des Präsidiums 179

Wahlen zum Präsidium 180

Recht zur Ablehnung der Wahl 181

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden 182

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums 183

Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit 184

Aufgaben des Präsidenten 185

Aufgaben des Schatzmeisters 186

2. Die Hauptversammlung §
 Versammlung der Mitglieder 187
 Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung 188
 Einberufung der Hauptversammlung 189
 Beschlüsse der Hauptversammlung 190

3. Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen
 Voraussetzungen der Nichtigkeit und Verfahren vor dem Bundesgerichtshof 191

ZEHNTER TEIL

Die Kosten in Anwaltssachen

Erster Abschnitt

Die Gebühren der Justizverwaltung

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht 192
 Gebühr für die Bestellung eines Vertreters 193
 Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren 194

Zweiter Abschnitt

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

Gebührenfreiheit, Auslagen 195
 Kosten bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens 196
 Kostenpflicht des Verurteilten 197
 Haftung der Rechtsanwaltskammer 198
 Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht 199

Dritter Abschnitt

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

Anwendung der Kostenordnung 200
 Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer 201
 Gebühr für das Verfahren 202
 Entscheidung über Erinnerungen 203

ELFTER TEIL

Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen und der Kosten

Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen 204
 Beitreibung der Kosten 205

ZWÖLFTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Übergangsvorschriften §

Anwärterdienst 206
 Schwebende Anträge auf Zulassung 207
 Bewerber mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst 208
 Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft 209
 Anträge von Beamten im Wartestand und von Beamten zur Wiederverwendung 210
 Unbeachtliche Verurteilungen 211
 Nachholen der Zulassung bei einem Gericht 212
 Befreiung von der Residenzpflicht 213
 Verbleiben im Amt des Vorstandes 214
 Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern 215
 Einrichtung der Ehrengerichte 216
 Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern 217
 Überleitung ehrengerichtlicher Verfahren 218
 Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Verurteilungen 219
 Einberufung der ersten Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer 220
 Bundesrechtsanwaltskammer als Aufnahmeeinrichtung 221
 Besondere Vorschriften für das Saarland 222

Zweiter Abschnitt

Schlußvorschriften

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz 223
 Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden 224
 Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder 225
 Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht 226
 Gleichzeitige Zulassung bei dem obersten Landesgericht 227
 Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts oder des zuständigen Ehrengerichtshofes durch das oberste Landesgericht 228
 Verfahren bei Zustellungen 229
 Änderung der Zivilprozeßordnung 230
 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 231
 Aufhebung von Vorschriften 232
 Besondere Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt 233
 Besondere landesrechtliche Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft 234
 Verweisungen in anderen Vorschriften 235
 Geltung in Berlin 236
 Inkrafttreten 237

Erster Teil Der Rechtsanwalt

§ 1

Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2

Beruf des Rechtsanwalts

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3

Recht zur Beratung und Vertretung

(1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

(2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.

(3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

Zweiter Teil

Die Zulassung des Rechtsanwalts

ERSTER ABSCHNITT

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Allgemeine Voraussetzung

§ 4*

Befähigung zum Richteramt

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.

§ 5

Freizügigkeit

Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (§ 4), kann auch in jedem anderen deutschen Land die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen.

2. Erteilung, Erlöschen und Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 6

Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt.

(2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
2. wenn der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
3. wenn der Bewerber durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
4. wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege bestraft worden ist;
5. wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, daß ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben;
6. wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
7. wenn der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben;
8. wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist;
9. wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
10. wenn der Bewerber Richter oder Beamter ist, es sei denn, daß er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt.

§ 8

Entscheidung über den Antrag

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung holt die Landesjustizverwaltung von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber zugelassen werden will (§ 18), ein Gutachten ein. In dem Gutachten soll zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können, gleichzeitig Stellung genommen werden.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll das Gutachten unverzüglich erstatten. Kann er das Gutachten nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen, so hat er der Landesjustizverwaltung die Hinderungsgründe rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4: I. d. F. d. § 100 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 301-1 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

(4) Die Landesjustizverwaltung kann annehmen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Versagungsgründe nicht vorzubringen habe, wenn er innerhalb von zwei Monaten weder das Gutachten erstattet noch Hinderungsgründe mitgeteilt hat.

§ 9

Ablehnendes Gutachten der Rechtsanwaltskammer in bestimmten Fällen

(1) Erstattet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Gutachten dahin, daß bei dem Bewerber ein Grund vorliege, aus dem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Nummern 5 bis 8 des § 7 zu versagen sei, so setzt die Landesjustizverwaltung die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus und stellt dem Bewerber eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch über den Antrag entscheiden, wenn er bereits aus einem der in Satz 1 nicht angeführten Versagungsgründe abzulehnen ist.

(2) Der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gutachtens bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Stellt der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht, so gilt sein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als zurückgenommen.

(4) Stellt das Gericht auf einen Antrag nach Absatz 2 rechtskräftig fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt, so hat die Landesjustizverwaltung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Stellt das Gericht fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt, so gilt der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als abgelehnt, sobald die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

§ 10

Aussetzung des Zulassungsverfahrens

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Bewerber wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen den Bewerber die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

§ 11

Antrag gegen einen ablehnenden Bescheid der Landesjustizverwaltung

(1) Der Bescheid, durch den die Landesjustizverwaltung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber erstmals als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) Hat die Landesjustizverwaltung einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so kann der Bewerber den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

§ 12

Urkunde über die Zulassung

(1) Der Bewerber erhält über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine von der Landesjustizverwaltung ausgefertigte Urkunde.

(2) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung der Urkunde.

(3) Nach der Zulassung ist der Bewerber berechtigt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen.

§ 13

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt ist.

§ 14

Zurücknahme der Zulassung aus zwingenden Gründen

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zurückzunehmen,

1. wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen;
2. wenn der Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat;
3. wenn der Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
4. wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsmäßig auszuüben, und sein weiteres Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege gefährdet;

5. wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Landesjustizverwaltung gegenüber schriftlich verzichtet hat;
6. wenn der Rechtsanwalt zum Richter oder Beamten auf Lebenszeit ernannt wird und nicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet;
7. wenn die Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht auf Grund des § 35 Abs. 1 zurückgenommen wird.

(2) Von der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann abgesehen werden, wenn die Gründe des Absatzes 1 Nr. 3 oder des § 7 in dem Zeitpunkt, in dem der Sachverhalt bekannt wird, nicht mehr bestehen.

§ 15

Zurücknahme der Zulassung aus anderen Gründen

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind;
2. wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts oder mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar ist.

§ 16

Rücknahmeverfügung

(1) Die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird von der Justizverwaltung des Landes verfügt, in dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(2) Vor der Zurücknahme der Zulassung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(5) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 17

Erlöschen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt die Be-

fugnis, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen. Sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann eine Erlaubnis, die sie nach Absatz 2 erteilt hat, zurücknehmen, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt das Erlöschen oder die Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach sich ziehen würden. Vor der Zurücknahme der Erlaubnis hat sie den früheren Rechtsanwalt und den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Zulassung bei einem Gericht

§ 18

Lokalisierung

(1) Jeder Rechtsanwalt muß bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen sein.

(2) Die erste Zulassung bei einem Gericht wird zugleich mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erteilt.

(3) Der Rechtsanwalt kann auf die Rechte aus der Zulassung bei einem Gericht nur verzichten, um bei einem anderen Gericht zugelassen zu werden.

§ 19

Antrag auf Zulassung bei einem Gericht

(1) Die Zulassung bei einem Gericht wird auf Antrag erteilt.

(2) Über den Antrag entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will, zu hören.

(3) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 20

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre in dem Bezirk des Landgerichts, in dem er zugelassen werden will, als Richter oder Beamter auf Lebenszeit angestellt war;
2. wenn der Ehegatte des Bewerbers an diesem Gericht tätig ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn der Bewerber bei einem Oberlandesgericht zugelassen werden will, ohne daß er bereits fünf Jahre lang bei einem Land- oder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist.

(2) Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil bei dem im Antrag bezeichneten Gericht ein Bedürfnis für die Zulassung weiterer Rechtsanwälte nicht besteht.

§ 21

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Bescheid, durch den die Zulassung bei einem Gericht versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen werden will.

(3) § 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Erstreckung der Zulassung auf auswärtige Kammern für Handelssachen

Die Zulassung bei einem Landgericht erstreckt sich auch auf die Kammern für Handelssachen, die ihren Sitz an einem anderen Ort als dem ihres Landgerichts haben.

§ 23

Gleichzeitige Zulassung bei dem Amts- und Landgericht

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 24

Gleichzeitige Zulassung bei einem anderen Landgericht

(1) Ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei einem anderen an demselben Ort befindlichen Landgericht oder bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen, wenn die Landesjustizverwaltung nach gutachtlicher Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer allgemein festgestellt hat, daß die gleichzeitige Zulassung unter den besonderen örtlichen Verhältnissen der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Zulassungen bei dem benachbarten Landgericht können allgemein zurückgenommen werden, wenn die in Absatz 1 genannte Voraussetzung weggefallen ist.

§ 25

Ausschließlichkeit der Zulassung bei dem Oberlandesgericht

Der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

§ 26

Vereidigung des Rechtsanwalts

(1) Als bald nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Bei der Eidesleistung soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Rechtsanwalt, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

(5) Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen.

§ 27

Wohnsitz und Kanzlei

(1) Der Rechtsanwalt muß innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks, in dem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Der Rechtsanwalt muß an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, eine Kanzlei einrichten. Ist er gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so hat er seine Kanzlei am Ort des Gerichts der ersten Zulassung einzurichten. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind.

§ 28

Zweigstelle und Sprechtag

(1) Der Rechtsanwalt darf weder eine Zweigstelle einrichten noch auswärtige Sprechtag abhalten. Die Landesjustizverwaltung kann dies jedoch gestatten, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse einer geordneten Rechtspflege dringend geboten erscheint. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 29

Ausnahmen von der Residenzpflicht

(1) Im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt von den Pflichten des § 27 befreien. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(2) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist. Vor dem Widerruf sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Bescheid, durch den ein Antrag auf Befreiung abgelehnt oder eine Befreiung nur unter Auflagen erteilt oder eine Befreiung widerrufen wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist.

(4) § 11 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 30*

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Ist der Rechtsanwalt von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit, so muß er an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, einen dort wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten, die ihren Sitz an verschiedenen Orten haben, zugelassen, so muß er den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts, an dem die Kanzlei einzurichten wäre (§ 27 Abs. 2 Satz 2), bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch von Anwalt zu Anwalt (§§ 198, 212 a der Zivilprozeßordnung) wie an den Rechtsanwalt selbst zugestellt werden.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter entgegen Absatz 1 nicht bestellt, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 192, 213 der Zivilprozeßordnung). Das gleiche gilt, wenn eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichts nicht ausführbar ist.

§ 30 Abs. 2 u. 3: ZPO 310-4

§ 31

Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte

(1) Bei jedem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt.

(2) Der Rechtsanwalt wird in die Liste eingetragen, nachdem er vereidigt ist (§ 26), seinen Wohnsitz genommen und eine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27). Ist der Rechtsanwalt von den Pflichten des § 27 befreit worden (§ 29 Abs. 1), so wird er eingetragen, sobald er vereidigt ist.

(3) In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung und der Vereidigung, der Wohnsitz und die Kanzlei des Rechtsanwalts sowie die Erlaubnis, auswärtige Sprechtag abzuhalten oder eine Zweigstelle einzurichten, zu vermerken. In den Fällen des § 29 Abs. 1 wird der Inhalt der Befreiung vermerkt.

(4) Der Rechtsanwalt erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung.

(5) Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem er zugelassen ist, zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

§ 32

Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt

(1) Mit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte beginnt die Befugnis, die Anwaltstätigkeit auszuüben.

(2) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen, die der Rechtsanwalt vorher vorgenommen hat, wird hierdurch nicht berührt.

§ 33

Wechsel der Zulassung

(1) Der Rechtsanwalt kann auf seinen Antrag bei einem anderen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugelassen werden, wenn er auf die Rechte aus der bisherigen Zulassung verzichtet. Der Verzicht ist der Landesjustizverwaltung gegenüber, welche die Zulassung erteilt hat, schriftlich zu erklären.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf anderweitige Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren, ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt.

(3) Der Antrag kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen deutschen Land erhalten hat.

(4) Die bisherige Zulassung (§ 18 Abs. 1) wird von der Landesjustizverwaltung, die sie erteilt hat, erst zurückgenommen, wenn der Rechtsanwalt bei dem anderen Gericht zugelassen ist.

§ 34

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung bei einem Gericht erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen ist (§ 13);
2. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen ist (§§ 14 bis 16).

§ 35

Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung bei einem Gericht kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nach der ersten Zulassung bei einem Gericht den Eid nach § 26 leistet;
2. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten seit seiner Zulassung bei einem Gericht seiner Pflicht nachkommt, seinen Wohnsitz in dem Oberlandesgerichtsbezirk zu nehmen und an dem nach § 27 bestimmten Ort seine Kanzlei einzurichten;
3. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten eine ihm bei der Befreiung nach § 29 Abs. 1 gemachte Auflage erfüllt;
4. wenn der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten, nachdem er von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit worden (§ 29 Abs. 1) oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte weggefallen ist, einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt;
5. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks oder seine Kanzlei aufgibt, ohne daß er von den Pflichten des § 27 befreit worden ist;
6. wenn die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bei einem Gericht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 versagt werden kann, erst nach der Zulassung eingetreten sind.

(2) Die Zulassung wird von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen. Vor der Zurücknahme sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk er als Rechtsanwalt zugelassen ist. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Ehrengerichtshof anordnen, daß die Verfügung der Landesjustizverwaltung zu vollziehen sei.

§ 36

Löschung in der Anwaltsliste

(1) Der Rechtsanwalt wird in der Liste der zugelassenen Rechtsanwälte (§ 31) außer im Falle des Todes gelöscht,

1. wenn die Zulassung bei einem Gericht erloschen ist (§ 34);
2. wenn die Zulassung bei einem Gericht zurückgenommen ist (§ 33 Abs. 4, § 35).

(2) Rechtshandlungen, die der Rechtsanwalt vor seiner Löschung noch vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Vornahme der Handlung die Anwaltstätigkeit nicht mehr ausüben oder vor dem Gericht nicht mehr auftreten durfte. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts ihm gegenüber noch vorgenommen worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen

§ 37

Form der Anträge

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte schriftlich einzureichen.

§ 38

Antrag bei einem ablehnenden Gutachten der Rechtsanwaltskammer

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 9) gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten.

(2) Der Antragsteller muß das Gutachten, gegen das er sich wendet, bezeichnen. Der Antrag geht dahin, festzustellen, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) An dem Verfahren kann sich die Landesjustizverwaltung beteiligen.

§ 39

Antrag bei Bescheiden und Verfügungen der Landesjustizverwaltung

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung ist gegen die Landesjustizverwaltung zu richten. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat.

(2) Der Antragsteller muß den Bescheid oder die Verfügung, gegen die er sich wendet, bezeichnen. Er muß ferner angeben, inwieweit der angefochtene Bescheid oder die angefochtene Verfügung aufgehoben und zu welcher Amtshandlung die Landesjustizverwaltung verpflichtet werden soll. Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung darauf gestützt, daß die Landesjustizverwaltung innerhalb von drei Monaten einen Bescheid nicht erteilt hat, so ist die beantragte Amtshandlung zu bezeichnen. Die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Soweit die Landesjustizverwaltung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

§ 40*

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

(1) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag auf gerichtliche Entscheidung dem Antragsgegner mit und fordert ihn auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist zu äußern. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilt der Ehrengerichtshof auch der Landesjustizverwaltung mit.

(2) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und Mitgliedern oder Vertretern des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ist der Zutritt zu der Verhandlung gestattet. Der Ehrengerichtshof kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen. Auf Verlangen des Antragstellers muß, auf Antrag eines anderen Beteiligten kann die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

§ 41

Entscheidung des Ehrengerichtshofes

(1) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist. Zu einer dem Antragsteller nachteiligen Entscheidung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Hält der Ehrengerichtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei einem ablehnenden Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 38) für begründet, so stellt er fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt. Weist er den Antrag als unbegründet zurück, so stellt er zugleich fest, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund vorliegt.

(3) Hält der Ehrengerichtshof den Antrag, durch den ein Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung angefochten wird (§ 39), für begründet, so hebt er den Bescheid oder die Verfügung auf. Richtet sich der Antrag gegen einen ablehnen-

§ 40 Abs. 3: GVG 300-2
§ 40 Abs. 4: FGG 315-1

den Bescheid und ist die Sache zur Entscheidung reif, so spricht der Ehrengerichtshof zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen; ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif, so spricht er zugleich die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(4) Hält der Ehrengerichtshof den Antragsteller dadurch für beschwert, daß die Landesjustizverwaltung ihm ohne zureichenden Grund einen Bescheid nicht erteilt hat, so spricht er die Verpflichtung der Landesjustizverwaltung aus, ihn zu bescheiden.

(5) Der Ehrengerichtshof stellt einen Beschluß, der über einen Antrag nach § 38 ergangen ist, der Landesjustizverwaltung auch dann zu, wenn sie sich an dem Verfahren nicht beteiligt hat.

§ 42*

Sofortige Beschwerde

(1) Dem Antragsteller steht gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof sein Begehren auf

1. Feststellung, daß der in dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt,
2. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
3. Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft,
4. Zulassung bei einem Gericht oder
5. Aufhebung der Zurücknahme der Zulassung bei einem Gericht

zurückgewiesen hat.

(2) Der Landesjustizverwaltung steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof in den Fällen des Absatzes 1 einen Bescheid oder eine Verfügung der Landesjustizverwaltung aufgehoben hat. Die Landesjustizverwaltung kann ferner die sofortige Beschwerde selbständig erheben, wenn der Ehrengerichtshof über einen Antrag nach § 38 entschieden hat, auch wenn sie sich an dem Verfahren des ersten Rechtszuges nicht beteiligt hat.

(3) Der Rechtsanwaltskammer steht die sofortige Beschwerde zu, wenn der Ehrengerichtshof auf einen Antrag nach § 38 festgestellt hat, daß der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angeführte Versagungsgrund nicht vorliegt.

(4) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(5) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(6) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ist § 40 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß.

§ 42 Abs. 6: FGG 315-1

Dritter Teil
Die Rechte und Pflichten
des Rechtsanwalts

§ 43

Allgemeine Berufspflicht

Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

§ 44

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Der Rechtsanwalt, der in seinem Beruf in Anspruch genommen wird und den Auftrag nicht annehmen will, muß die Ablehnung unverzüglich erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 45

Versagung der Berufstätigkeit

Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden,

1. wenn er durch ein ihm zugemutetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde;
2. wenn er eine andere Partei in derselben Rechtsache bereits im entgegengesetzten Interesse beraten oder vertreten hat;
3. wenn er in derselben Rechtssache bereits als Richter, Schiedsrichter, Staatsanwalt oder als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig geworden ist;
4. wenn es sich um den Rechtsbestand oder um die Auslegung einer Urkunde handelt, die er oder ein mit ihm zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbundener Rechtsanwalt als Notar aufgenommen hat.

§ 46

Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen

Der Rechtsanwalt darf für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft überwiegend zur Verfügung stellen muß, vor Gerichten oder Schiedsgerichten nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werden.

§ 47

Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst

(1) Rechtsanwälte, die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, oder die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, dürfen ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben, es sei denn, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Die Landesjustizverwaltung kann jedoch dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Bekleidet ein Rechtsanwalt ein öffentliches Amt, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und darf er nach den für das Amt maßgebenden Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben, so kann die Landesjustizverwaltung ihm auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen.

(3) Vor der Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

§ 48*

Pflicht zur Übernahme der Prozeßvertretung

(1) Der Rechtsanwalt muß im gerichtlichen Verfahren die Vertretung einer Partei übernehmen,

1. wenn er der Partei auf Grund des § 115 Abs. 1 Nr. 3, des § 116 Abs. 1 oder des § 116a der Zivilprozeßordnung, des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet ist;
2. wenn er der Partei auf Grund des § 78a der Zivilprozeßordnung beigeordnet ist;
3. wenn er der Partei auf Grund der §§ 668, 679, 686 der Zivilprozeßordnung als Vertreter beigeordnet ist.

(2) Der Rechtsanwalt kann beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

§ 49*

Pflichtverteidigung in Strafsachen

(1) Der Rechtsanwalt muß in Strafsachen eine Verteidigung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt ist.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Handakten des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt kann seinem Auftraggeber die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(2) Der Rechtsanwalt hat die Handakten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auf-

§ 48 Abs. 1: ZPO 310-4; AGG 320-1

§ 49 Abs. 1: StPO 312-2

traggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

§ 51

Verjährung von Ersatzansprüchen

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt ab, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

§ 52

Vertretung des Prozeßbevollmächtigten

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung nur auf einen Rechtsanwalt übertragen, der selbst in dem Verfahren zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann.

(2) Der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt darf in der mündlichen Verhandlung einen Rechtsanwalt, der nicht selbst zum Prozeßbevollmächtigten bestellt werden kann, die Ausführung der Parteirechte in seinem Beistand überlassen.

§ 53

Bestellung eines allgemeinen Vertreters

(1) Der Rechtsanwalt muß für seine Vertretung sorgen,

1. wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
2. wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will.

(2) Der Rechtsanwalt kann den Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet und wenn sie von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Rechtsanwalts von der Landesjustizverwaltung bestellt.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag von vornherein für alle Behinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, einen Vertreter bestellen.

(4) Die Landesjustizverwaltung soll die Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen. Sie kann auch andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben, oder Referendare, die seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, zu Vertretern bestellen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Landesjustizverwaltung den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Rechtsanwalt es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst

bestellt werden, wenn der Rechtsanwalt vorher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

(6) Der Rechtsanwalt hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Gericht anzuzeigen, bei dem er zugelassen ist. In dem Fall des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen.

(7) Dem Vertreter stehen die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den er vertritt.

(8) Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 54

Rechtshandlungen des Vertreters nach dem Tode des Rechtsanwalts

Ist ein Rechtsanwalt, für den ein Vertreter bestellt ist, gestorben, so sind Rechtshandlungen, die der Vertreter vor der Löschung des Rechtsanwalts noch vorgenommen hat, nicht deshalb unwirksam, weil der Rechtsanwalt zur Zeit der Bestellung des Vertreters oder zur Zeit der Vornahme der Handlung nicht mehr gelebt hat. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die vor der Löschung des Rechtsanwalts dem Vertreter gegenüber noch vorgenommen worden sind.

§ 55

Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben, so kann die Landesjustizverwaltung einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten sechs Monate ist er auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen. Ihm stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der verstorbene Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Er hat seine Bestellung dem Gericht anzuzeigen, bei dem der verstorbene Rechtsanwalt zugelassen war.

(3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Er muß sich jedoch die an den verstorbenen Rechtsanwalt gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des verstorbenen Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung der Erben geltend zu machen.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

(6) Ein Abwickler kann auch für die Kanzlei eines früheren Rechtsanwalts bestellt werden, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist.

§ 56

**Besondere Pflichten
gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer**

In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und auf Verlangen seine Handakten vorzulegen, es sei denn, daß er dadurch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er ist verpflichtet, vor dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes zu erscheinen, wenn er zu seiner Anhörung geladen wird.

§ 57*

**Ordnungsstrafen
bei Verletzung der besonderen Pflichten**

(1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrag von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafe kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden.

(3) Die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

(4) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe kann der Rechtsanwalt Beschwerde erheben.

(5) Die Beschwerde wird bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich eingelegt. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Zuständig ist der Ehrengerichtshof bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechtsanwaltskammer ihren Sitz hat. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde anzuwenden. Die Entscheidung des Ehrengerichtshofes kann nicht angefochten werden.

(6) Die Ordnungsstrafe fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Sie wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften begetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

§ 58

Einsicht in die Personalakten

(1) Der Rechtsanwalt hat das Recht, die über ihn geführten Personalakten einzusehen.

(2) Der Rechtsanwalt kann das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nur persönlich oder durch einen anderen bevollmächtigten Rechtsanwalt ausüben.

(3) Bei der Einsichtnahme darf der Rechtsanwalt oder der von ihm bevollmächtigte Vertreter sich eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder Abschriften einzelner Schriftstücke fertigen.

§ 59*

Ausbildung von Referendaren

(1) Der Rechtsanwalt hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

(2) Auf den Referendar, der unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernimmt, ist § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Referendar den Rechtsanwalt in Fällen vertritt, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist.

Vierter Teil

Die Rechtsanwaltskammern

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 60

**Zusammensetzung
und Sitz der Rechtsanwaltskammer**

(1) Die Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind, bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

§ 61

Bildung einer weiteren Rechtsanwaltskammer

(1) Die Landesjustizverwaltung kann in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts eine weitere Rechtsanwaltskammer errichten, wenn in dem Bezirk mehr als fünfhundert Rechtsanwälte zugelassen sind. Bevor die weitere Rechtsanwaltskammer errichtet wird, ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Landesjustizverwaltung ordnet an, welcher Kammer die bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören und wie sich die Landgerichtsbezirke auf die Kammern verteilen.

(2) Die Landesjustizverwaltung bestimmt den Sitz der weiteren Kammer.

§ 62

Stellung der Rechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe der Rechtsanwaltskammer

1. Der Vorstand

§ 63

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Die Rechtsanwaltskammer hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 64

Wahlen zum Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 65

Voraussetzungen der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden,

1. wer Mitglied der Kammer ist;
2. wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 66

Ausschluß von der Wählbarkeit

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,

1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. gegen den ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist;
3. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;
4. der in den letzten fünf Jahren in einem ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist.

§ 67

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 68

Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, bei ungerader Zahl zum ersten Mal die größere Zahl. Die zum ersten Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt.
- (3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so ist für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden, Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 69

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

- (1) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,
 1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 66 Nr. 1 und 4 angegebenen Gründen verliert;
 2. wenn er sein Amt niederlegt.
- (2) Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter sieben herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.
- (4) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine öffentliche Klage im Sinne des § 66 Nr. 3 erhoben oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

§ 70

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 71

Beschlußfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 72

Beschlüsse des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 73

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere,

1. die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes vorzuschlagen;
6. Vorschläge gemäß §§ 107 und 166 der Bundesrechtsanwaltskammer vorzulegen;
7. der Versammlung der Kammer über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen;
8. Gutachten zu erstatten, die eine Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
9. bei der Ausbildung der Referendare mitzuwirken;
10. die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen.

(3) Der Vorstand kann die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

§ 74

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Rechtsanwalts, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Rechtsanwalts gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Rechtsanwalt zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Ehrengericht beantragen, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 121 Abs. 3).

§ 75

Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 76*

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Rechtsanwaltskammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 77

Abteilungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

§ 76 Abs. 3: G ü. d. BVerfGer 1104-1

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihre Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt.

2. Das Präsidium

§ 78

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

- (2) Das Präsidium besteht aus
1. dem Präsidenten,
 2. dem Vizepräsidenten,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Schatzmeister.

(3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.

(4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 79

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz oder durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.

§ 80

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

(4) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 81

Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

(1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.

(2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Bundesrechtsanwaltskammer an.

§ 82

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§ 83

Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

§ 84*

Einziehung rückständiger Beiträge

(1) Rückständige Beiträge werden auf Grund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten.

(2) Die Zwangsvollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.

(3) Auf Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, ist die beschränkende Vorschrift des § 767 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden. Für Klagen, durch die Einwendungen gegen den Anspruch selbst geltend gemacht werden, ist entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, bei dem der Schuldner im Inland seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Die Versammlung der Kammer

§ 85

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.

(3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

§ 86

Einladung und Einberufungsfrist

(1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.

(2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzu-berufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 87

Ankündigung der Tagesordnung

(1) Bei der Einberufung der Kammer ist der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

§ 88

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 89

Aufgaben der Kammerversammlung

(1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere,

1. den Vorstand zu wählen;
2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts aufzustellen;
6. die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
7. die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.

(3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER ABSCHNITT

Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 90

Voraussetzungen der Nichtigkeit

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.

§ 91

Verfahren vor dem Ehrengerichtshof

(1) Der Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, ist schriftlich zu stellen und gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten. Ist der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Antragsteller, so wird die Kammer durch ein Mitglied vertreten, das der Präsident des Ehrengerichtshofes aus den Mitgliedern der Kammer besonders bestellt.

(2) In dem Antrag sind die Gründe anzugeben, aus denen die Wahl für ungültig oder der Beschluß für nichtig zu erklären sei. Die Beweismittel sollen im einzelnen angeführt werden.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann den Antrag nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder der Beschlußfassung stellen.

(4) Der Ehrengerichtshof teilt den Antrag der Rechtsanwaltskammer mit und fordert sie auf, sich innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten Frist unter Beifügung der Vorgänge zu äußern.

(5) Der Ehrengerichtshof entscheidet über den Antrag durch Beschluß, der mit Gründen zu versehen ist.

(6) Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes findet die sofortige Beschwerde nur statt, wenn er sie in seinem Beschluß zugelassen hat. Der Ehrengerichtshof darf die sofortige Beschwerde nur zulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof.

(7) Auf das Verfahren ist § 40 Abs. 2 und 4 anzuwenden.

Fünfter Teil

Das Ehrengericht, der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte und der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Das Ehrengericht

§ 92

Bildung des Ehrengerichts

(1) Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer wird ein Ehrengericht errichtet. Es hat seinen Sitz an demselben Ort wie die Rechtsanwaltskammer.

(2) Bei dem Ehrengericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet. Die Zahl der Kammern bestimmt die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Die Aufsicht über das Ehrengericht führt die Landesjustizverwaltung.

§ 93

Besetzung des Ehrengerichts

(1) Das Ehrengericht wird mit der erforderlichen Anzahl von Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern besetzt. Sind mehrere Vorsitzende ernannt, so wird einer von ihnen zum geschäftsleitenden Vorsitzenden bestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung hat den Vorstand der Rechtsanwaltskammer vor der Ernennung der Vorsitzenden und der Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden zu hören.

§ 94

Ernennung der Mitglieder des Ehrengerichts

(1) Zu Mitgliedern des Ehrengerichts können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer angehören, für deren Bezirk das Ehrengericht gebildet ist.

(2) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Landesjustizverwaltung ernannt. Sie werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer der Landesjustizverwaltung einreicht. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Zahl von Mitgliedern erforderlich

ist; sie hat vorher den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Vorschlagsliste des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Zum Mitglied des Ehrengerichts kann nur ein Rechtsanwalt ernannt werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66). Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(4) Die Mitglieder des Ehrengerichts werden für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

§ 95

Rechtsstellung der Mitglieder des Ehrengerichts

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichts haben als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Sie erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

(2) Ein Mitglied des Ehrengerichts ist auf Antrag der Landesjustizverwaltung seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet der Ehrengerichtshof. Vor der Entscheidung sind der Rechtsanwalt und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 96

Besetzung der Kammern des Ehrengerichts

Die Kammern des Ehrengerichts entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

§ 97*

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengericht gelten §§ 62 bis 67, 69 und 70 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 98

Geschäftsstelle und Geschäftsordnung

(1) Bei dem Ehrengericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die erforderlichen Bürokräfte, die Räume und die Mittel für den sonstigen sächlichen Bedarf stellt die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung.

(3) Die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle führt der Vorsitzende des Ehrengerichts; im Fall des § 92 Abs. 2 obliegt die Aufsicht dem geschäftsleitenden Vorsitzenden.

§ 97: GVG 300-2

(4) Der Geschäftsgang bei dem Ehrengericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Ehrengerichts beschlossen wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

§ 99

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Ehrengerichte haben sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch andere Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Ehrengericht Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Ehrengerichte gegenüber anderen Gerichten und Behörden.

(3) Bei den Ehrengerichten können die Rechtshilfeersuchen durch ein einzelnes Mitglied erledigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte

§ 100

Bildung des Ehrengerichtshofes

(1) Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte wird bei dem Oberlandesgericht errichtet. § 92 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bestehen in einem Land mehrere Oberlandesgerichte, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Ehrengerichtshof für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte bei einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder bei dem obersten Landesgericht errichten, wenn eine solche Zusammenlegung der Rechtspflege in Anwaltssachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern sind vorher zu hören.

(3) Durch Vereinbarung der beteiligten Länder können die Aufgaben, die in diesem Gesetz dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zugewiesen sind, dem hiernach zuständigen Ehrengerichtshof eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

§ 101

Besetzung des Ehrengerichtshofes

(1) Der Ehrengerichtshof wird mit einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzenden sowie mit Rechtsanwälten und Berufsrichtern als weiteren Mitgliedern besetzt.

(2) Bei dem Ehrengerichtshof können nach Bedarf mehrere Senate gebildet werden. Die nähere Anordnung trifft die Landesjustizverwaltung. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist vorher zu hören.

(3) Zum Präsidenten des Ehrengerichtshofes und zu Vorsitzenden der Senate sind anwaltliche Mitglieder des Ehrengerichtshofes zu bestellen. § 93 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 102

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgericht für die Dauer von vier Jahren bestellt.

§ 103 *

Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

(1) Diejenigen Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von vier Jahren ernannt.

(2) Für die Ernennung von Rechtsanwälten zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes und für die Stellung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes gelten §§ 94 und 95 Abs. 1 entsprechend. Die anwaltlichen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Ehrengericht angehören. Für die Enthebung vom Amte ist § 95 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehrengerichtshofes der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts tritt, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.

(3) In den Fällen des § 61 und des § 100 Abs. 2 soll die jeweilige Zahl der anwaltlichen Mitglieder verhältnismäßig der Mitgliederzahl der einzelnen Rechtsanwaltskammern entsprechen.

(4) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Aufwandsentschädigung wird für jeden Sitzungstag das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Betrages gewährt. Auf die Reisekostenvergütung ist § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Fahrtkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Ehrengerichtshof an dem Ort tagt, an dem das anwaltliche Mitglied seinen Wohnsitz hat.

§ 104

Besetzung der Senate des Ehrengerichtshofes

Die Senate des Ehrengerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Als Beisitzer wirken zwei weitere anwaltliche Mitglieder und zwei Berufsrichter mit.

§ 105 *

Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

(1) Für die Geschäftsverteilung bei dem Ehrengerichtshof gelten §§ 62 bis 67, 69 und 78 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den Mitgliedern des Ehrengerichtshofes zu beschließen ist; sie bedarf der Bestätigung durch die Landesjustizverwaltung.

§ 103 Abs. 4: BRAGebO 368-1

§ 105 Abs. 1: GVG 300-2

DRITTER ABSCHNITT

Der Bundesgerichtshof in Anwaltssachen

§ 106 *

Besetzung des Senats für Anwaltssachen

(1) Für Angelegenheiten, die in diesem Gesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, wird bei dem Bundesgerichtshof ein Senat für Anwaltssachen gebildet. Der Senat gilt, soweit auf das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden sind, als Zivilsenat und, soweit für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes sowie drei Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und drei Rechtsanwälten als Beisitzern. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundesgerichtshofes oder in seiner Vertretung ein Senatspräsident, der nach § 62 Abs. 2 Satz 2, § 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt wird.

§ 107

Rechtsanwälte als Beisitzer

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Rechtsanwälte werden von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die anwaltlichen Beisitzer werden der Vorschlagsliste entnommen, die das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern dem Bundesminister der Justiz einreicht. Im übrigen gilt § 94 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Rechtsanwälten enthalten.

(3) Scheidet ein anwaltlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(4) Die anwaltlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden des Senats eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die richterlichen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

§ 26 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 108

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum Beisitzer kann nur ein Rechtsanwalt berufen werden, der in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gewählt werden kann (§§ 65, 66).

§ 106: GVG 300-2
§ 106 Abs. 1: FGG 315-1; StPO 312-2

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer, dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.

§ 109

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein Rechtsanwalt ist auf Antrag des Bundesministers der Justiz seines Amtes als Beisitzer zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Rechtsanwalt seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder des Senats für Anwaltssachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören.

§ 110

Stellung der Rechtsanwälte als Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Rechtsanwälte haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) Die Rechtsanwälte haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Beisitzer bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 76 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Bundesgerichtshofes.

§ 111

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

Die zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende des Senats nach Anhörung der beiden ältesten der zu Beisitzern berufenen Rechtsanwälte vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 112

Ehrenamtliche Tätigkeit der Rechtsanwälte als Beisitzer

Das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ist ein Ehrenamt. Für die Aufwandsentschädigung, die Reisekostenvergütung oder die Fahrtkostenentschädigung gilt § 103 Abs. 4 entsprechend.

Sechster Teil

Die ehrengerichtliche Bestrafung

§ 113

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

- (1) Ein Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft.
- (2) Ein Rechtsanwalt kann ehrengerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtbarkeit nicht unterstand.

§ 114

Ehrengerichtliche Strafen

- (1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind
1. Warnung,
 2. Verweis,
 3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
 4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.
- (2) Die ehrengerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 115

Zulässigkeit der Bestrafung

- (1) Sind seit der Pflichtverletzung, die keine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre vergangen, so ist eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht mehr zulässig.
- (2) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74).

Siebenter Teil

Das ehrengerichtliche Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 116*

Vorschriften für das Verfahren

Für das ehrengerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 117

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 116: GVG 300-2; StPO 312-2

§ 118

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laues die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Rechtsanwalt in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Rechtsanwaltes enthalten.

(3) Für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Verfahren im ersten Rechtszug

1. Allgemeine Vorschriften

§ 119

Zuständigkeit

(1) Für das ehrengerichtliche Verfahren ist im ersten Rechtszug das Ehrengericht für Rechtsanwälte zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welcher der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens angehört.

§ 120

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Ehrengericht seinen Sitz hat (§ 119 Abs. 2), nimmt in den Verfahren vor dem Ehrengericht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

2. Die Einleitung des Verfahrens

§ 121

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht entweder beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Rechtsanwalt selbst bei dem Ehrengericht beantragt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 122*

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 123

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Das Ehrengericht kann den Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die ehrengerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, steht dem Beschuldigten die sofortige Beschwerde nur wegen örtlicher Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 124

Bestellung des Untersuchungsrichters

(1) Mit der Führung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung wird ein Richter beauftragt.

(2) Die erforderliche Anzahl von Untersuchungsrichtern wird von der Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt; sie müssen als Richter in dem Bezirk des Oberlandesgerichts angestellt sein, in dem das Ehrengericht seinen Sitz hat.

§ 125

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu Beginn der ehrengerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 126

Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 127

Anhörung vor Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 128

Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 129

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht eine Anschuldigungsschrift ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 130*

Inhalt der Anschuldigungsschrift

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1, § 129 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 121 Abs. 1 und des § 129 Abs. 1 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Ehrengericht zu eröffnen.

§ 131

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht

(1) In dem Beschluß, durch den das Ehrengericht das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 132

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 133

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 130 Abs. 1: StPO 312-2

3. Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht

§ 134

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 135*

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und den Rechtsanwälten im Bereich der Rechtsanwaltskammer der Zutritt gestattet. Das Ehrengericht kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 136

Berichterstatter in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung trägt nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

(2) Der Berichterstatter wird von dem Vorsitzenden ernannt.

§ 137

Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

Das Ehrengericht kann eines seiner Mitglieder beauftragen, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen. Es kann auch ein anderes Ehrengericht oder das Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Der Zeuge oder Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 138

Verlesen von Protokollen

(1) Das Ehrengericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem

§ 135 Abs. 1: GVG 300-2

ehrengerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschuß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen worden (§ 137), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 137 Satz 3 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 139*

Entscheidung des Ehrengerichts

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 bis 16).

§ 140

Protokollführer

(1) In der Hauptverhandlung vor dem Ehrengericht werden die Aufgaben des Protokollführers von einem Rechtsanwalt wahrgenommen.

(2) Der Vorsitzende der Kammer des Ehrengerichts verpflichtet den Protokollführer vor der ersten Dienstleistung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten eines Protokollführers.

(3) Der Protokollführer hat über die Angelegenheiten, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 76 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorsitzende der Kammer des Ehrengerichts.

§ 141

Ausfertigung der Entscheidungen

Ausfertigungen und Auszüge der Entscheidungen des Ehrengerichts werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts erteilt.

DRITTER ABSCHNITT

Die Rechtsmittel

1. Die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichts und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters

§ 142

Beschwerde

Soweit Beschlüsse des Ehrengerichts und Verfügungen des Untersuchungsrichters mit der Beschwerde angefochten werden können, ist für die Verhandlung und Entscheidung über dieses Rechtsmittel der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zuständig.

§ 143*

Berufung

(1) Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Ehrengericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 134, 135, 137 bis 139 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 144

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Ehrengerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Ehrengerichtshof werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht wahrgenommen, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.

2. Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrengerichtshofes

§ 145

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Ehrengerichtshofes ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft lautet;
2. wenn der Ehrengerichtshof entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat;
3. wenn der Ehrengerichtshof sie in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Ehrengerichtshof darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der anwaltlichen Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Ehrengerichtshof einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheides die Revisionsfrist.

§ 146*

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Beschuldigten können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 135 und 139 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 147

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Sicherung von Beweisen

§ 148

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß

auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter (§ 124) aufgenommen.

§ 149

Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Ehrengericht angezeigt hat.

(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Ehrengericht.

FUNFTER ABSCHNITT

Das Berufs- und Vertretungsverbot

§ 150

Voraussetzung des Verbotes

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 151

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erken-

nenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen; ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Rechtsanwalt die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 152

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 153

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 154

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 155

Wirkungen der Verbotes

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht vor einem Gericht, vor Behörden oder einem Schiedsgericht in Person auftreten, Vollmachten oder Untervollmachten erteilen und mit Gerichten, Behörden, Schiedsgerichten, Rechtsanwälten oder anderen Vertretern in Rechts-sachen schriftlich verkehren.

(4) Der Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten ist.

(5) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Rechtsanwalts wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 156

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Ein Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen einem Berufs- oder Vertretungsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 157*

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den das Ehrengericht oder der Ehrengerichtshof ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den das Ehrengericht oder der Ehrengerichtshof es ablehnt, ein Berufs- oder Vertretungsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Ehrengericht erlassen ist, der Ehrengerichtshof und, sofern er vor dem Ehrengerichtshof ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 151 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 152 und 154 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 158

Außerkräfttreten des Verbotes

Das Berufs- oder Vertretungsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 159

Aufhebung des Verbotes

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 157 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 160

Mitteilung des Verbotes

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, ist alsbald der Landesjustizverwaltung und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Formel dieses Beschlusses ist ferner dem Gericht, bei dem der Beschuldigte zugelassen ist, und dem Amtsgericht am Wohnsitz des Beschuldigten mitzuteilen. Gehört der Rechtsanwalt zugleich einer Notarkammer an, so ist eine beglaubigte Abschrift auch dem Vorstand der Notarkammer zu übersenden.

(3) Tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben oder abgeändert, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 161

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Fall des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu hören. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) § 53 Abs. 4 und 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Rechtsanwalt, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die Landesjustizverwaltung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

Achter Teil**Die Rechtsanwaltschaft
bei dem Bundesgerichtshof****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeines**

§ 162

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof gelten der Erste bis Siebente Teil dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften etwas Besonderes ergibt.

§ 163

**Zuständigkeit des Bundesministers der Justiz
und des Bundesgerichtshofes**

Soweit nach den Vorschriften des Ersten bis Siebenten Teils dieses Gesetzes der Landesjustizverwaltung Aufgaben zugewiesen sind, tritt an deren Stelle der Bundesminister der Justiz. An die Stelle des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nimmt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

ZWEITER ABSCHNITT**Die Zulassung als Rechtsanwalt
bei dem Bundesgerichtshof**

§ 164

Besondere Voraussetzung für die Zulassung

Bei dem Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer durch den Wahlausschuß für Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof benannt wird.

§ 165

**Wahlausschuß für Rechtsanwälte
bei dem Bundesgerichtshof**

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten der Zivilsenate des Bundesgerichtshofes sowie aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(2) Den Vorsitz in dem Wahlausschuß führt der Präsident des Bundesgerichtshofes. Er beruft den Wahlausschuß ein.

(3) Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung des Wahlausschusses enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 166

Vorschlagslisten für die Wahl

(1) Die Wahl findet auf Grund von Vorschlagslisten statt.

(2) Vorschlagslisten können einreichen

1. die Bundesrechtsanwaltskammer auf Grund von Vorschlägen der Rechtsanwaltskammern,
2. die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(3) In die Vorschlagslisten kann nur aufgenommen werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 167

Prüfung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß prüft, ob der Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuß zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

§ 168

Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrzahl sowohl der dem Bundesgerichtshof angehörenden Mitglieder als auch der Mitglieder der Präsidien der Bundesrechtsanwaltskammer und der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Der Wahlausschuß benennt aus den Vorschlagslisten die doppelte Zahl von Rechtsanwälten, die er für die Zulassung bei dem Bundesgerichtshof für angemessen hält.

(3) Durch die Benennung wird für den Bewerber ein Anspruch auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof nicht begründet.

§ 169

Mitteilung des Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Bundesminister der Justiz mit.

(2) Die Anträge der vom Wahlausschuß benannten Rechtsanwälte, sie beim Bundesgerichtshof zuzulassen, sind der Mitteilung beizufügen.

§ 170

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof entscheidet der Bundesminister der Justiz.

(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn einer der in § 33 Abs. 2 bezeichneten Gründe vorliegt.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof ist nur dann zu hören, wenn gegen die Zulassung Bedenken bestehen.

(4) Für die Zulassung gelten § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 166 Abs. 3 entsprechend.

§ 171

Ausschließlichkeit der Zulassung

Ein Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof darf nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein.

DRITTER ABSCHNITT

Die besonderen Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof

§ 172

Beschränkung des Auftretens vor anderen Gerichten

(1) Die bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nur vor dem Bundesgerichtshof, den anderen oberen Bundesgerichten und dem Bundesverfassungsgericht auftreten. Das Recht, vor internationalen oder gemeinsamen zwischenstaatlichen Gerichten aufzutreten, wird hierdurch nicht berührt.

(2) In dem Verfahren vor dem ersuchten Richter dürfen sie auch vor einem anderen Gericht auftreten, wenn das Ersuchen von einem der in Absatz 1 genannten Gerichte ausgeht.

§ 173

Bestellung eines Vertreters und eines Abwicklers der Kanzlei

(1) Kann der Rechtsanwalt in den Fällen, in denen seine Vertretung nach § 53 Abs. 1 erforderlich wird, sie nicht selbst regeln, so wird der Vertreter von dem Bundesminister der Justiz bestellt.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann zum Vertreter nur einen Rechtsanwalt bestellen, der das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55).

VIERTER ABSCHNITT

Die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof

§ 174

Zusammensetzung und Vorstand

(1) Die Rechtsanwälte, die bei dem Bundesgerichtshof zugelassen sind, bilden die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung der Kammer festgesetzt. § 63 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

Neunter Teil

Die Bundesrechtsanwaltskammer

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 175

Zusammensetzung und Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden zu einer Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossen.

(2) Der Sitz der Bundesrechtsanwaltskammer wird durch ihre Satzung bestimmt.

§ 176

Stellung der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt die Staatsaufsicht über die Bundesrechtsanwaltskammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesrechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 177

Aufgaben der Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere,

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen;
3. Richtlinien für die Fürsorgeeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern (§ 89 Abs. 2 Nr. 3) aufzustellen;
4. in allen die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
5. die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
6. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht anfordert;
7. die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern;
8. Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Anwaltskanzleien aufzustellen.

§ 178

Beiträge zur Bundesrechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebt von den Rechtsanwaltskammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sächlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

(3) Die Hauptversammlung kann einzelnen wirtschaftlich schwächeren Kammern Erleichterungen gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Organe
der Bundesrechtsanwaltskammer**1. Das Präsidium**

§ 179

Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer hat ein Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. drei Vizepräsidenten,
3. dem Schatzmeister.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 180

Wahlen zum Präsidium

(1) Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer wird von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Das Nähere bestimmt die Satzung der Kammer.

§ 181

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Präsidiums kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Präsidiums gewesen ist.

§ 182

Wahlperiode und vorzeitiges Ausscheiden

(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Ein Rechtsanwalt scheidet als Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus,

1. wenn er als Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, die er bisher vertreten hat, ausscheidet;
2. wenn er sein Amt niederlegt.

Der Rechtsanwalt hat die Erklärung, daß er das Amt niederlege, dem Präsidium gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 183

Ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.

§ 184

Pflicht der Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Präsidiums haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Präsidium bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Bundesrechtsanwaltskammer. § 76 ist entsprechend anzuwenden.

§ 185

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Hauptversammlung der Kammer aus.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Präsidiums und in der Hauptversammlung den Vorsitz.

(4) Der Präsident erstattet dem Bundesminister der Justiz jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Bundesrechtsanwaltskammer und des Präsidiums. Er zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.

(5) Durch die Satzung der Kammer können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 186

Aufgaben des Schatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Bundesrechtsanwaltskammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Verwaltung des Vermögens hat er jährlich der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

2. Die Hauptversammlung

§ 187

Versammlung der Mitglieder

Die Bundesrechtsanwaltskammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Hauptversammlungen.

§ 188

Vertreter der Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung

(1) Die Rechtsanwaltskammern werden in der Hauptversammlung durch ihre Präsidenten vertreten.

(2) Der Präsident einer Rechtsanwaltskammer kann durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 189

Einberufung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Der Präsident muß die Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens

drei Rechtsanwaltskammern es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der in der Hauptversammlung behandelt werden soll.

(2) Bei der Einberufung ist der Gegenstand, über den in der Hauptversammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem Tage, an dem sie zusammentreten soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Hauptversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(4) In dringenden Fällen kann der Präsident die Hauptversammlung mit kürzerer Frist einberufen. Die Vorschrift des Absatzes 2 braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

§ 190

Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Jede Rechtsanwaltskammer hat eine Stimme.

(2) Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung beschlußfähig ist, werden durch die Satzung geregelt.

(3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse, welche die einzelnen Rechtsanwaltskammern wirtschaftlich belasten, kann die Hauptversammlung nur einstimmig fassen. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlüsse, durch welche die Höhe der Beiträge der Rechtsanwaltskammern sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenvergütung für die Mitglieder des Präsidiums festgesetzt werden.

(5) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und von einem Vizepräsidenten als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen

§ 191

Voraussetzungen der Nichtigkeit und Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

(1) Wahlen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Hauptversammlung kann der Bundesgerichtshof auf Antrag des Bundesministers der Justiz für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Den Antrag kann auch eine Rechtsanwaltskammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn sie durch den Beschluß in ihren Rechten verletzt ist.

(3) Im übrigen ist § 91 entsprechend anzuwenden.

Zehnter Teil Die Kosten in Anwaltssachen

ERSTER ABSCHNITT

Die Gebühren der Justizverwaltung

§ 192

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

(1) Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12) und die erste Zulassung bei einem Gericht (§ 18 Abs. 2, § 19) wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.

(2) Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von zwanzig Deutsche Mark besonders erhoben.

(3) Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag (§§ 6, 19) zurückgenommen, so trägt die Gebühr zehn Deutsche Mark. Das gleiche gilt in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4.

§ 193

Gebühr für die Bestellung eines Vertreters

(1) Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5, §§ 161, 173 Abs. 1) wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.

(2) Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§§ 55, 173 Abs. 3) wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 194

Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren

(1) Die Gebühren nach §§ 192 und 193 werden mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. Sie können schon vorher eingefordert werden.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren

§ 195*

Gebührenfreiheit. Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 196

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu er-

öffnen, zurücknimmt (§ 74 Abs. 5, § 121 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 122 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 197

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das ehrengerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine ehrengerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 148, 149) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 198*

Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorstoß zu bewilligen.

§ 199

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht

(1) Die Kosten, die der Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Ehrengericht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts durch Beschluß festgesetzt.

(2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Beschuldigte binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Ehrengericht, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts kann der Beschuldigte sofortige Beschwerde einlegen.

DRITTER ABSCHNITT

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 200 *

Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, stattfinden (§§ 37 bis 42, 91, 191), werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung in der Fassung der Anlage 2 zu dem Artikel XI § 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) erhoben. Jedoch ist § 8 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung nicht anzuwenden.

§ 201

Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 38 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 39 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären (§§ 91, 191), stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 202 *

Gebühr für das Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

§§ 200 u. 202 Abs. 2: KostO 361-1

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 203

Entscheidung über Erinnerungen

(1) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte.

(2) Die Entscheidung des Ehrengerichtshofs kann nicht angefochten werden.

Elfter Teil

Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 204

Vollstreckung der ehrengerichtlichen Strafen

(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 114 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße (§ 114 Abs. 1 Nr. 3) wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu.

(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

§ 205

Beitreibung der Kosten

(1) Die Kosten, die in dem Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, werden auf Grund des Festsetzungsbeschlusses (§ 199) entsprechend § 204 Abs. 3 beigetrieben.

(2) Die Kosten, die vor dem Ehrengerichtshof oder dem Bundesgerichtshof entstanden sind, werden nach den Vorschriften eingezogen, die für die Beitreibung der Gerichtskosten gelten. Die vor dem Ehrengerichtshof entstandenen Kosten hat die für das Oberlandesgericht zuständige Vollstreckungsbehörde beizutreiben, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet ist.

(3) § 204 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

Zwölfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§§ 206 und 207 *

§ 208

Bewerber mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst

Bewerbern, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden, kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht deshalb versagt werden, weil die Voraussetzung des § 4 nicht gegeben ist.

§ 209 *

§ 210 *

Anträge von Beamten im Wartestand und von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte in den Wartestand versetzt worden sind oder die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 — Bundesgesetzbl. I S. 1297), kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen des § 7 Nr. 10 nicht versagt werden.

§ 211

Unbeachtliche Verurteilungen

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf eine Verurteilung als Versagungsgrund (§ 7 Nr. 2 bis 4) nicht berücksichtigt werden, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen ist und ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruht.

§ 212

Nachholen der Zulassung bei einem Gericht

(1) Ist ein Rechtsanwalt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und hier weiter anwaltlich tätig sein will, noch nicht bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen, so hat er diese Zulassung (§ 18 Abs. 1) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen. Wenn er sie innerhalb eines Jahres nicht erwirkt, erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; ist jedoch in diesem Zeitpunkt ein Verfahren nach §§ 40ff. anhängig, so erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst mit der rechtskräftigen Ablehnung des Antrags auf Zulassung bei einem Gericht.

§§ 206, 207 u. 209: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
§ 210: G 131 2036-1

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Rechtsanwalt erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dessen Geltungsbereich nimmt. Der Lauf der in Absatz 1 bezeichneten Fristen beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er den Wohnsitz begründet oder den ständigen Aufenthalt nimmt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat und dort noch nicht bei einem Gericht zugelassen ist, gehört, solange er die Zulassung bei einem Gericht noch nicht erwirkt hat oder seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 noch nicht erloschen ist, der Rechtsanwaltskammer an, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Er ist jedoch nicht verpflichtet, während dieser Zeit Beiträge an die Rechtsanwaltskammer zu zahlen.

§ 213

Befreiung von der Residenzpflicht

(1) Rechtsanwälte oder Bewerber, die sich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen in das Ausland begeben mußten und dort noch ansässig sind, werden von den Pflichten des § 27 befreit.

(2) Ist einem Bewerber in den Fällen des Absatzes 1 nicht zuzumuten, daß er nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft alsbald zur Vereidigung vor dem Gericht erscheint, bei dem er zugelassen ist, so kann er den Eid (§ 26) auch vor einem deutschen Konsul leisten, der zur Abnahme von Eiden befugt ist. Um die Vereidigung hat das Gericht den Konsul zu ersuchen. Im übrigen ist § 26 entsprechend anzuwenden.

§ 214

Verbleiben im Amt des Vorstandes

(1) Mitglieder des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer, die nach den bisher geltenden Vorschriften gewählt worden sind, bleiben für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Die Versammlung der Kammer kann jedoch die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder herabsetzen. Die Mitglieder, die auf Grund eines solchen Beschlusses ausscheiden, werden durch das Los bestimmt.

§ 215

Bestehenbleiben von Rechtsanwaltskammern

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesrechtsanwaltsordnung bestehenden Rechtsanwaltskammern, deren Sitz sich nicht am Sitz eines Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen, insoweit nicht eine dieser Kammern innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Auflösung beschließt.

§ 216 *

§ 216: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 217

Erstmalige Berufung von anwaltlichen Beisitzern

Bei der ersten Besetzung des bei dem Bundesgerichtshof gebildeten Senats für Anwaltssachen wird die Hälfte der anwaltlichen Beisitzer (§ 107 Abs. 2) nur auf die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 218 *

§ 219

Aufhebung oder Änderung ehrengerichtlicher Verurteilungen

(1) Ehrengerichtliche Urteile, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangen sind, können auf Antrag aufgehoben oder geändert werden, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf rassischen, politischen oder religiösen Gründen beruhen.

(2) Der Antrag kann von der Staatsanwaltschaft oder von dem Betroffenen binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene als Rechtsanwalt oder Anwaltsassessor zugelassen war, und, falls eine solche Zuständigkeit nicht gegeben ist, das Ehrengericht, in dessen Bezirk der Betroffene jetzt seinen Wohnsitz hat oder als Anwalt zugelassen ist oder zugelassen werden will.

(4) Die Entscheidung (Absatz 3) kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes angefochten werden (§§ 143, 145).

§ 220 *

§ 221 *

Bundesrechtsanwaltskammer als Aufnahmeeinrichtung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1297) gegenüber der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Nummer 54 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des vorbezeichneten Gesetzes). Oberste Dienstbehörde ist der Bundesminister der Justiz.

§ 222 *

Besondere Vorschriften für das Saarland

(1) bis (3) ...

(4) Für Beamte zur Wiederverwendung nach § 4 Abs. 2 des saarländischen Gesetzes zur Regelung von Dienstverhältnissen in der Fassung vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1088) und des Gesetzes Nr. 513 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1051) gilt § 210 entsprechend.

§§ 218, 220 u. 222 Abs. 1 bis 3: Gegenstandslose Übergangsvorschriften
§ 221: G 131 2036-1

ZWEITER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 223

Ergänzende Vorschriften über den Rechtsschutz

(1) Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist. Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Antragsteller in seinen Rechten beeinträchtigt, weil er rechtswidrig sei. § 39 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist auch zulässig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten nicht beschieden worden ist.

(3) Zuständig für die Entscheidung ist der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte. Für das Verfahren gelten §§ 37, 39 bis 42, für die Kosten §§ 200 bis 203 entsprechend.

§ 224

Übertragung von Befugnissen auf nachgeordnete Behörden

Der Bundesminister der Justiz und die Landesjustizverwaltungen können Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 225

Auftreten der Rechtsanwälte vor Gerichten und Behörden der Länder

(1) Die Befugnis der Landesgesetzgebung, im Verfahren vor dem Schiedsmann oder vor anderen Güte- oder Sühnstellen den Ausschluß von Bevollmächtigten und Beiständen vorzusehen, bleibt unberührt. Soweit nach landesrechtlichen Vorschriften Bevollmächtigte oder Beistände zurückgewiesen werden können, gilt dies nicht für Rechtsanwälte.

(2) Soweit bisherige Vorschriften des Landesrechts das Auftreten vor Gerichten oder Behörden eines Landes nur solchen Rechtsanwälten gestatten, die bei den Gerichten dieses Landes zugelassen sind, können auch bei den Gerichten eines anderen deutschen Landes zugelassene Rechtsanwälte auftreten.

§ 226

Gleichzeitige Zulassung bei dem Land- und Oberlandesgericht

(1) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Oberlandesgericht und einem Landgericht zugelassen ist oder bei einem Landgericht zugelassen und bei einem Oberlandesgericht aufzutreten berechtigt ist, behält diese Zulassung oder Befugnis.

(2) Die bei den Landgerichten Berlin, Bremen und Saarbrücken zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag gleichzeitig bei dem übergeordneten Oberlandesgericht (Kammergericht) zugelassen wer-

den, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Amtsgericht oder Landgericht als Rechtsanwälte zugelassen waren.

(3) In dem Land Bayern können die Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Landgericht, an dessen Sitz sich das übergeordnete Oberlandesgericht oder ein auswärtiger Senat dieses Oberlandesgerichts befindet, zugelassen sind und an dem Sitz dieses Landgerichts ihre Kanzlei haben, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf ihren Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, sofern sie ihre Kanzlei an dem Sitz des Landgerichts beibehalten haben. § 20 Abs. 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 227*

**Gleichzeitige Zulassung
bei dem obersten Landesgericht**

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so gelten die bei den Oberlandesgerichten dieses Landes zugelassenen Rechtsanwälte als bei dem obersten Landesgericht zugleich zugelassen.

(2) Bei dem obersten Landesgericht wird eine Liste der Rechtsanwälte (§ 31 Abs. 1) nicht geführt.

§ 228

**Bestimmung des zuständigen Ehrengerichts
oder des zuständigen Ehrengerichtshofes
durch das oberste Landesgericht**

(1) Ist in einem Land ein oberstes Landesgericht errichtet, so bestimmt es an Stelle des Bundesgerichtshofes das zuständige Ehrengericht, wenn zwischen mehreren Ehrengerichten Streit über die Zuständigkeit besteht oder das an sich zuständige Ehrengericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung seiner Tätigkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die an dem Streit über die Zuständigkeit beteiligten Ehrengerichte oder das an der Ausübung seiner Tätigkeit verhinderte Ehrengericht innerhalb des Landes gebildet sind.

§ 227 Abs. 1: EGGVG 300-1

(2) Für die Bestimmung des zuständigen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 229*

Verfahren bei Zustellungen

Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§§ 230 bis 233*

§ 234

**Besondere landesrechtliche Beschränkungen
für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft**

Beschränkungen für den Zugang zur Rechtsanwaltschaft, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften über den Abschluß der politischen Befreiung ergeben, bleiben unberührt. Sie gelten auch für den Wechsel der Zulassung.

§ 235

Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 236*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 237*

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) ...

§ 229: ZPO 310-4

§§ 230 u. 231: Änderungsvorschriften

§ 232: Aufhebungsvorschrift

§ 233: Aufgeh. durch § 100 DRiG v. 8. 9. 1961 I 1665 mit Wirkung vom 1. 7. 1962

§ 236: GVBl. Berlin 1959 S. 1103

§ 237 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1478, verk. am 17. 12. 1935

Artikel 1*

§ 1

(1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig — ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit — nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und das Bedürfnis nicht bereits durch eine hinreichende Zahl von Rechtsberatern gedeckt ist.

§ 2

Die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten und die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter bedürfen der Erlaubnis gemäß § 1 nicht.

§ 3*

Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. die Rechtsberatung und Rechtsbetreuung, die von Behörden, . . . , von Körperschaften des öffentlichen Rechts . . . im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt wird;
2. die Berufstätigkeit der Notare und sonstigen Personen, die ein öffentliches Amt ausüben, sowie der Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Patentanwälte;
3. die Berufstätigkeit der Prozeßagenten (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung);
4. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Versorgungswesens durch die in § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 1113) und durch die in § 83 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1935 I S. 21) bezeichneten Verbände sowie durch Personen, die auf Grund dieser Vorschriften als Bevollmächtigte oder Beistände in Versorgungssachen zugelassen sind;
5. die Besorgung von Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens in den in den §§ 56 und

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2, ursprüngliche Überschrift lautete „Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“
Art. 1 § 1 Abs. 2: Kursivdruck vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG 100-1 (Freiheit der Berufswahl)

Art. 1 § 3 Nr. 1: Nichtaufgenommene Vorschriftenteile gegenstandslos infolge Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

Art. 1 § 3 Nr. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge § 232 Abs. 2 G v. 1. 8. 1959 I 565

Art. 1 § 3 Nr. 3: ZPO 310-4

Art. 1 § 3 Nr. 4: G ü. d. Verfahren in Versorgungssachen aufgeh. durch § 224 Nr. 10 Buchst. b G v. 3. 9. 1953 I 1239; Wehrmachtversorgungsgesetz aufgeh. durch § 84 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e G v. 20. 12. 1950 S. 791; wegen der dort bezeichneten Verbände vgl. Art. II Anlage Nr. 53 KRG Nr. 2 ABl. S. 19 u. Art. III KRG Nr. 34 ABl. S. 172; vgl. jetzt §§ 73 u. 166 Abs. 2 SGG 330-1 sowie § 10 G v. 2. 5. 1955 I 202

Art. 1 § 3 Nr. 5: PatAnwG. 424-5-1

60 des Patentanwaltsgesetzes vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) bestimmten Grenzen;

6. die Tätigkeit als Zwangsverwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßpfleger sowie die Tätigkeit sonstiger für ähnliche Aufgaben behördlich eingesetzter Personen;
7. die Tätigkeit von Genossenschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und deren Spitzenverbänden sowie von genossenschaftlichen Treuhand- und ähnlichen genossenschaftlichen Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihre Mitglieder, die ihnen angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen oder die Mitglieder oder Einrichtungen der ihnen angehörenden Genossenschaften betreuen.

§ 4*

(1) Die Erlaubnis nach § 1 gewährt nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in

1. Steuersachen,
2. Monopolsachen,
- 3.

4. sonstigen von Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwalteten Angelegenheiten.

(2) Für die in Absatz 1 Ziff. 1, 2 und 4 bezeichneten Angelegenheiten sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 257) und des Artikels 2 § 2 dieses Gesetzes maßgebend.

(3) Die Befugnis zur Hilfeleistung auf den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten ermächtigt nicht zur Rechtsbesorgung in sonstigen Angelegenheiten.

§ 5

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen dem nicht entgegen,

1. daß kaufmännische oder sonstige gewerbliche Unternehmer für ihre Kunden rechtliche Angelegenheiten erledigen, die mit einem Geschäft ihres Gewerbebetriebs in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Bücherrevisoren in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers oder Bücherrevisors in unmittelbarem Zusammenhang steht;
3. daß Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen die mit der Verwaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Rechtsangelegenheiten erledigen.

Art. 1 § 4 Abs. 1: Nr. 3 aufgeh. durch § 48 Abs. 2 Nr. 1 G v. 28. 4. 1961 I 481 mit Wirkung vom 1. 9. 1961

Art. 1 § 4 Abs. 2: G v. 6. 5. 1933 aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6; AO 610-1; StAnpG 610-2; Satz 2 aufgeh. durch § 48 Abs. 2 Nr. 2 G v. 28. 4. 1961 I 481 mit Wirkung vom 1. 9. 1961

§ 6

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen ferner dem nicht entgegen,

1. daß Angestellte Rechtsangelegenheiten ihres Dienstherrn erledigen;
2. daß Angestellte, die bei Personen oder Stellen der in den §§ 1, 3 und 5 bezeichneten Art beschäftigt sind, im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses Rechtsangelegenheiten erledigen.

(2) Die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses darf nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden.

§ 7

Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen im Rahmen ihres Aufgabebereichs ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten gewähren. Diese Tätigkeit kann ihnen jedoch untersagt werden.

§ 8

Wer, ohne im Besitz der nach diesem Artikel erforderlichen Erlaubnis zu sein, fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder gegen ein Verbot der in § 7 Satz 2 bezeichneten Art verstößt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Artikel 2

§ 1*

§ 2*

- (1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung
- in Steuersachen, soweit sie Steuern eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft betreffen,
 - in Monopolsachen und
 - in sonstigen von Behörden der *Reichsfinanzverwaltung* verwalteten Angelegenheiten — mit Ausnahme der Devisensachen —

sind nur befugt:

1. die in § 107 a Abs. 3 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Personen und Stellen in den dort bezeichneten Grenzen;
2. *Helfer in Steuersachen.*

Art. 2 § 1: Änderungsvorschrift

Art. 2 § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. Abs. 2: § 107 a Abs. 8 AO gestrichen gem. Art. 1 Nr. 5 G v. 4. 7. 1939 I 1181, wegen des übrigen Kursivdrucks vgl. § 107 a AO 610-1 (i. d. F. d. § 119 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz v. 16. 8. 1961 I 1301)

(2) Die Vorschriften des § 107 a Abs. 2, 4 bis 8 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

Artikel 3*

Artikel 3a*

Eine Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Devisensachen, die nach § 1 der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 524) erteilt worden ist, gilt vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung ab als Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes. Die Erlaubnis gewährt die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Rechtsangelegenheiten, die das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) betreffen. Der Umfang der einzelnen Erlaubnis bleibt im übrigen unverändert; das gleiche gilt für die aus der Erlaubnis sich ergebenden Rechte.

Artikel 4

Die Durchführung der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften begründet keine Ansprüche auf Entschädigung.

Artikel 5*

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem *Reichsminister der Justiz*, ... erlassen. *Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.*

(2) Die Ausführungsvorschriften zu Artikel 2 ergehen auf Grund der §§ 12 und 107 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung.

Artikel 6*

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) ...

Art. 3: Änderungsvorschrift

Art. 3 a: Eingef. durch § 48 Abs. 2 Nr. 4 G v. 28. 4. 1961 I 481, gem. § 52 Abs. 1 in Kraft seit 1. 9. 1961

Art. 5 Abs. 1: Nicht aufgenommener Vorschriftenteil weggefallen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 3 G v. 28. 4. 1961 I 481 mit Wirkung vom 1. 9. 1961; Ermächtigung in Satz 2 erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Art. 5 Abs. 2: AO 610-1, § 12 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 11. 7. 1953 I 511, § 107 a Abs. 5 neugefaßt durch § 119 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz v. 16. 8. 1961 I 1301

Art. 6 Abs. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes *

Vom 13. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1481, verk. am 17. 12. 1935

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes wird grundsätzlich für einen bestimmten Ort erteilt. Sollen Zweigniederlassungen, auswärtige Sprechstage oder dergleichen unterhalten werden, so ist dazu eine besondere Erlaubnis einzuholen.

(2) Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.

§ 2

(1) Die Erlaubnis ist, sofern der Nachsuchende es beantragt oder dies nach Lage der Verhältnisse sachgemäß erscheint, unter Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete zu erteilen.

(2) Die Erlaubnis kann auch unter bestimmten Auflagen erteilt werden.

§ 3

Bei juristischen Personen sowie bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen ermächtigt die Erlaubnis nur zur Berufsausübung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen.

§ 4

Die Erlaubnis soll Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Regel nicht erteilt werden.

§ 5 *

§ 6

Ob der Nachsuchende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, ist unter Berücksichtigung seines Vorlebens, insbesondere etwaiger Strafverfahren, zu prüfen, und zwar gleichgültig, ob ein Strafverfahren mit Einstellung, Nichteröffnung oder Verurteilung geendet hat. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende nach dem Strafregister wegen eines Verbrechens verurteilt ist oder wegen eines Vergehens, das einen Mangel an Zuverlässigkeit hat erkennen lassen; dazu gehören insbesondere Vergehen gegen Vermögensrechte. Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Nachsuchenden und die Art seiner Wirtschaftsführung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden.

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; ursprüngliche Überschrift lautete „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“

§ 5: Aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 7

Personen, die infolge strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis oder infolge ehrengerichtlicher Verurteilung oder Zurücknahme der Zulassung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden sind, wird die Erlaubnis in der Regel nicht erteilt.

§ 8

Der Nachsuchende hat seine Sachkunde und Eignung durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darzulegen und, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber und dergleichen zu belegen.

§ 9 *

(1) *Die Frage des Bedürfnisses ist nach den Verhältnissen des Ortes, an dem der Nachsuchende seine Tätigkeit betreiben will, und des näheren Wirtschaftsgebietes, dem der Ort angehört, zu beurteilen. Es ist dabei einerseits auf Zahl, Art und Zusammensetzung der Bevölkerung und andererseits auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Befriedigung des Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen. Daß der Nachsuchende Aussicht hat, sich durch Beziehungen und dergleichen für seine Person ein hinreichendes Tätigkeitsfeld zu beschaffen, genügt nicht, um das Bedürfnis zu bejahen.*

(2) ...

§ 10

(1) Juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform der Betriebsführung sprechen; dies gilt nicht, wenn die in Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichnete Tätigkeit bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Form ausgeübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist in dem Gesuch anzugeben, welche gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten die Rechtsbesorgung tatsächlich ausüben sollen.

§ 11 *

(1) Über das Gesuch entscheidet der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll; gehört der Ort zu dem Bezirk eines Amtsgerichts, das einem Präsidenten unterstellt ist, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

§ 9 Abs. 1: Vgl. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG 100-1 (Freiheit der Berufswahl)

§ 9 Abs. 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

§ 11: Vgl. Bremen 303-12 a

§ 11 Abs. 2: Nichtaufgenommener Vorschriftenteil aufgeh. durch Art. II KRG Nr. 1 ABl. S. 6

§ 11 Abs. 3: Der Staat Preußen ist aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262

(2) Das Gesuch ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Rechtsbesorgung ausgeübt werden soll. Außer den in § 8 bezeichneten Belegen sind dem Gesuch ein handschriftlicher Lebenslauf sowie Nachweisungen über die Staatsangehörigkeit ... des Nachsuchenden beizufügen.

(3) Der Vorstand des Amtsgerichts holt eine Äußerung der Kreispolizeibehörde ein, stellt die erforderlichen weiteren Ermittlungen an und legt das Gesuch mit einer gutachtlichen Äußerung dem nach Absatz 1 zuständigen Präsidenten vor. Kreispolizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde, im übrigen in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen in *Preußen* der Landrat und in den anderen Ländern die entsprechende Behörde.

§ 12*

Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde im Aufsichtswege an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zulässig. *Dieser entscheidet endgültig.*

§ 13*

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Nachsuchende seine Tätigkeit nicht binnen dreier Monate seit Erteilung der Erlaubnis aufnimmt.

§ 14*

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekanntwerden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen; wegen mangelnden Bedürfnisses darf jedoch die Erlaubnis nicht widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis ist ferner zu widerrufen, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

(3) Sie kann widerrufen werden, wenn gegen die für die Geschäftsführung der Rechtsberater ergehenden Vorschriften wiederholt verstoßen wird oder Auflagen (§ 2 Abs. 2) nicht erfüllt werden.

§ 12: Vgl. § 77 Abs. 1, §§ 68 ff. VwGO 340-1 (Widerspruchsverfahren)
§ 12 Satz 2: Widerspruch Art. 19 Abs. 4 GG 100-1
§§ 12 bis 14: Vgl. Bremen 303-12 a

§ 15*

(1) Der Widerruf wird von dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Präsidenten ausgesprochen. Vor der Entscheidung ist der Rechtsberater zu hören und eine Äußerung der Kreispolizeibehörde (§ 11 Abs. 3) einzuholen.

(2) Es kann, wenn dies nach Lage des Falles angemessen erscheint, eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden. Anderenfalls wird der Widerruf mit der Zustellung der Verfügung wirksam.

(3) Die Anfechtung der Entscheidung bestimmt sich nach § 12. Die Beschwerde hat keine aufchiebende Wirkung.

§ 16

(1) Einer auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigung oder Stelle ist die Rechtsbesorgung nach § 7 des Gesetzes zu untersagen,

- a) wenn die Tätigkeit ganz oder überwiegend von Personen ausgeübt wird, denen die Erlaubnis nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung zu versagen wäre, und in dieser Hinsicht gerügte Mängel nicht in angemessener Zeit abgestellt werden;
- b) wenn die Rechtsform der Vereinigung zur Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht wird.

(2) Das Verbot wird von dem Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsidenten erlassen. § 15 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen bleibt die Untersagung nach § 7 Satz 2 des Gesetzes dem *Reichsminister der Justiz* im Einvernehmen mit den beteiligten *Reichsministern* vorbehalten.

§ 17

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis (§§ 11, 14) sowie die Untersagung der Rechtsbesorgung (§ 16) sind im Amtsblatt bekanntzumachen. Spricht der *Reichsminister der Justiz* die Untersagung aus, so kann er eine andere Art der Bekanntmachung anordnen.

Der Reichsminister der Justiz

§ 15 Abs. 3: Vgl. § 77 Abs. 1, §§ 68 ff. VwGO 340-1 (Widerspruchsverfahren)

303-12-2

Zweite Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes*

Vom 3. April 1936

Reichsgesetzbl. I S. 359, verk. am 8. 4. 1936

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1*

(1) Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten verpflichtet zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte. Das gleiche gilt von der Zulassung als Prozeßagent (§ 157 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung).

(2) Unzulässig ist die Mitwirkung in Angelegenheiten, bei denen erkennbar unerlaubte oder unlautere Zwecke verfolgt werden. Unzulässig ist ferner eine Tätigkeit, nachdem eine solche bereits für einen anderen Beteiligten in einem entgegengesetzten Sinn ausgeübt war.

(3) Verboten ist, unaufgefordert Dritten in schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Ankündigungen Dienste der in Artikel 1 § 1 des Gesetzes bezeichneten Art anzubieten.

§ 2

(1) Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört, daß die sich auf die einzelnen Angelegenheiten beziehenden Schriftstücke geordnet aufbewahrt werden und über die Angelegenheiten ein fortlaufendes Verzeichnis geführt wird, aus dem die Auftraggeber und ihre Anschriften ersichtlich sind; ferner daß über die erforderten und gezahlten Vergütungen sowie über die Einnahme und die Verwendung fremder Gelder Buch geführt wird. Falls erforderlich, können die mit der Aufsicht betrauten Stellen (§ 3) nähere Weisungen hinsichtlich der Art der Akten- und Buchführung geben.

(2) Schriftstücke, die an Behörden oder Dritte gerichtet werden, haben, auch wenn sie von dem Auftraggeber unterzeichnet sind, auf der ersten Seite Namen und Anschrift des Verfassers zu tragen.

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; ursprüngliche Überschrift lautete „Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“

§ 1 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 3*

(1) Personen und Personenvereinigungen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, sowie Prozeßagenten unterstehen der Aufsicht des Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsidenten. Der Präsident kann mit der Ausübung der Aufsicht richterliche Beamte, insbesondere die Vorstände der Amtsgerichte, beauftragen. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung können auch nichtrichterliche Beamte herangezogen werden. Mißbilligungen und Rügen zu erteilen oder den Widerruf der Erlaubnis oder der Zulassung anzudrohen, bleibt dem Präsidenten vorbehalten.

(2) Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts *endgültig*.

§ 4*

(1) Einzelpersonen, denen die unbeschränkte Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, dürfen nur die Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ führen. Auch Prozeßagenten dürfen sich als „Rechtsbeistand“ bezeichnen.

(2) Personen, denen die Erlaubnis auf Grund besonderer Sachkunde für bestimmte Gebiete erteilt ist, können hinsichtlich ihrer Berufsbezeichnung Weisungen gegeben werden; ihnen kann insbesondere die Führung von Bezeichnungen untersagt werden, die einen Irrtum über Art oder Umfang ihrer Tätigkeit hervorrufen können.

(3) Für juristische Personen sowie für Vereinigungen und Stellen, die nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes der Erlaubnis nicht bedürfen, können ebenfalls Anordnungen der in Absatz 2 bezeichneten Art ergehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsident. Über Beschwerden entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts *endgültig*.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen dürfen die Bezeichnung „Rechtsbeistand“ nicht führen.

§ 5*

Der Reichsminister der Justiz

§ 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 4: Vgl. § 77 Abs. 1, §§ 68 ff. VwGO 340-1 (Widerspruchsverfahren), Kursivdruck widerspricht Art. 19 Abs. 4 GG 100-1 (Zulässigkeit des Rechtsweges)

§ 5: Gegenstandslos infolge Art. I KRG Nr. 2 ABl. S. 19

Dritte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes *

303-12-3

Vom 25. Juni 1936

Reichsgesetzbl. I S. 514, verk. am 26. 6. 1936

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

Das in § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; ursprüngliche Überschrift lautete „Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“

Artikel 1 § 1 des Gesetzes für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt ist (Inkassobüros). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem *Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft* von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Einziger Paragraph: 2. AV RBerG 303-12-2

Vierte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes *

303-12-4

Vom 13. April 1937

Reichsgesetzbl. I S. 465, verk. am 23. 4. 1937

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

Das in § 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 359) bestimmte Werbeverbot gilt nicht für Personen und Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes lediglich für die Prüfung von

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; ursprüngliche Überschrift lautete „Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“

Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche erteilt ist (Frachtprüfer). Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann jedoch im Einvernehmen mit dem *Präsidenten des Werberats der Deutschen Wirtschaft* von den Landgerichts- (Amtsgerichts-) Präsidenten in Ausübung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung) untersagt werden.*

Der Reichsminister der Justiz

Einziger Paragraph: 2. AV RBerG 303-12-2

303-12-5

Fünfte Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes *

Vom 29. März 1938

Reichsgesetzbl. I S. 359, verk. am 4. 4. 1938

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1478) wird folgendes verordnet:

§ 1 *

(1) Der Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes bedarf auch der geschäftsmäßige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung. Die Vorschriften der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 514) über die Freistellung vom Werbeverbot gelten sinngemäß.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn Forderungsbestände anlässlich der Auflösung oder Umgestaltung eines Unternehmens von einem Gläubiger, einem Kreditgeber des Unternehmens oder einem Unternehmen desselben Gewerbezweiges im ganzen übernommen werden.

§ 2 *

(1) Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes erteilt ist, kann durch allgemeine Verwaltungsanordnung die Werbung gestattet werden, wenn ihre Tätigkeit wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübt wird. Eine unlautere oder unangemessene Werbetätigkeit kann im Einvernehmen mit dem *Präsidenten des Werberats der deutschen Wirtschaft* von den Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsidenten in Aus-

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts 114-2; ursprüngliche Überschrift lautete: „Fünfte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung“

§ 1 Abs. 1: 3. AV RBERG 303-12-3
§ 2 Abs. 1: 2. AV RBERG 303-12-2

übung ihrer Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 3. April 1936; Reichsgesetzbl. I S. 359) untersagt werden.

(2) Im übrigen kann Personen oder Unternehmen, denen die Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes für bestimmte Sachgebiete erteilt ist, wenn besondere Umstände dies erfordern, gestattet werden, auf ihre Tätigkeit in juristischen Fachzeitschriften oder durch Mitteilungen an Behörden, Notare, Rechtsanwälte oder dergleichen hinzuweisen. Die Entscheidung trifft der Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsident in Ausübung seiner Aufsicht (§ 3 der Zweiten Ausführungsverordnung).

§ 3 *

(1) Der § 1 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft.

(2) Der § 2 dieser Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Reichsminister der Justiz

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift

Bremen:

303-12a

Dritte Durchführungsverordnung zum Übergangsgesetz zur Regelung der Gewerbefreiheit

Vom 3. März 1949

Gesetzbl. S. 43, verk. am 17. 3. 1949

Geändert durch:

§ 232 Abs. 1 Nr. 22 Gesetz vom 1. 8. 1959 I 565;
vgl. ferner § 77 Abs. 1 VwGO 340-1

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Abs.	= Absatz	GBO	= Grundbuchordnung
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	GBI.	= Gesetzblatt
AGGVG	= Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	gem.	= gemäß
AktG	= Aktiengesetz	GeschmMG	= Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)
angef.	= angefügt	Gesetzbl.	= Gesetzblatt
Anl.	= Anlage	Gesetz- u. Verordnungsbl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AO	= Reichsabgabenordnung	GG	= Grundgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	GKG	= Gerichtskostengesetz
AV	= Ausführungsverordnung	GS NW	= Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen
BAnz.	= Bundesanzeiger	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	HGB	= Handelsgesetzbuch
BBG	= Bundesbeamten-gesetz	i. d. F.	= in der Fassung
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	i. V. m.	= in Verbindung mit
BDO	= Bundesdisziplinarordnung	JBeitRO	= Justizbeitreibungsordnung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	JVKostO	= Justizverwaltungskostenordnung
BGH	= Bundesgerichtshof	JWG	= Gesetz für Jugendwohlfahrt
BMJ	= Bundesminister der Justiz	KO	= Konkursordnung
BNotO	= Bundesnotarordnung	KostO	= Kostenordnung
BRAGebO	= Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	KR	= Kontrollrat
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung	KRG	= Kontrollratsgesetz
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz	KVStG	= Kapitalverkehrsteuergesetz
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	MSchG	= Mieterschutzgesetz
Buchst.	= Buchstabe	NotO	= Notarordnung
BVerfGE	= Bundesverfassungsgerichtsentscheidung	Nr.	= Nummer
BVerfGer.	= Bundesverfassungsgericht	PatAnwG	= Patentanwaltsgesetz
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	PatG	= Patentgesetz
d.	= des, das	RAO	= Rechtsanwaltsordnung
DRiG	= Deutsches Richtergesetz	RBerG	= Rechtsberatungsgesetz
DV	= Durchführungsverordnung	Regierungsbl.	= Regierungsblatt
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
EGZPO	= Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung	RJWG	= Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
eingef.	= eingefügt	RMJ	= Reichsminister der Justiz
Erl.	= Erlaß	S.	= Seite
ff.	= folgende		
FGG	= Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit		
G	= Gesetz		

ScheckG	= Scheckgesetz	VerglO	= Vergleichsordnung
SGG	= Sozialgerichtsgesetz	VerschG	= Verschollenheitsgesetz
StAnpG	= Steueranpassungsgesetz	vgl.	= vergleiche
StGB	= Strafgesetzbuch	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
StPO	= Strafprozeßordnung	WG	= Wechselgesetz
u.	= und	WiGBI.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
ü.	= über	WRV	= Verfassung des Deutschen Reichs
UWG	= Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	ZPO	= Zivilprozeßordnung
V	= Verordnung	ZVG	= Gesetz über die Zwangsverstei- gerung und die Zwangsverwal- tung
v.	= vom		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz—Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln—Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
 auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 5,94 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35